

Ein schönes Weihnachtsfest und einen guten Start ins Jahr 2013

*Liebe Leserinnen
und liebe Leser,*

vor kurzem las ich eine wunderschöne Weihnachtsgeschichte. Sie ist mir in Erinnerung geblieben und ich möchte sie gern mit Ihnen teilen:

„Ein armer Hirte aus Bethlehem wollte den neugeborenen Jesus besuchen. Es war aber mitten im Winter, so dass er keine Blume fand, die er dem Kinde hätte schenken können. Er weinte bitterlich. Aus seinen Tränen wuchs plötzlich eine Blume mit schneeweißen Blüten: die Christrose. Überglücklich pflückte der Hirte sie und brachte sie dem Christkind.“

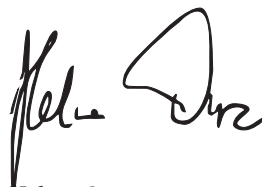
Sie fragen sich jetzt vielleicht, warum ich Ihnen genau diese Geschichte erzähle? Die Christrose ist eine besondere Blume. Sie blüht im Dezember, wenn alles um sie herum im Winterschlaf ruht. Und deshalb ist diese Blume auch als „Hüterin des Lebens“ bekannt. Sie trägt Hoffnung in sich. Und genau das ist der Grund, warum ich Ihnen, liebe Dresdnerinnen und Dresdner, diese kurze Geschichte nicht vor-enthalten habe.

Die Christrose passt zu unserer Stadt – denn Dresden erblüht als wachsende Stadt und trägt viel Hoffnung in sich. Unsere Stadt mit Ihnen, liebe Einwohnerinnen und Einwohner, ist genauso außergewöhnlich wie die Christrose. Außergewöhnlich deshalb, weil wir 2012 gemeinsam wieder viel erreicht haben: Dresden zählt zu den größten Wirtschaftsregionen Europas. Unsere Stadt hat sich in den letzten Jahren zu einem anerkannten und dynamischen Wirtschafts- und Wissenschaftsstandort, aber auch zur Geburtenhauptstadt entwickelt. Ansiedlungserfolge, steigende Umsatzzahlen und umfangreiche Erweiterungen ansässiger Unternehmen sowie eine steigende Kaufkraft und immer weniger Arbeitslose beweisen dies ebenso eindrucksvoll wie vordere Plätze



in namhaften Rankings. Die Technische Universität ist nun Exzellenzuniversität und die Stadt Dresden belegte den ersten Platz im Bundeswettbewerb Entente Florale. Das passt sehr gut zu meiner kleinen Weihnachtsgeschichte, denn Sie, liebe Dresdnerinnen und Dresdner, folgten zahlreich unserem Aufruf „Bürger, schafft Grün!“. Die Studentin Hiba Omari erhielt das erste Marwa El-Sherbini-Stipendium. Diese Übergabe im Oktober war und ist ein Akt des Respekts und des Erinnerns und soll zeigen, dass Dresden nicht vergisst. Wir haben in diesem Jahr wichtige Weichen für Dresdens Zukunft gestellt. Ihr Engagement, Ihre Gastfreundschaft und das Herzblut, mit dem Sie sich für unsere Stadt einsetzen, ist für mich Freude und Herausforderung zugleich. Freude deshalb, weil ich immer wieder von

Gästen höre, lese und erfahre, wie herzlich sie hier von Ihnen, liebe Einwohnerinnen und Einwohner, aufgenommen werden und sich wohlfühlen. Herausforderung deshalb, weil wir gemeinsam auch 2013 Dresden weiter voranbringen möchten und werden. Jetzt wünsche ich Ihnen allen eine besinnliche Weihnachtszeit und einen gesunden und erfolgreichen Start ins Jahr 2013 und überreiche Ihnen symbolisch einen Strauß Christrosen.



Helma Orosz
Oberbürgermeisterin
der Landeshauptstadt Dresden

Silvesterfeier



Durch die auf dem Theaterplatz stattfindende Silvesterveranstaltung ist dieser Bereich vom 31. Dezember, 16 Uhr bis 1. Januar, 10 Uhr nicht befahrbar. Zu dieser Zeit verkehren auf der Strecke auch keine Straßenbahnen. Die Theaterplatzzufahrt wird auf-/abbaubedingt zuvor bereits ab 29. Dezember, 8 Uhr und danach weiterhin bis 2. Januar, 20 Uhr gesperrt sein.

Beilage



Als Beilage in diesem Amtsblatt befindet sich die PlusZeit, der Veranstaltungskalender für Seniorinnen und Senioren

Nächstes Amtsblatt



Das nächste Amtsblatt der Landeshauptstadt Dresden erscheint am Donnerstag, 10. Januar 2013.



Aus dem Inhalt



Stadtrat	
Beschlüsse	10
Ausschreibung	
Stellen	12
Satzungen/Richtlinien	
Friedhofssatzung	16
Straßenreinigungsgebühren	25
Förderung von Kindern in Kindertagespflege	27
Abwassergebühren	34
Rettungsdienstentgelt	37
Bebauungsplan	
Prager Straße-Süd/Wiener Platz	38

Neue Themen stehen im Themenstadtplan

Im Themenstadtplan der Landeshauptstadt Dresden sind ab sofort weitere interessante Themen verfügbar: Nachtcafés (Leben, Arbeiten und Wohnen, Unterrubrik Soziales), Tagespflege, Kurzzeitpflege und Pflegedienste (alle Unterrubrik Senioren).

Zur besseren Orientierung in den Luftbildern können die aktuellen Straßennamen eingeblendet werden. Dazu muss im Thema Allgemeines bei der Unterrubrik Straßennamen (für Luftbilder) ein Häkchen gesetzt werden.

Das Thema Eingemeindungen (Rubrik Allgemeines) gibt einen Überblick, welche Eingemeindungsgebiete im Laufe der Jahrhunderte zum Stadtgebiet Dresden hinzukamen.

Im Umweltbereich (Stadtentwicklung und Umwelt) sind das Thema Erdwärme (Unterrubrik Wasser) sowie unter Luftschadstoffe die Feinstaubbelastung und die Stickstoffdioxidbelastung (Unterrubrik Luft) hinzugekommen.

Außerdem informieren jetzt sechs neue Karten über die Lärmbelastung durch Straßen-, Straßenbahn- und Luftverkehr im Ballungsraum Dresden. „In diesem Jahr mussten die Kommunen für Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen und für Ballungsräume mit mehr als 100 000 Einwohnern Lärmkarten erstellen“, erläutert Wolfgang Socher, zuständiger Abteilungsleiter im Dresdner Umweltamt, die Notwendigkeit der Kartierung.

Mit den Karten werden gleichzeitig die statistischen Angaben zur Lärmbetroffenheit in Dresden veröffentlicht, die auf der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG basieren. Diese Richtlinie verfolgt das Ziel, die Belastung durch Umgebungslärm europaweit einheitlich zu erfassen sowie schädliche Auswirkungen durch Umgebungslärm zu verhindern oder zu mindern. Zu diesem Zweck müssen aller fünf Jahre die Lärmkarten erstellt, die Öffentlichkeit informiert sowie Maßnahmen zur Geräuschkürzung in Lärmaktionsplänen zusammengestellt werden.

Zu allen Themen können unter stadtplan.dresden.de weiterführende Informationen abgerufen werden. Die neuen Lärmkarten für Dresden können außerdem über die Seite www.dresden.de/laermkarten im Unterpunkt „Ergebnisse der Lärmkartierung“ aufgerufen werden.

Gemeinsam Dresdens Verkehrsentwicklung planen (10)

Der Dresdner VEP 2025plus im europäischen Kontext

Bericht von der Polis-Konferenz 2012



Seit fast drei Jahren arbeitet die Landeshauptstadt Dresden an einem neuen Verkehrsentwicklungsplan (VEP 2025plus). Einzelne Etappen diskutierten die Beteiligten mit der Öffentlichkeit in verschiedenen Veranstaltungen. Diese Amtsblattserie dokumentiert den erreichten Zwischenstand. Einzelne Folgen erläutern den bisherigen Planungs- und Diskussionsprozess, stellen die wesentlichen Ergebnisse vor und ziehen Vergleiche zu den Planungen in anderen Städten. Zudem gibt es einen Ausblick auf die weitere Arbeit.

Das europäische Städtenetzwerk für Mobilität und Verkehr Polis, in dem die Landeshauptstadt Dresden seit 2004 Mitglied ist, organisiert jährlich eine Fachkonferenz. Die diesjährige Polis-Konferenz fand am 29. und 30. November 2012 im italienischen Perugia statt. Perugia ist 2012 und 2013 Präsident des Netzwerkes. Zuvor hatte Dresden die Präsidentschaft inne.

Auf der Konferenz für „Verkehrsinnovationen für nachhaltige Städte und Regionen“ tauschten sich über 200 europäische Verkehrsexperten zu vielfältigen Mobilitätsthemen aus, so unter anderem zu Verkehrssicherheit, -finanzierung, -management, zum öffentlichen Personennahverkehr, Rad- und Fußgängerverkehr, Parken, Elektromobilität, Güterverkehr, Energieeffizienz und zur strategischen Verkehrsplanung.

Die Landeshauptstadt Dresden stellte den Dresdner Verkehrsentwicklungsplan VEP 2025plus vor;

Polis-Konferenz. Auf der Konferenz in Perugia tauschten sich über 200 europäische Verkehrsexperten zu vielfältigen Mobilitätsthemen aus. Foto: André Zschogge

den Planungsprozess, die breite Beteiligungsstruktur und die bisherigen Dresdner Erfahrungen. Die Diskussion zeigte deutlich auf, dass strategische Stadtverkehrsplanungen bzw. SUMP's („Sustainable Urban Mobility Plans“) im europäischen Kontext an Bedeutung gewinnen. Mit dem Planungsprozess des VEP 2025plus entspricht Dresden den Europäischen Anforderungen an einen modernen „SUMP“ und wird als ein gutes Beispiel für andere Städte gesehen. Insbesondere die von Beginn des Planungsprozesses an laufende enge Zusammenarbeit und Partizipation von Verwaltung, Politik, Fachöffentlichkeit, Wissenschaft, der Region und der breiten Öffentlichkeit war von großem Interesse für andere Städte und Vertreter der Europäischen Kommission. Informationen stehen im Internet unter www.polisnetwork.eu und außerdem unter www.dresden.de/vep.



Nächster Probealarm in Dresden ist am 9. Januar

Am Mittwoch, 9. Januar, ertönen in Dresden um 15 Uhr für 12 Sekunden die Sirenen zum Probealarm. Die Stadt testet ihre Anlagen, damit das Warnsystem für die Bevölkerung im Ernstfall einwandfrei funktioniert. Viermal im Jahr, jeweils am zweiten Mittwoch des Quartals, überprüft das städtische Brand- und Katastrophenschutzamt auf diese Weise die Funktionstüchtigkeit aller Sirenen. Mit knapp 200 Anlagen ist Dresden nahezu flächendeckend ausgestattet und verfügt über eines der modernsten Sirenen-Warnsysteme in Deutschland. Besonderheit in Sachsens Landeshauptstadt ist, dass zusätzlich zu den Signaltönen auch Sprachdurchsagen gesendet werden können. Somit kann die Warnung mit konkreten Hinweisen versehen werden. Der nächste reguläre Probealarm in Dresden ist am 10. April, ebenfalls um 15 Uhr, geplant. Weitere Infos: www.dresden.de/feuerwehr

Bauarbeiten an der Waldschlößchenbrücke

■ Brücke und linkselbische Straßenanschlüsse

Alle Arbeiten mussten aufgrund der anhaltenden kalten Witterung in der letzten Woche ruhen. Die Kabelzüge in den Hohlkästen der Brücke und die Pflasterung der Wirtschaftswege sowie des Brückenschattens unterhalb der Brücke können nur bei milderer und trockener Witterung wieder aufgenommen werden. Ebenso können im Neustädter Vorlandbereich nur bei mildereren Temperaturen die Geländer weiter aufgebaut werden. Aufgrund des Wintereinbruches mussten die Betonage der Kappen und die Arbeiten an der Brückenabdichtung ganz abgebrochen werden.

■ Tunnelbau und Straßenanschlüsse

Die Landschafts- und Wegebauarbeiten auf dem Neustädter Elbhang sind vorerst abgeschlossen und die meisten Wege und der Platz über dem Tunnelportal allgemein zugänglich. Die endgültige Fertigstellung des Elbhangs kann erst nach vollständiger Fertigstellung der Brücke und dem damit verbundenen Rückbau der Neustädter Baustraße erfolgen.

■ Verkehrshinweise

Zurzeit gibt es keine Verkehrshinweise wegen der Brückenbaustelle. Der Elberadweg wird beidseits der Elbe durch die Baustelle geführt.

Deutscher Kindertheaterpreis für Mike Kenny

„Nachtgeknister“ aus dem Repertoire vom tjg.puppentheater erhält Auszeichnung

Der Deutsche Kindertheaterpreis 2012 geht an den Briten Mike Kenny für sein Stück „Nachtgeknister“. Die Deutsche Erstaufführung war am 9. März 2012 im tjg. puppentheater unter der Regie von tjg.-Oberspielleiterin Ania Michaelis sowie von Andreas Jandl, Felix Bloch Erben. Die wichtigste deutsche Auszeichnung für dramatische Literatur für Kinder wurde am 7. Dezember in Frankfurt am Main verliehen und ist mit 10 000 Euro dotiert.

Die nächsten Vorstellungen von „Nachtgeknister“ im tjg. puppentheater im Rundkino, Prager Straße 6, sind am 31. Dezember, 16 Uhr, sowie am 3. und 4. Januar, jeweils 10 Uhr, zu erleben. In der Begründung der Jury heißt es: „Mike Kenny spielt in ‚Nachtgeknister‘ virtuos mit dem archetypischen Motiv von der Aufspaltung eines Elternteils in eine gute und eine böse Figur und der damit verbundenen Angstlust. Er lässt Realität und Wunschdenken ineinander fließen. ‚Nachtgeknister‘ ist aber auch ein erfreulich humorvolles Stück, das konsequent aus einer Kinderperspektive erzählt wird,

die die Macht der kindlichen Fantasie ernst nimmt.“

Die Jury hatte zuvor die beachtliche Anzahl von 153 vorgeschlagenen Stücken gelesen und begutachtet. Regina Kraushaar, Abteilungsleiterin Kinder und Jugend im preisstiftenden Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, sagte in ihrer Rede im Kaisersaal des Frankfurter Römer: „Mit den Preisen zeichnen wir heute Autorinnen und

Autoren aus, deren Stücke sich auf besonders eindringliche und vielfältige Art und Weise auf die Lebenswirklichkeit von Kindern und Jugendlichen beziehen. Sie rücken auch und gerade eine Welt jenseits behüteter Elternhäuser ins Blickfeld, wofür ich auch persönlich sehr dankbar bin.“

Nachtgeknister. Inszenierung im tjg.puppentheater. Foto: Klaus Gigga



Manage frei! Dresdner Weihnachts – Circus



Dmitry Chernov beim Jonglieren. Noch bis zum 6. Januar gastiert der 17. Dresdner Weihnachts-Circus. Foto: PR

Reitende Affen, fliegende Stelzenmänner, Krokodile, Elefanten und vieles mehr! Noch bis zum 6. Januar gastiert der 17. Dresdner Weihnachts-Circus auf dem Volksfestplatz, Pieschener Allee, und zeigt das beste Circus-Programm des Jahres. Über dreißig Künstler aus sieben Ländern bieten dem Publikum ein komplett neues Programm, in dem sich ein Höhepunkt an den anderen reiht. Vom anmütigen Balancieren, über Jonglieren bis zum Salto im Zirkuszelt zeigen die Akteure ihre Weltklasse.

Schirmherrin der erlebnisreichen Veranstaltung ist Oberbürgermeisterin Helma Orosz.

Tickets für den Dresdner Weihnachts-Circus gibt es täglich von 10 bis 20 Uhr an der Zirkuskasse auf der Pieschener Allee, an allen Vorverkaufskassen sowie unter www.dresdner-weihnachts-circus.de

Puppenspiel in der Bibliothek Strehlen

Das Puppentheater Glöckchen lädt am Vormittag des diesjährigen Heiligen Abend, 24. Dezember, 10 Uhr, in die Bibliothek Strehlen, Otto-Dix-Ring 61, ein. Das Stück „Das übermütige Entchen im Winterwald“ stimmt Klein und Groß auf das Fest ein. Anschließend erfreut der Weihnachtsmann das Publikum mit einem Besuch.

Weitere Informationen und Anfragen gibt es unter der Rufnummer (03 51) 2 75 36 65.

Abfall? Lebenszeichen!

Künstler über Bilder zum Thema „Wandlungen“ in der Galerie 2. Stock im Neuen Rathaus

In der Galerie 2. Stock im Neuen Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, ist bis zum 18. Januar 2013 die Ausstellung **WANDLUNGEN** zu sehen. Die vom Künstlerbund Dresden initiierte und kuratierte Ausstellung ist die dritte und letzte einer einjährigen Ausstellungsserie, die von der Beschaulichkeit der IDYLLE über Disharmonien und Widersprüchliches der BRÜCHE nun das Bestreben nach Entfaltung und Veränderung thematisiert. Gezeigt werden 26 Werke der Malerei, Grafik, Collage, Assemblage und Fotografie von zwanzig Mitgliedern des Künstlerbundes. Eine von ihnen ist Else Gold, die hier schreibt, wie sich in ihrem Werk das Thema Wandlung widerspiegelt.

Ich bin eine Sammlerin. Ich sammle Porzellan, Holz und andere Gegenstände, die ich zu Assemblagen verwandle. Die Spuren der vergangenen Zeit berühren mich. Abfall? Lebenszeichen! Deren Entdeckung inspiriert mich. Indem ich sie wahrnehme, aufhebe, mit ihnen spiele, geschieht etwas mit

den Fragmenten. Sie erfahren eine Verwandlung in meinen Arbeiten. In der Assemblage „Der Geburtstag“ thematisiere ich Wandlung sehr direkt als Werden, Entwicklung und Entfaltung. Schon der Titel

beinhaltet die Wandlung — als Geburt.

Der Geburtstag. 2012, von Else Gold, Assemblage.

Foto: Künstlerbund Dresden e. V.



Wohin mit dem Weihnachtsbaum nach dem Fest?

Weihnachtsbäume können bis 12. Januar in Sammelcontainern kostenlos entsorgt werden

Die Landeshauptstadt Dresden bietet vom 31. Dezember 2012 bis zum 12. Januar 2013 wieder die Möglichkeit an, den nach dem Fest nicht mehr gebrauchten Weihnachtsbaum kostenlos zu entsorgen. An 90 Sammelplätzen stehen Container zur Verfügung und bei weiteren 15 Standorten können die Bäume vor Ort abgelegt werden. „Alle insgesamt 105 Sammelplätze sind mit einem entsprechenden Schild gekennzeichnet, damit jeder weiß, dass sie oder er hier seinen Baum abgeben kann“, erklärt Detlef Thiel, Leiter des Amtes für Stadtgrün und Abfallwirtschaft. „Bitte nutzen Sie nur die ausgewiesenen Sammelplätze und werfen Sie Ihren Weihnachtsbaum nicht in einen Container anderer Unternehmen. Ebenso ist das Ablegen des Baumes an Straßenrändern oder Wertstoffcontainerplätzen nicht gestattet, denn das Beseitigen illegaler Ablagerungen ist aufwendig und teuer.“

Die gesammelten Weihnachtsbäume werden geschreddert und anschließend kompostiert. Deshalb ist es wichtig, sämtlichen Baumschmuck vorher zu entfernen.

Die Grünabfall-Annahmestellen und die im Auftrag der Stadt betriebenen Wertstoffhöfe nehmen die Bäume in dieser Zeit ebenso kostenfrei an. Am letzten gebührenfreien Abgabetag, dem 12. Januar 2013, stehen zudem an sechs weiteren Stellplätzen in der Altstadt, Langebrück, Schönfeld-Weißig und in Weixdorf zu bestimmten Zeiten Pressmüllfahrzeuge, die Weihnachtsbäume entgegen nehmen. Wo genau sich die Sammelplätze befinden, ist im Themenstadtplan unter <http://stadtplan.dresden.de>, Stickpunkt Abfallwirtschaft, ersichtlich.

■ Sammelplätze:

■ Altfranken
Otto-Harzer-Straße/Kastanienweg*
■ Altstadt
Berliner Straße/Vorwerkstraße
Blumenstraße/Arnoldstraße
Bönischplatz
Holbeinstraße (Nähe Permoserstraße)
Hopfgartenstraße/Gerokstraße
Lindengasse (Parkplatz)
Marschnerstraße/Dinglingerstraße
Seidnitzer Straße/Blochmannstraße
Sternplatz
Wettiner Platz
Ziegelstraße/Rietschelstraße
■ Blasewitz
Comeniusstraße/Henzestraße



Falkensteinplatz
Franz-Mehring-Straße/Neudobritzer Weg
Geisingstraße/Schandauer Straße
Gohrischstraße/Winterbergstraße
Hellendorfer Straße/Marienberger Straße
Hüblerplatz
Königsheimplatz (Nähe Taxistand)
Lauensteiner Straße/Kipsdorfer Straße
Liebstädter Straße (Nähe Baumarkt)
Löwenhainer Straße (Nähe Kaufhalle)*
Mosenstraße (Nähe Haydnstraße)
Niederwaldplatz
Paulusplatz
Rennplatzstraße (Nähe Rauensteinstraße)
Rothermundtstraße/Rosenbergstraße*
Toeplerstraße/Marienberger Straße
■ Cossebaude
An den Winkelwiesen/Erna-Berger-Straße
Eichbergstraße (Parkplatz)
Grüner Weg (Betonfläche gegenüber Nr. 23)
■ Cotta
Bonhoefferplatz
Braunsdorfer Straße/Am Gorbitzbach
Conertplatz*
Flensburger Straße (gegenüber Nr. 10)
Forsythienstraße/Schlehenstraße
Freiheit/Briesnitzer Höhe*
Gottfried-Keller-Platz
Harthaer Straße/Sanddornstraße
Kölner Straße/Altnaußlitz
Leutewitzer Ring/Hetzdorfer Straße (nördl.)
Lise-Meitner-Straße/Maulbeerenstraße
Naußlitzer Straße/Grenzallee*
Neunimptscher Straße/Pohrsdorfer Weg
Omsewitzer Ring/Kirschenstraße

Steinbacher Straße/Arthur-Weinck-Straße*
Wilsdruffer Ring/Ebereschenstraße (südl.)
Wölfnitzer Ring/Limbacher Weg
■ Klotzsche
Alexander-Herzen-Straße/Theodor-Fontane-Straße
Grüner Weg (Höhe Nr. 19)
Kiefernweg/Birkenweg
Klotzscher Weg/Hirtenweg
Lubminer Straße (Wendestelle)
Selliner Straße/Zinnowitzer Straße
■ Leuben
Berchtesgadener Straße/Reichenhaller Straße
Goetzplatz
Hertzstraße/Robert-Berndt-Straße*
Jessener Straße (Parkplatz)
Kyawstraße/Berthold-Haupt-Straße*
Rathener Straße/Schönaer Straße (Garagen)
Tauernstraße/Am Mitteltännicht
Villacher Straße/Melli-Beese-Straße
■ Loschwitz
Bautzner Landstraße/Rossendorfer Straße
Pillnitzer Landstraße/Leonardo-da-Vinci-Straße
Ludwig-Küntzelmann-Platz*
Pillnitzer Landstraße (Nähe Calberlastraße)
Weißer-Hirsch-Straße/Roseggerstraße*
■ Neustadt
Am Jägerpark (Nähe Einkaufsshop)
Bischofsweg/Kamenzer Straße*
Königsbrücker Platz (Nähe Trafohaus)
Ritterstraße/Sarrasanistraße
■ Pieschen
Aachener Straße/Cottbuser Straße
Aachener Straße/Schützenhofstraße
Grimmaische Straße/Trachenberger Straße
Lommatzcher Straße (gegenüber Nr. 55, Wendehammer)

Weihnachtsbaum-Abgabe. Plätze ohne Sammelcontainer sind mit einem Schild extra gekennzeichnet. Foto: Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft

Osterbergstraße/Markusplatz
Pestalozziplatz
Scharfberger Straße/Klingerstraße
Trachenberger Platz
■ Plauen
Altenzeller Straße/Leubnitzer Straße
Chemnitzer Straße/Bayreuther Straße
Heinrich-Greif-Straße (Parkplatz)
Karlsruher Straße/Achtbeetweg (Wendehammer)*
Ludwig-Renn-Allee (Nähe Kaufhalle)
Muldaer Straße/Kohlenstraße
Nöthnitzer Straße/Westendstraße
Plauenscher Ring/Hohe Straße
Schnorrstraße/Hochschulstraße
Thormeyerstraße/Donndorfstraße
■ Prohlis
Altstrehlen/Kreischauer Straße
Am Plan*
Gamigstraße/Georg-Palitzsch-Straße
Gamigstraße/Trattendorfer Straße
Joseph-Keilberth-Straße/Alter Postweg
Karl-Laux-Straße/Fritz-Busch-Straße
Kauschaer Straße (gegenüber Nr. 10)
Keplerstraße (Höhe Nr. 27)
Lugaer Straße/Poetenweg
Prohliser Allee/Georg-Palitzsch-Straße
Otto-Dix-Ring/Heinz-Lohmar-Weg
Robert-Sterl-Straße/Spitzwegstraße
Senftenberger Straße/Spremlinger Straße
Walter-Arnold-Straße (Höhe Nr. 8)*
Wilhelm-Busch-Straße/Gostritzer Straße

(* Plätze ohne Sammelcontainer sind mit einem Schild gekennzeichnet)

■ Stellplätze und -zeiten der Entsorgungsfahrzeuge am 12. Januar 2013:

■ Altstadt
Kreuzstraße/Weiße Gasse 9–11 Uhr
■ Langebrück
Dörnichtweg (ehem. Postgelände) 10–12 Uhr
■ Schönfeld-Weißig
Pappritz, Schulstraße (Parkplatz) 8–10 Uhr
Schönfeld, Am Sägewerk (Containerstandplatz) 10–12 Uhr
Weißig, Südstraße (an der Feuerwache) 8–10 Uhr
■ Weixdorf
Platz des Friedens 10–12 Uhr

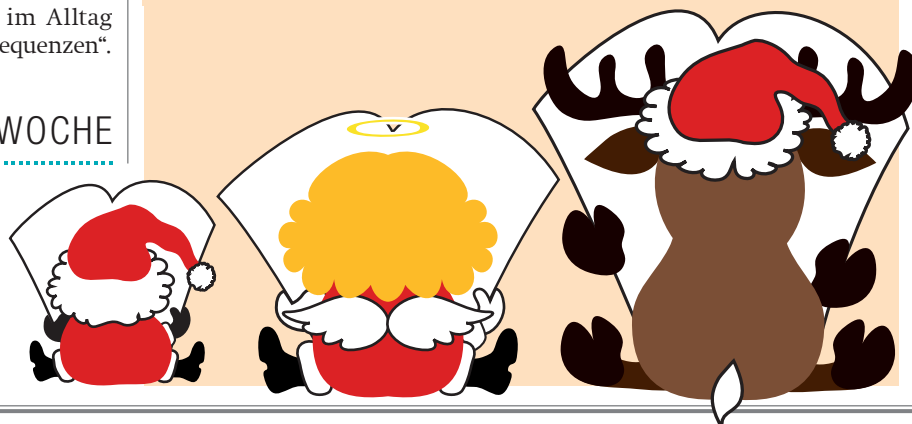
EMIL 2012 geht an das Projekt „Turm-Treff“



Vor rund 100 Teilnehmern des 15. Dresdner Gesprächskreises Jugendhilfe und Justiz nahmen die Initiatoren des Leubener Jugendhilfepreises „Turm-Treff“ am 7. Dezember den mit 3000 Euro dotierten kriminalpräventiven Jugendhilfepreis EMIL 2012 entgegen. Sozialbürgermeister Martin Seidel und Ralf Anhalt von der Ostsächsischen Sparkasse würdigten in ihren Laudatien die Initiatoren des Projekts für das außergewöhnliche Engagement in ihrem Stadtteil. Diese nehmen sich den alltäglichen Problemen junger Menschen an, ermöglichen sinnvolle, ehrenamtlich begleitete Freizeitgestaltung und schaffen Gemeinschaft mit dem für und von Jugendlichen mitgestalteten Treffpunkt zum Quatschen und „Abhängen“. Dieses Engagement unter Einbeziehung weiterer Partner hat nachweislich dazu geführt, dass im unmittelbaren Umfeld der Kirchgemeinde und im Stadtteil die Kriminalität und Aktivitäten rechter Gruppierungen spürbar zurückgedrängt wurden. Im Anschluss an die Preisverleihung diskutierten die Teilnehmer des Dresdner Gesprächskreises Jugendhilfe und Justiz über das Fachthema „Fremdenfeindlichkeit im Alltag und strafrechtliche Konsequenzen“.

ZAHL DER WOCHE

Die drei Amtsblatt-Redakteure wünschen Ihnen ein schönes Weihnachtsfest und einen guten Start ins Jahr 2013.



Die Oberbürgermeisterin gratuliert

zum 101. Geburtstag
■ am 6. Januar 2013
Johanna Postler, Leuben

zum 100. Geburtstag
■ am 29. Dezember
Kurt Matzke, Blasewitz
■ am 5. Januar 2013
Erna Rothe, Neustadt

zum 90. Geburtstag
■ am 22. Dezember
Gertraud Wessling, Neustadt
■ am 24. Dezember
Ursula Raßmann, Altstadt
Eva Maria Schneider, Cotta
Johanna Franke, Pieschen
■ am 25. Dezember
Irmgard Hoffmann, Altstadt
Dr. Gotthard Schönberg, Loschwitz
Gerda Jeschke, Prohlis

■ am 26. Dezember
Alfred Grünberg, Langebrück
Dora Gerzabeck, Pieschen
Hilde Schubert, Plauen
■ am 27. Dezember
Anneliese Heuser, Cotta
Gerda Feierfeil, Loschwitz
Dr. Heinz Hoffmann, Prohlis
Gerda Kluge, Prohlis

■ am 28. Dezember
Gerhard Raue, Neustadt
Erna Mehnert, Rennersdorf
■ am 29. Dezember
Marianne Kleiner, Altstadt
Annemarie Oßwald, Blasewitz
■ am 30. Dezember
Ruth Menzel, Cotta

■ am 31. Dezember
Ruth Heinze, Blasewitz
Elfriede Hörig, Blasewitz
■ am 1. Januar 2013
Albert Niederer, Altstadt
Gerda Henker, Klotzsche
■ am 2. Januar 2013
Erika Greif, Altstadt
Anita Welz, Pieschen
■ am 3. Januar 2013
Erika Kludig, Leuben
Ursula Gültow, Plauen

■ am 4. Januar 2013
Hans Scheffler, Altstadt
Woldemar Beyer Weißig

■ am 5. Januar 2013
Charlotte Klotz, Prohlis

■ am 6. Januar 2013
Regina Weber, Plauen

■ am 7. Januar 2013
Erna Görner, Plauen

■ am 8. Januar 2013
Rudolf Nickol, Gohlis
Alfred Steurich, Weixdorf
Maria Martinetz, Plauen
Gertrud Pahlitzsch, Prohlis
Röschen Thoß, Prohlis

■ am 9. Januar 2013
Edith Sittig, Altstadt
Horst Trepte, Langebrück
Ilse Jenke, Pieschen

■ am 10. Januar 2013
Ruth Richter, Neustadt

zum 65. Hochzeitstag

■ am 24. Dezember
Gottfried und Hildegard
Hanschmann, Blasewitz
Hermann und Erika Risse, Plauen
Gerhard und Irmgard Walter, Klotzsche

■ am 25. Dezember
Fritz und Lieselott Holfert, Loschwitz

■ am 30. Dezember
Walter und Irmgard Rabe, Pieschen

■ am 31. Dezember
Günter und Ursula Gerhardt, Plauen

zur Diamantenen Hochzeit

■ am 3. Januar 2013
Hans Wolfgang und Eva-Ina Sadlo, Loschwitz

zur Goldenen Hochzeit

■ am 22. Dezember
Peter und Margitta Linke, Schönfeld
■ am 2. Januar 2013
Hermann und Renate Stöcker, Cotta

Schließzeiten der Verwaltung

Zwischen Weihnachten und Neujahr ist keine Betriebsruhe vereinbart, so dass verwaltungsweit normaler Dienstbetrieb besteht. Ausnahmen bilden folgende Ämter:
■ Die Integrations- und Ausländerbeauftragte hat am 27. und 28. Dezember 2012 geschlossen.

■ Die Verwaltung des Eigenbetriebes Sportstätten- und Bäderbetrieb, Freiburger Straße 31, schließt wegen Betriebsruhe zwischen Weihnachten und Neujahr vom 24. bis 31. Dezember 2012. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen ab 2. Januar 2013 wieder zur Verfügung.

■ Am Freitag, 28. Dezember, hat der Sozialpsychiatrische Dienst Mitte des Gesundheitsamtes, Wormser Straße 25, geschlossen.

Kommunale Statistikstelle zieht Anfang Januar um

Die Kommunale Statistikstelle zieht vom 4. bis zum 9. Januar 2013 auf den Ferdinandplatz 1 in die 6. Etage um und bleibt aus diesem Grund in dieser Zeit geschlossen. Ab Donnerstag, 10. Januar 2013, bietet der Statistische Informationsdienst wieder seine telefonische und persönliche Beratung an. Anfragen per E-Mail, Telefax und Brief sind ebenfalls möglich. Folgende Dienstleistungen werden angeboten:

■ Erteilung von statistischen Auskünften
■ Verkauf von Veröffentlichungen (Stadtplan, Straßenverzeichnis u. a.)
■ Durchführung von Recherchen
■ Einsichtnahme in statistische Veröffentlichungen anderer Städte.
Die Postanschrift lautet: Landeshauptstadt Dresden, Kommunale Statistikstelle, Postfach 12 00 20, 01001 Dresden. Die Sprechzeiten sind montags und freitags von 9 bis 12 Uhr, dienstags und donnerstags von 9 bis 18 Uhr, mittwochs geschlossen. Zu erreichen ist die Statistikstelle wie folgt: Infotelefon (03 51) 4 88 11 00, Telefax (03 51) 4 88 69 13, per E-Mail an statistik@dresden.de und im Internet unter www.dresden.de/statistik.

Bürgerbüro Klotzsche ab 7. Januar wieder offen

Das Bürgerbüro Klotzsche, Kieler Straße 52, hat ab 7. Januar 2013 wieder zu den Sprechzeiten Montag, Dienstag und Donnerstag von 8 bis 18 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8 bis 14 Uhr, geöffnet.

Öffnungszeiten der Sauna Prohlis und des Elbamare

■ Sauna in der Schwimmhalle Prohlis

■ Sonnabend, 22. Dezember

9.00–18.00 Uhr gemischt

■ Sonntag, 23. Dezember

9.00–18.00 Uhr gemischt

■ Montag, 24. Dezember

geschlossen

■ Dienstag, 25. Dezember

geschlossen

■ Mittwoch, 26. Dezember

9.00–18.00 Uhr gemischt

■ Donnerstag, 27. Dezember

9.00–18.00 Uhr für Frauen

■ Freitag, 28. Dezember

9.00–18.00 Uhr für Männer

■ Sonnabend, 29. Dezember

9.00–18.00 Uhr gemischt

■ Sonntag, 30. Dezember

9.00–18.00 Uhr gemischt

■ Montag, 31. Dezember

8.00–13.00 Uhr gemischt

■ Dienstag, 1. Januar 2012

13.00–18.00 Uhr gemischt

■ Mittwoch, 2. Januar 2012

8.00–22.00 Uhr für Männer

■ Schwimmbad und Sauna im „ELBAMARE“

■ täglich von 10.00 bis 22.00 Uhr

geöffnet

■ Ausnahmen

24. und 25. Dezember geschlossen

31. Dezember: 10.00–16.00 Uhr

1. Januar 2013: 14.00–22.00 Uhr

Öffnungszeiten der kommunalen Schwimmhallen während der Weihnachtsferien

	Georg-Arnhold-Bad	Freiberger Platz	Prohlis	Klotzsche
Sonnabend, 22. Dezember	09.00–22.00 Uhr ²⁾	08.00–13.00 Uhr ²⁾	09.00–18.00 Uhr ²⁾	12.00–18.00 Uhr ²⁾
Sonntag, 23. Dezember	09.00–22.00 Uhr ²⁾	geschlossen	09.00–18.00 Uhr ²⁾	08.00–14.00 Uhr ²⁾
Montag, 24. Dezember	08.00–13.00 Uhr ²⁾	geschlossen	geschlossen	geschlossen
Dienstag, 25. Dezember	geschlossen	geschlossen	geschlossen	geschlossen
Mittwoch, 26. Dezember	geschlossen	13.00–18.00 Uhr ²⁾	09.00–18.00 Uhr ²⁾	08.00–14.00 Uhr ²⁾
Donnerstag, 27. Dezember	06.00–07.00 Uhr ¹⁾ 09.00–22.00 Uhr ²⁾	08.00–18.00 Uhr ²⁾	09.00–18.00 Uhr ²⁾	11.00–17.00 Uhr ²⁾
Freitag, 28. Dezember	06.00–07.00 Uhr ¹⁾ 09.00–22.00 Uhr ²⁾	geschlossen	09.00–18.00 Uhr ²⁾	11.00–17.00 Uhr ²⁾
Sonnabend, 29. Dezember	09.00–22.00 Uhr ²⁾	08.00–18.00 Uhr ²⁾	09.00–18.00 Uhr ²⁾	12.00–18.00 Uhr ²⁾
Sonntag, 30. Dezember	09.00–22.00 Uhr ²⁾	13.00–18.00 Uhr ²⁾	09.00–18.00 Uhr ²⁾	09.00–18.00 Uhr ²⁾
Montag, 31. Dezember	09.00–13.00 Uhr ²⁾	08.00–13.00 Uhr ²⁾	08.00–13.00 Uhr ²⁾	geschlossen
Dienstag, 1. Januar 2013	geschlossen	13.00–18.00 Uhr ²⁾	13.00–18.00 Uhr ²⁾	geschlossen
Mittwoch, 2. Januar 2013	06.00–07.00 Uhr ¹⁾ 09.00–22.00 Uhr ²⁾	08.00–18.00 Uhr ²⁾	06.00–22.00 Uhr ²⁾	21.00–23.00 Uhr ²⁾

¹⁾ Frühschwimmen, ²⁾ Schwimmen/Baden

www.dresden.de/schwimmballen



Eislaufpaß während der Weihnachtsferien

■ Eisschnelllaufbahn

■ Sonnabend, 22. Dezember

14 bis 18 Uhr, 19.30 bis 22.30 Uhr

(Eis-Disco)

■ Sonntag, 23. Dezember

10 bis 18 Uhr

■ Montag, 24. Dezember

geschlossen

■ Dienstag, 25. Dezember

14 bis 18 Uhr

■ Mittwoch, 26. Dezember

10 bis 18 Uhr

■ Donnerstag, 27. Dezember

10 bis 17 Uhr, 19.30 bis 21.30 Uhr

■ Freitag, 28. Dezember

10 bis 18 Uhr, 19.30 bis 21.30 Uhr

■ Sonnabend, 29. Dezember

10 bis 18 Uhr, 19.30 bis 22.30 Uhr

(Eis-Disco)

■ Sonntag, 30. Dezember

10 bis 18 Uhr

■ Montag, 31. Dezember

10 bis 16 Uhr

■ Dienstag, 1. Januar 2013

14 bis 18 Uhr

■ Mittwoch, 2. Januar 2013

10 bis 16 Uhr, 19.30 bis 21.30 Uhr

■ Trainingseishalle

■ Sonnabend, 22. Dezember

19.30 bis 22.30 Uhr (Eis-Disco)

■ Sonntag, 23. Dezember

10 bis 18 Uhr

■ Montag, 24. Dezember

geschlossen

■ Dienstag, 25. Dezember

14 bis 18 Uhr

■ Mittwoch, 26. Dezember

10 bis 18 Uhr

■ Donnerstag, 27. Dezember

12 bis 17 Uhr, 19.30 bis 21.30 Uhr

■ Freitag, 28. Dezember

12 bis 18 Uhr, 19.30 bis 21.30 Uhr

■ Sonnabend, 29. Dezember

14 bis 18 Uhr, 19.30 bis 22.30 Uhr

(Eis-Disco)

■ Sonntag, 30. Dezember

12 bis 18 Uhr

■ Montag, 31. Dezember

10 bis 16 Uhr

■ Dienstag, 1. Januar 2013

14 bis 18 Uhr

■ Mittwoch, 2. Januar 2013

10 bis 14 Uhr, 19.30 bis 21.30 Uhr

■ Eintrittspreise

■ Einzelkarte

Erwachsene 3,50 Euro

Begünstigte 2,50

■ Zehnerkarte

Erwachsene 31,50 Euro

Begünstigte 22,50 Euro

www.dresden.de/eislaufen

Eisarena Dresden-Facebook




Eis frei!

Täglich Eislaufen
auf Dresdens
größten Eisflächen

Verlängerte Öffnungszeiten
in den Weihnachtsferien

ENERGIEVERBUND
DREWAG  ARENA im Sportpark Ostra 

www.dresden.de/eislaufen

Veränderte Öffnungszeiten bei Abfall-, Wertstoff- und Gebrauchtwaren-Annahmestellen und veränderte Abfuhrtermine zum Jahresende

■ **Abfall-, Wertstoff- und Gebrauchtwaren-Annahmestellen**
Die von der Landeshauptstadt Dresden beauftragten Einrichtungen der Abfallwirtschaft ändern in der Weihnachts- und Neujaarszeit ihre Öffnungszeiten. Dies betrifft die Wertstoffhöfe, die Annahmestellen für Sperrmüll, Altholz und Grünabfälle sowie den Sozialen Möbeldienst und die Gebrauchtwarenbörse.

Die Wertstoffhöfe Reick, Hammerweg, Johannstadt, Friedrichstadt und Kaditz öffnen am 24. und 31. Dezember jeweils von 7 bis 12 Uhr. Der Wertstoffhof Plauen hat am 24. Dezember geschlossen und am 31. Dezember von 8 bis 12.30 Uhr geöffnet. Die Wertstoffhöfe Pieschen und Leuben bleiben an beiden Tagen geschlossen.

Die Wertstoff-Aufbereitung Dresden GmbH nimmt Sperrmüll und Altholz am 24. und 31. Dezember jeweils von 6 bis 12 Uhr entgegen. Sperrmüll kann außerdem bei der Annahmestelle der Ortschaftsverwaltung Schönfeld-Weißig an folgenden Tagen

abgegeben werden: 22. und 29. Dezember, 5. Januar 2013 jeweils von 10 bis 12 Uhr.

Grünabfälle nimmt die Hippe Recycling GmbH am 24. und 31. Dezember von 9 bis 12 Uhr und am 29. Dezember von 8 bis 12.30 Uhr an. Am 27. und 28. Dezember bleibt die Einrichtung geschlossen. Die Grünabfallannahmestelle der Ortschaftsverwaltung Gompitz schließt am 21. und 28. Dezember sowie am 4. Januar 2013. Die Annahmestelle der Firma Löwe Recycling hat durchgängig vom 24. Dezember bis 1. Januar 2013 geschlossen.

Die Gebrauchtwarenbörse des abfallGUT Dresden e. V. in Pieschen bleibt am 24. und 31. Dezember geschlossen. Der Soziale Möbeldienst des Sächsischen Umschulungs- und Fortbildungswerk Dresden e. V. schließt an beiden Tagen ebenfalls und öffnet am 27. und 28. Dezember von 9 bis 15 Uhr. Von 7 bis 14 Uhr bietet er Termine zur Abholung von Möbel und Haushaltsgroßgeräte an.

Weitere Informationen zu den

Adressen der Einrichtungen gibt es im Internet unter www.dresden.de/entsorgung, Stichpunkt Beauftragte Entsorger und Vertragspartner und im Abfallkalender und am Abfall-Info-Telefon (03 51) 4 88 96 33.

■ Abfuhrtermine der Abfallbehälter

Wegen der bevorstehenden Feiertage ändern die von der Landeshauptstadt Dresden beauftragten Entsorgungsunternehmen ihre Abfuhrtermine.

„Grundstückseigentümer sollten sich über die Termine informieren und in ihre Feiertagsplanung mit einbeziehen“, rät Detlef Thiel, Leiter des Amtes für Stadtgrün und Abfallwirtschaft. Bei Volservice müssen die Entsorgungsbeauftragten am Leerungstag Zugang zu den Abfallbehälterstandplätzen haben, bei Teilservice muss der betreffende Abfallbehälter bis 6 Uhr bereit stehen.

Aktuelle Daten stehen unter www.dresden.de/entsorgung, Stichpunkt Abfallbehälter: Standplätze und Entsorgung.

Wir pflanzen Zukunft!

Fielmann stiftet zehn Kaiserlinden und Town & Country Haus finanziert drei Krim-Linden

Optiker Fielmann stiftete der Stadt Dresden zehn Kaiserlinden für den Albertplatz. Am 6. Dezember setzte Detlef Thiel, Leiter des Amtes für Stadtgrün und Abfallwirtschaft, gemeinsam mit den Leitern der drei Dresdner Fielmann-Niederlassungen, Matthias Jahny, Sebastian Acke, Dirk Müller (siehe Foto von links) zum Spatenstich an, um die Pflanzung der neuen Bäume zu vollenden. Die Firma Fielmann hat die für die Pflanzung der zehn Bäume notwendigen Kosten in Höhe von 2375,13 Euro in den Fonds Stadtgrün der Landeshauptstadt Dresden gespendet.

Außerdem wurden am 11. Dezember in der Reinickstraße, Striesen, drei Zukunftsbäume aus der bundesweiten Umwelt-Initiative „Zukunft Stadt & Natur“ des Deutschen Franchise-Verbands e. V. gepflanzt.

Vor Ort waren neben Amtsleiter Detlef Thiel, Dirk Nishen, Leiter des Netzwerk natur Projektbüros, Mathias Wachs, Firma Wachs Bauunternehmung GmbH, Sven



Kunath, Firma Kunath Immobilien und Bauträger GmbH und Andreas Nitzold, Firma Top Qualitätshaus GmbH, allesamt Partner von Town & Country Haus.

Unter dem Motto „Wir pflanzen Zukunft!“ werden nachhaltig die Naturräume von Städten und Kommunen durch Pflanzungen von Zukunftsbäumen gestärkt.

Town & Country Haus ist das erste Mitgliedsunternehmen des Deutschen Franchise-Verbands e. V. (DFV), das mit konkreten Pflanzungen in dieser Saison startet. Die Partner des DFV haben die Kosten der Pflanzung für die drei Krim-Linden in Höhe von 2250 Euro übernommen.

Foto: Sarah Köhler

Fragen zum Formular?



Haben Sie schon einmal hilflos auf ein Formular geschaut und sich gefragt, wer Ihnen beim Ausfüllen Unterstützung geben könnte? Die Landeshauptstadt hat darauf und auf viele andere Fragen eine einfache Antwort, die derzeit von rund 260 City Light Plakaten entlang der Dresdner Straßenzüge zu lesen ist: „10 Bürgerbüros helfen!“

Die Bürgerbüros bieten zu günstigen Sprechzeiten und unabhängig vom Wohngebiet Dienstleistungen der Verwaltung an. Nach dem Prinzip „ein Ansprechpartner für verschiedene Fragen“ sind hier besonders wichtige und häufige Bürgeranliegen konzentriert. So ist es etwa möglich, Personalausweise und Reisepässe zu erhalten, sich beim Umzug umzumelden, Fundsachen abzugeben oder Hunde zur Steuer an- oder abzumelden. Außerdem werden Informationsmaterialien und Anträge bereitgehalten, zum Beispiel auf Bewohnerparken, Wohngeld, Sondernutzung von Straßen oder Leistungen aus dem Teilhabe- und Bildungspaket für Kinder und Jugendliche. Neuerdings gibt es auch Organspendeausweise und Informationen zum Thema.

Ab dem Jahr 2000 hat die Landeshauptstadt Dresden ihr Bürgerbüro-Angebot aufgebaut und schrittweise erweitert. Nach den Erfahrungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nutzt ein Viertel aller Besucher das Bürgerbüro Altstadt wegen seiner zentralen Lage und der erweiterten Öffnungszeiten. Das Aufgabenspektrum ist jedoch überall gleich. Wer also längere Wartezeiten vermeiden möchte, sollte ein Bürgerbüro in Wohnsitznähe aufsuchen, möglichst die Morgenstunden nutzen oder die langen Öffnungszeiten am Montag bevorzugen gegenüber denen am Dienstag oder Donnerstag.

DRESDEN

Gibt dem Winter Glanz.



- › 578. Dresdner Striezelmarkt 28.11. – 24.12.2012
- › Silvester auf dem Theaterplatz 31.12.2012
- › SemperOpernball | SemperOpenairball 1.2.2013



Herausgeber: Dresden Marketing GmbH, September 2012

www.dresden.de/highlights



Beschlüsse des Ausschusses für Finanzen und Liegenschaften

Der Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften hat in seiner Sitzung am 3. Dezember 2012 folgende Beschlüsse gefasst:

Veranschlagung von Fördermitteln im Haushalt 2012 des Stadtplanungsamtes sowie Umverteilung von Finanzmitteln innerhalb des Haushaltes 2012 des Stadtplanungsamtes **V1940/12**

1. Der Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften beschließt Fördermittel in Höhe von 500.000 Euro aus dem Programm Stadtbau Ost für das Projekt „Fernwärmetrasse Dresden – Nord“ im Haushalt des Stadtplanungsamtes zu veranschlagen und die Ertrags- und Aufwandsansätze gemäß Anlage 1 Punkt 1 entsprechend anzupassen.
2. Der Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften beschließt Fördermittel in Höhe von 249.990 Euro aus dem Programm „städtebauliche Erneuerung“ für das Sanierungsgebiet Hechtviertel im Haushalt 2012 zu veranschlagen und die Einzahlungs- und Auszahlungsansätze gemäß der Anlage 1, Punkt 2 entsprechend anzupassen.
3. Der Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften beschließt Fördermittel in Höhe von 187.500 Euro aus dem Programm „Nachhaltige Stadtentwicklung“ für die Maßnahme „Stadtpark Pulver-

mühle“ im Haushalt 2012 für das EFRE Stadtteilentwicklungsprojekt „Dresden West / Friedrichstadt“ zu veranschlagen und die Einzahlungs- und Auszahlungsansätze gemäß Anlage 1 Punkt 3 entsprechend anzupassen.

4. Der Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften beschließt die Überführung der Restbeträge aus den Baukonten des Sanierungsträgers Sanierungsgebiet Pieschen in Höhe von 207.935,18 Euro in den Haushalt des Stadtplanungsamtes sowie die Anpassung der Einzahlungs- und Auszahlungsansätze gemäß Anlage 1, Punkt 4.

5. Der Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften beschließt die Umverteilung der Eigenmittel in Höhe von 115.000 Euro vom Projekt „19. Grundschule Energetische Sanierung“ des Aufwertungsgebietes Nord auf das Projekt „Schulsportplatz Seiffenhennersdorfer Straße 10“ im Sanierungsgebiet Äußere Neustadt, gemäß Anlage 1 Punkt 5.

6. Der Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften beschließt die Umverteilung der Eigenmittel in Höhe von 200.000 Euro aus dem Fördergebiet SOP Johannstadt, Budgeteinheit 61_I_014 auf das Projekt „Freiberger Platz“ im Aufwertungsgebiet Mitte, gemäß Anlage 1 Punkt 6.

7. Der Ausschuss für Finanzen

und Liegenschaften beschließt die Einbindung der in der Anlage 2 genannten Projekte in die entsprechenden Bewirtschaftungseinheiten.

Veränderungen im Finanzhaushalt 2012 des Straßen- und Tiefbauamtes (STA) **V1939/12**

Der Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften bestätigt die dargestellten Veränderungen der Ein- und Auszahlungen im Finanzhaushalt 2012 des Straßen- und Tiefbauamtes gemäß Anlage.

Bildungsberatung „Dresdner Bildungsbahnen“: Werkvertrag mit der Volkshochschule Dresden e. V. (VHS) **V1978/12**

1. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, mit der Volkshochschule Dresden e. V. den anliegenden Werkvertrag (Anlage 1) über die Erbringung von Bildungsberatung („Dresdner Bildungsbahnen“) im Rahmen der Bundesinitiative „Lernen vor Ort“ zu schließen. Zusätzlich zu den Bundesmitteln sind hierfür 104.583,33 EUR aus kommunalen Haushaltsmitteln zur Verfügung zu stellen.

2. Die Beschlussfassung erfolgt unter dem Vorbehalt des Beschlusses der Haushalts-satzung 2013/2014 durch den Stadtrat und der Bestätigung durch die Landesdirektion Dresden.

Wir trauern um unsere ehemalige Mitarbeiterin

Frau Brigitte Ursula Michael
geboren am 5. März 1927
gestorben am 27. November 2012

Frau Michael war über viele Jahre als Leiterin der Hauptbibliothek in der Stadt- und Bezirksbibliothek Dresden tätig. Wir behalten sie als warmherzige Kollegin in Erinnerung, die mit ihrer Menschlichkeit das Gesicht der Einrichtung mitgeprägt hat.

Unsere Anteilnahme gilt ihrer Familie.

Landeshauptstadt Dresden

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin

Ines Leiteritz
Vorsitzende des
Gesamtpersonalrates

Kraftloserklärung eines Dienstausweises

Wegen Verlustes bzw. Diebstahls wird folgender Dienstausweis der Landeshauptstadt Dresden für kraftlos erklärt: DA-Nr.: 03211.



Telefon: 0371/458 5668-0

Reisswolf GmbH Sachsen
Fischweg 14 a
09114 Chemnitz
www.reisswolf-sachsen.de
info@reisswolf-sachsen.de



Ihr Sicherer Partner für:

- ▶ Aktenvernichtung
- ▶ Datenträgervernichtung
- ▶ Festplattenvernichtung
- ▶ Akteneinlagerung
- ▶ Transporte
- ▶ E-Schrottentsorgung



REISSWOLF
secret. service.





Dresden
Dietrich



ratsinfo.dresden.de

MÖBIUS BUS

Gewerbepark | Breitscheidstr. 43 F | 01156 Dresden

Von klein bis groß, für Transfer und mehr...

Fon: 0351-4841690 | info@moebius-bus.de
Fax: 0351-4841692 | www.moebius-bus.de

Vermietung | Logistik | Reisen | Events



Beschlüsse des Stadtrates vom 13. Dezember 2012

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2012 folgende Beschlüsse gefasst:

Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Dresden V1862/12

1. Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (Straßenreinigungsgebührensatzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 2009 (Dresdner Amtsblatt Nr. 07/09), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 24. November 2011 (Dresdner Amtsblatt Nr. 49/2011).

2. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, die Straßenreinigungsgebührensatzung in dem sich aus der vorliegenden Änderung ergebenden Wortlaut neu bekannt zu machen. (Die vollständige Satzung lesen Sie bitte auf den Seiten xx in diesem Amtsblatt.)

Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung) V1895/12

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden beschließt die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung). (Die vollständige Satzung lesen Sie bitte auf den Seiten xx in diesem Amtsblatt.)

Abschluss eines Fernwärmekonzessionsvertrages zwischen der Landeshauptstadt Dresden und der DREWAG – Stadtwerke Dresden GmbH mit einer Laufzeit vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2032 V1948/12

Der Stadtrat stimmt dem Abschluss der Fernwärmekonzessionsvertrages zwischen der Landeshauptstadt Dresden und der DREWAG - Stadtwerke Dresden GmbH mit einer Laufzeit vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2032 gemäß Anlage zu.

Neufassung der Rettungsdienstentgeltsatzung der Landeshauptstadt Dresden ab 1. Januar 2013 V1935/12

Auf der Grundlage von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 140), und § 32 Abs. 5 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über den

Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, ber. S. 647), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 22. August 2012 (SächsGVBl. S. 454), beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden die Neufassung der Rettungsdienstentgeltsatzung. (Die vollständige Satzung lesen Sie bitte auf den Seiten xx in diesem Amtsblatt.)

Gründung der Dresdner Bäder GmbH V1929/12

1. Der Gründung der Dresdner Bäder GmbH mit Wirkung zum 1. Januar 2013 als Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem Stammkapital von 25.000 EUR durch die Technische Werke Dresden GmbH wird zugestimmt. Als Gründungsgeschäftsführer wird bestellt: Frau Ursula Gefrerer

2. Zweck und Aufgabe der Dresdner Bäder GmbH sind die Planung, der Bau, die Betreuung und die Unterhaltung der Hallenbäder und Freibäder (Bäder) der Landeshauptstadt Dresden sowie alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte nach geltenden Bestimmungen.

3. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, die betriebsnotwendigen Gebäude und Grundstücke sowie das sonstige dem Betriebszweck dienende Vermögen aus dem Eigenbetrieb Sportstätten- und Bäderbetrieb Dresden auf die Dresdner Bäder GmbH zu übertragen. Als Gegenleistung erwirbt die Landeshauptstadt Dresden einen Anteil in Höhe von 500 EUR an der Dresdner Bäder GmbH.

4. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, die betriebsnotwendigen Gebäude und Grundstücke des Nordbades sowie das sonstige dem Betriebszweck dienende Vermögen – vorbehaltlich einer verbindlichen steuer- und förderrechtlichen Prüfung und Bewertung – aus der STESAD GmbH auf die Dresdner Bäder GmbH zu übertragen.

5. Dem Gesellschaftsvertrag der Dresdner Bäder GmbH wird gemäß Anlage 3 zugestimmt mit der Änderung, dass der Aufsichtsrat neun Mitglieder umfassen soll. Redaktionelle Änderungen sind dem Stadtrat zur Kenntnis zu geben. Im Übrigen sind Änderungen zur Beschlussfassung vorzulegen.

6. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, einen Personalüberleitungsvertrag zu verhandeln und abzuschließen und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen. Er hat für die Beschäftigung für die Dauer von mindestens drei Jahren

die Bedingungen des TVöD fortzuschreiben. An den Verhandlungen sind der Gesamtpersonalrat und der Personalrat des Sportstätten- und Bäderbetriebes zu beteiligen.

7. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, als gesetzliche Vertreterin der Landeshauptstadt Dresden in der Gesellschafterversammlung der Technische Werke Dresden GmbH auf die unternehmensinterne Finanzierung der Dresdner Bäder GmbH durch die Technische Werke Dresden GmbH hinzuwirken.

8. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, die zur Erfüllung der EU-beihilfenrechtlichen Voraussetzungen notwendige Betrauung der Dresdner Bäder GmbH vorzubereiten.

9. Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), rechtsbereinigt mit Stand vom 1. März 2012, und § 3 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (Sächsisches Eigenbetriebsgesetz – SächsEigBG) vom 19. April 1994 (SächsGVBl. S. 773), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2010 beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden die als Anlage 5 beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für den Eigenbetrieb "Sportstätten- und Bäderbetrieb Dresden" (Eigenbetriebsatzung Sportstätten und Bäder) vom 18. Januar 2001, veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 4/01 vom 25. Januar 2001, Korrektur in Nr. 5/01 vom 1. Februar 2001. Die Hauptsatzung ist entsprechend zu ändern.

10. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt und ermächtigt, alle erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung der vorgenannten Beschlusspunkte 3, 4, 9 durchzuführen unter Vorbehalt folgender Voraussetzungen:

- eine (in allen Punkten) positive verbindliche Auskunft durch das Finanzamt Dresden-Süd;
- rechtsverbindlicher Abschluss eines Personalüberleitungsvertrages gemäß Beschlusspunkt 6;
- Betrauungsakt gemäß Beschlusspunkt 8;
- 11. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, schnellstmöglich einen Vorschlag zur zukünftigen Struktur und Arbeitsweise des Eigenbetriebes Sportstätten- und Bäderbetrieb unter Einbeziehung eines Len-

kungskreises zu erarbeiten. In die Erarbeitung des Vorschlages sind der Betriebsausschuss für Sportstätten und Bäder, der Gesamtpersonalrat und der Personalrat des Sportstätten- und Bäderbetriebes sowie der Kreisportbund einzubeziehen.

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden; Bildung eines Ausschusses für die Dresdner Erinnerungskultur V2020/12

1. Der Stadtrat beschließt die anliegende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden.

2. Der Stadtrat beschließt, gemäß § 44 Abs. 2 SächsGemO vier sachkundige Einwohnerinnen bzw. Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder in den Ausschuss für die Dresdner Erinnerungskultur zu berufen.

3. Der Ausschuss für die Dresdner Erinnerungskultur soll gemäß § 44 Abs. 1 SächsGemO weitere sachkundige Einwohnerinnen bzw. Einwohner und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen.

(Die vollständige Satzung lesen Sie bitte auf den Seiten xx in diesem Amtsblatt.)

Neufassung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die Friedhöfe des Eigenbetriebes Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden (Friedhofssatzung) V1913/12

1. Der Stadtrat beschließt die Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die Friedhöfe des Eigenbetriebes Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden (Friedhofssatzung) vom 29. Juni 2006 sowie die Aufhebung der Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die Friedhöfe des Eigenbetriebes Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden (Friedhofssatzung) vom 25. Februar 2010.

2. Der Stadtrat beschließt gleichzeitig die Aufhebung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die Friedhöfe des Eigenbetriebes Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden (Friedhofssatzung) vom 29. Juni 2006 sowie die Aufhebung der Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die Friedhöfe des Eigenbetriebes Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden (Friedhofssatzung) vom 25. Februar 2010.

(Die vollständige Satzung lesen Sie bitte auf den Seiten xx in diesem Amtsblatt.)

Bewahrung des historischen Gebietscharakters in Blasewitz und Striesen A0632/12

Die Oberbürgermeisterin wird

beauftragt,

1. die im Rahmen der Verkehrsbaumaßnahme Altenberger Straße/Oehmestraße von Schandauer Straße bis Tolkewitzer Straße errichtete Beleuchtungsanlage (Peitschenlampen) zurückzubauen und sie durch eine dem Charakter des Denkmalschutzgebietes Blasewitz/Striesen entsprechende Anlage, vorzugsweise mit dresdentypischen, lichttechnisch optimierten Kandelabern, zu ersetzen. Entsprechende Vorschläge sind dem Stadtrat bis zum 31.03.2012 vorzulegen. Im Zusammenhang mit der Klärung der Finanzierung sind Schadenersatz- und Regressansprüche zu prüfen. Über das Ergebnis ist der Stadtrat ebenfalls bis zum 31.03.2012 zu informieren.

2. die bestehende Konzeption „Erhalt der historischen Gasbeleuchtung“ (V1204-34-1996) dahingehend zu erweitern, dass die in der Vorlage V0533/10 dokumentierte Erhaltung der historischen Gasbeleuchtung in Dresden als technisches Denkmal wie folgt modifiziert wird:

a) Auf der Augsburger Straße sind die historischen Kandelaber beizubehalten und zu elektrifizieren.
b) Für den Straßenzug Bergmannstraße (nördlich der Schandauer Straße) sind keine technisch anmutenden elektrischen Leuchten als Ersatz für die Gaskandelaber zu wählen. Die Leuchtpunkthöhe sollte entsprechend dem Wohngebietscharakter so niedrig wie möglich gewählt werden. Über den Leuchtentyp ist Einvernehmen zwischen Straßen- und Tiefbauamt, Stadtplanungsamt und Denkmalschutzamt herzustellen. Nach Möglichkeit sind elektrifizierte historische Kandelaber zu verwenden.

c) Für die Hüblerstraße ist zu prüfen, ob die historischen Kandelaber elektrifiziert werden können. Wenn nein, sind analog Punkt b) entsprechend neue Leuchtypen zu wählen.
d) Für die vorhandenen Gaskandelaber ist zu prüfen, inwieweit lichttechnische Optimierungen (z. B. Einsatz von Prismen) vorgenommen werden können. Dies gilt für das gesamte Stadtgebiet und insbesondere aus aktuellem Anlass für die Gaskandelaber in dem Wohngebiet Dandorfstraße, Schurichtstraße, Cauerstraße sowie Thormeyerstraße.

3. Über die auf Grundlage der Konzeption „Erhalt der historischen Gasbeleuchtung“ (V1204-34-1996) für den Erhalt des historischen Gasbetriebes im Rahmen eines technischen Denkmals sowie die bisher für die weitere Verwendung der historischen Kandelaber ohne

Gasbetrieb vorgesehenen Straßenbezüge in „Teilbereiche von besonderer städtebaulich-architektonischer Wirkung“ hinaus wird der grundsätzliche Erhalt aller historischen Kandelaber im restlichen Stadtgebiet festgeschrieben. Die Umrüstung historischer Kandelaber für den elektrischen Betrieb außerhalb des technischen Denkmals im Sinne des vorgenannten Stadtratsbeschlusses ist anzustreben. Alle über eine Umrüstung gasbetriebener Kandelaber auf elektrischen Betrieb hinausgehenden Maßnahmen bedürfen einer entsprechenden Beschlussfassung durch den Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau, nach vorheriger Beteiligung der betroffenen Anwohner und des zuständigen Ortsbeirates.

Veränderung von Planwerten für investive Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes des Schulverwaltungsamtes V1923/12

Die Planwerte für investive Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes werden entsprechend der Anlage verändert.

Weiterführung des Leasingvertrages bis zum Ende der Gesamtmietzeit (31. Dezember 2020) und Ausübung des 3. Ankaufsrechts zum 31. Dezember 2020 für das Leasingobjekt 4-Feld-Sport- und Mehrzweckhalle Bodenbacher Straße V1920/12

Der Stadtrat beschließt:

1. Der Leasingvertrag für das Leasingobjekt 4-Feld-Sport- und Mehrzweckhalle Bodenbacher Straße 130 wird bis zum Ende der Gesamtmietzeit (31. Dezember 2020) weitergeführt.

2. Die Landeshauptstadt Dresden macht von dem 3. Ankaufsrecht zum 31. Dezember 2020 Gebrauch. Jahresabschlüsse 2011 der Eigen- und Beteiligungsgesellschaften der Landeshauptstadt Dresden V1936/12

1. Die Vertreterinnen/Vertreter der Landeshauptstadt Dresden in den Gesellschafterversammlungen der Eigengesellschaften und Mehrheitsbeteiligungen werden gemäß § 98 Absatz 1 SächsGemO und § 7 Absatz 4 Buchstabe o der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden beauftragt, wie in den Einzelbeschlüssen der Anlage 1 festgelegt, abzustimmen.

2. Die Ergebnisse der Gesellschafter/Hauptversammlungen zu den Jahresabschlüssen 2011 der Gesellschaften im Konzern Technische Werke Dresden GmbH und der weiteren Beteiligungsgesellschaften werden zur Kenntnis genommen wie in der

Anlage 2 aufgeführt.

3. Der Beteiligungsbericht 2011 der Landeshauptstadt Dresden – Anlage 3 – wird zur Kenntnis genommen.

Vereinbarung zur Beendigung des Wohnungsrückbauprogramms in der Landeshauptstadt Dresden V1946/12

Der Vereinbarung (Entwurf 13.12.2012) zur Beendigung des Wohnungsrückbauprogramms in der Landeshauptstadt Dresden wird zugestimmt. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, die Zustimmung bis 15. Dezember 2012 der WOBA Holding GmbH schriftlich mitzuteilen.

Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege V1479/12

1. Der Stadtrat beschließt die „Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege“ (siehe Anlage).

2. Der Beschluss V3328-SR62-03 „Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von Kindern in Tagespflege vom 10. Juli 2003“ wird aufgehoben.

3. Ein halbes Jahr nach der Einführung des Vergabesystems ist zu prüfen, ob und in welcher Weise die Einführung des Systems zu Einsparungen, insbesondere bei den Beratungs- und Vermittlungsstellen, geführt hat. Die eingesparten Mittel werden an die Tagespflegepersonen zur Erhöhung ihrer Vergütung weitergereicht.

4. Die Kindertagespflegepersonen erhalten, entsprechend der in der Tarifrunde 2012 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) für die Tarifbeschäftigten festgelegten und bereits umgesetzten 1. Stufe der linearen Entgelterhöhung, einen Beitrag in Höhe von 3,5 % der für die Monate Mai bis Dezember 2012 gezahlten laufenden Geldleistungen für den Sachaufwand und die Förderleistung im I. Quartal 2013 als Einmalzahlung ausgezahlt.

5. Die Verwaltung der Landeshauptstadt Dresden evaluiert die Richtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege mit Erhebung der Erfahrungen und Änderungsbedarfe aus Sicht der Verwaltung, der Tagespflegepersonen und der Eltern, die für ihre Kinder Tagespflege in Anspruch nehmen, und legt dem Jugendhilfeausschuss bis zum 31. Dezember 2015 einen Evaluationsbericht vor.

(Die vollständige Richtlinie lesen Sie bitte auf den Seiten xx in diesem Amtsblatt.)

Aufhebung der Sanierungssatzung für das Sanierungsgebiet

„Dresden S 7, Dresden-Löbtau Nord“

V1902/12

Der Stadtrat beschließt die Satzung über die Aufhebung der vom Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden am 17. Dezember 1993 beschlossenen Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Dresden S 7, Dresden-Löbtau Nord“, öffentlich bekannt gemacht und in Kraft getreten am 30. Juni 1994. Bebauungsplan Nr. 79.4, Dresden-Altstadt II Nr. 1, Johannstadt Nord/Gerokstraße

hier:

1. Abwägungsbeschluss
2. Satzungsbeschluss sowie Billigung der Begründung V1937/12

1. Der Stadtrat prüft die während des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 Alternative 2 sowie nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 Alternative 2 BauGB zum Bebauungsplan abgegebenen Stellungnahmen. Der Stadtrat beschließt über die Abwägung wie aus Anlage 1 ersichtlich.

2. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde.

3. Der Stadtrat beschließt aufgrund des § 10 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan Nr. 79.4, Dresden-Altstadt II Nr. 1, Johannstadt Nord/Gerokstraße in der Fassung vom 20. September 2012, bestehend aus der Planzeichnung mit Zeichenerklärung sowie zeichnerischen und textlichen Festsetzungen als Satzung und billigt die Begründung hierzu.

Erhalt des Wochenmarktes auf dem Altmarkt / Prüfung alternativer Standorte

A0682/12

Der Antrag wird abgelehnt.

Angeordnete Schließungen für die Kitas Hopfgartenstraße, Michelangelostraße, Hauptstraße 18a sowie für den Hort der 70. Grundschule aufschieben und für die Eltern planbar gestalten

A0684/12

Die Punkte 1 bis 5 werden abgelehnt. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt,

6. für den Fall, dass sich ein Umzug nicht vermeiden lässt, gemeinsam mit den Eltern und der Kita ein Konzept für den Shuttleverkehr und für andere organisatorische Fragen der Betreuung während der Umzugszeit zu entwickeln und abzustimmen. Das Konzept ist dem Unterausschuss Kindertagesbetreuung baldmöglichst zur Kenntnis vorzulegen.

Bürgerarbeit für Dresden erhalten (Eilantrag)

A0685/12

Der Antrag wird abgelehnt.

Stellenausschreibungen

■ Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden

Sachbearbeiter/-in Kindertagespflege Chiffre: EB 55/290

Das Aufgabengebiet umfasst:

- Beratung, Fachvermittlung, Praxisbegleitung
- Fachliche Beratung von Eltern und Tagespflegepersonen
- Fachvermittlung und Begleitung der Tagespflegeverhältnisse
- Kontinuierliche Wiederholungshausbesuche und bei Problemfällen
- Qualitätskontrolle der Tagespflegeplätze, ggf. Einleitung entsprechender Maßnahmen
- Betreuung von örtlichen Tagesmütter/-vätergruppen
- Erstellen von Informations- und Arbeitsmaterialien
- Verwaltungstätigkeiten
- Verhandlung/Abschluss von Vereinbarungen mit Tagespflegepersonen/Ersatztagespflegepersonen
- Abschließende Förderantragsbearbeitung, Bearbeitung von Kündigungen der Betreuungsverhältnisse
- Erstellen von Einstellungsbescheiden, Unbedenklichkeitsbescheinigungen, Bescheiderstellung
- Prüfung von Verwendungsnachweisen
- Widerspruchsbearbeitung
- Kontroll- und Berichtswesen

Voraussetzung ist der Abschluss Diplom (FH), Bachelor (FH und Uni), Fachwirt (VWA, BA), Laufbahnfähigkeit, AII-Lehrgang, Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 BZRG (kann nachgereicht werden), Führerschein Klasse B. Erwartet werden Sozialpädagogische Fachkenntnisse, fundierte Fachkenntnisse über die frühkindliche Bildung und Erziehung, Entwicklungspsychologie, Team- und Verhandlungsführung, Kenntnisse im Sozialrecht, Jugendhilferecht, SächsKitaG, Verwaltungsorganisation, Verwaltungsrecht (insbesondere Bescheidtechnik und Zuwendungsrecht), kommunikative und kooperative Kompetenz, Belastbarkeit, Konfliktfähigkeit, zeitliche Flexibilität. Die Stelle ist nach TVöD mit der Entgeltgruppe E 09 bewertet. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden. Die Stelle ist ab dem 1. März 2013 befristet bis 31. Mai 2014 im Rahmen einer Elternzeitvertretung zu besetzen.

Bewerbungsfrist: 31. Dezember 2012

Bewerbungen sind schriftlich (keine E-Mail) mit Angabe der Chiffre-Nr. und den vollständigen Bewerbungs-

unterlagen zu richten an: Landeshauptstadt Dresden, Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden, Postfach 120020, 01001 Dresden. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt.

■ Rechtsamt im Geschäftsreich Ordnung und Sicherheit

Juristische Referentin/ Juristischer Referent Chiffre: 30121201

Das Aufgabengebiet umfasst:

- Beratung aller Dienststellen der Stadt in Rechtsfragen aller Art mit Schwerpunktbildung
- Vertretung der Stadt in Gerichtsverfahren durch Schriftsatzanfertigung, Terminwahrnehmung, Vergleichsverhandlungen
- Erarbeitung von Rechtsgutachten für städtische Dienststellen
- Unterstützung aller Dienststellen der Stadt in außergerichtlichen Streitverfahren
- Entscheidung zu Widersprüchen in Selbstverwaltungsangelegenheiten und Unterstützung der Fachämter bei der Widerspruchsbearbeitung
- Ausarbeitung und Prüfung von Vertragsentwürfen und Verträgen, sowie Unterstützung der Fachämter bei Vertragsverhandlungen
- Unterstützung der Ämter bei der Ausarbeitung von Satzungsentwürfen und Beschlussvorlagen, fertigen von diesbezüglichen Stellungnahmen
- außergerichtliche Korrespondenz mündlich sowie schriftlich mit Bürgern, Institutionen, Rechtsanwälten

Voraussetzung ist ein abgeschlossenes zweites juristisches Staatsexamen und mindestens zwei Jahre Berufserfahrung (juristische Tätigkeit).

Erwartet werden gute umfassende Rechtskenntnisse, vertiefte Rechtskenntnisse auf mindestens einem Spezialrechtsgebiet, begriffliches Denken, Verantwortungsbewusstsein, Belastbarkeit, Selbstständigkeit, Konfliktfähigkeit, Kooperationsfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Verhandlungsgeschick.

Die Vollzeitstelle ist nach TVöD, mit Entgeltgruppe E 13 bewertet. Die Stelle ist für ein Jahr zu besetzen.

Bewerbungsfrist: 4. Januar 2013

■ Bildungsbüro „Dresdner Bildungsbahnen“ im Geschäftsreich Soziales

Sachbearbeiter/-in Bildungsberatung Chiffre: GB5121202

Die Landeshauptstadt Dresden gehört seit 2009 zu einer von bundesweit 40 geförderten Kommunen in der Bundesinitiative „Lernen vor Ort“. Die Bundesinitiative schafft für Kreise und kreisfreie Städte Anreize zur Entwicklung und Etablierung eines datenbasierten Bildungsmanagements, das ein lebenslanges, aufeinander abgestimmtes Lernen und erfolgreiche Bildungsbiografien für alle Bürgerinnen und Bürger ermöglichen soll. Ein wichtiger Bestandteil ist das Angebot von Bildungsberatung, wodurch den Bürgerinnen und Bürgern der Zugang zu Bildung in allen Alters- und Lebensphasen erleichtert werden soll. Für die Koordination und Abstimmung eines bildungsbereichs- und trägerübergreifenden Beratungssystems zu Fragen von Bildung, Beruf und Beschäftigung sucht das Bildungsbüro eine Sachbearbeiterin oder einen Sachbearbeiter.

Das Aufgabengebiet umfasst:

- Etablierung, Koordination, Marketing Netzwerk Bildungsberatung (selbständige Konzipierung und Durchführung aller erforderlichen Maßnahmen, wie Netzwerkarbeit, Veranstaltungen)
- Etablierung eines Qualitätsmanagements für die Bildungsberatung (selbständige Organisation und Ausgestaltung eines Qualitätsentwicklungsprozesses mit Anbietern von Bildungsberatung)
- Identifikation und Erprobung von Geschäfts- und Finanzierungsmodellen
- Wissenstransfer, Beratung innerhalb / von anderen Kommunen zu Fragen der Bildungsberatung (eigenständige Konzipierung und Organisation aller entsprechenden Maßnahmen)
- Beteiligung und Austausch an bundesweiten Veranstaltungen
- Planung und Kontrolle des Teilbudgets „Expertisen/ Sonderstudien“ im Bereich Auftragsvergabe; inhaltliche und organisatorische Vorbereitung der Verträge mit Externen

Voraussetzung ist ein Abschluss Diplom (FH), Bachelor (FH und Uni), Fachwirt (VWA, BA) Laufbahnfähigkeit gehobener Dienst bzw. der A II - Lehrgang. Erwartet werden Kenntnisse in Sozial- oder Erziehungswissenschaften, Kenntnisse regionaler Beratungsstrukturen, Akteure und

Steuerungsprozesse, Kenntnisse im allgemeinen Verwaltungsrecht sowie Selbstständigkeit und Verantwortungsfähigkeit, strukturelles Denken, Belastbarkeit und Flexibilität.

Die Vollzeitstelle ist nach TVöD, mit Entgeltgruppe E 11 bewertet. Die Stelle ist befristet bis zum 31. August 2014 zu besetzen.

Bewerbungsfrist: 8. Januar 2013

■ Gesundheitsamt im Geschäftsbereich Soziales

Fachärztin/Facharzt im Kinder- und Jugendärztlichen Dienst Chiffre: 53121201

Das Aufgabengebiet umfasst:

- gesetzlich vorgeschriebene Untersuchungen in Schulen (einschließlich Sporttauglichkeit)
- Schuleingangsuntersuchungen mit Beratung der Eltern und Absprachen mit Schulleitern und Beratungslehrern
- gesetzlich vorgeschriebene Entwicklungsdiagnostik im Kindergarten
- Beratung und Begutachtung zum sonderpädagogischen Förderbedarf
- Beratung und Begutachtung für Kinder mit drohender oder bestehender Behinderung (nach SGB IX und XII)
- Kinderschutzaufgaben
- Teilnahme an interdisziplinären Helfergesprächen
- Gesundheitsförderung durch Projekte in den zu betreuenden Einrichtungen einschließlich Öffentlichkeitsarbeit
- Jugendarbeitsschutzuntersuchungen
- arbeitsmedizinisch-betriebshygienische Begehungen und Beratungen der zu betreuenden Kindertageseinrichtungen
- Sprechstundentätigkeit im Rahmen der genannten Aufgaben
- Impfberatung und Impfaktionen

Voraussetzung ist ein Facharztabschluss Kinder- und Jugendmedizin und ein Hochschulabschluss Humanmedizin. Erwartet wird umfangreiches Wissen zur Entwicklung des Kindes, Entwicklungsbeurteilung, kinderärztliches Grundwissen mit therapeutischen Erfahrungen, hohes Einfühlungsvermögen, Belastbarkeit, Flexibilität, Selbstständigkeit, Eigeninitiative, die Fahrerlaubnis Klasse B und die Bereitschaft zur Nutzung des



Alles neu macht der Januar

Die Hochzeitsmesse Dresden an anderem Ort und mit neuen Highlights

Die beliebteste Dresdner Hochzeitsmesse, die Hochzeit Feste Feiern zieht um. Am 5. und 6. Januar 2013 wird die bereits 15. Auflage im Internationalen Congress Center stattfinden.

Die eigene Hochzeit ist die wohl wichtigste Veranstaltung und für die meisten Paare ein bewegender Moment – denn was gibt es schöneres, als sich öffentlich die Treue zu schwören? Wenn die gegenseitige Liebe symbolisch mit einem Ring besiegelt wird, ist der bezaubernde Moment nahezu perfekt. Doch bis es soweit ist, wartet eine aufregende, mitunter aber auch anstrengende Zeit auf die zukünftigen Eheleute. Damit man bei den umfangreichen Vorbereitungen nicht den Überblick verliert, stehen bei der Hochzeit Feste Feiern Dresden Profis für alle Fragen zur Verfügung.

Neu sind 2013 neben der Location auch die Öffnungszeiten. Am Sonnabend können die Besucher von 10 Uhr bis 19 Uhr – und damit eine ganze Stunde länger als gewohnt – mit den Ausstellern ins Gespräch kommen. „White Moon“ heißt diese spezielle Zusatz-Stunde, bei der die Besucher zahlreiche Highlights und besondere Angebote erleben können. Neben einem kostenfreien Besucher-Styling für den späteren Samstagabend, einer Choco-Party und überraschenden Bühnenshows werden vor allem die Hochzeitsfeuershow und das Jubiläumsfeuerwerk Aufsehen erregen.



Inspirierend sind auch die Braut- und Festmodenschauen auf der Hochzeit Feste Feiern Dresden. Extra dafür wurden im Vorfeld der Messe Newcomer- und Best Ager Models gecastet, die an diesem Wochenende ihren ersten großen Auftritt haben und dabei mehrmals täglich wunderschöne Kleider und festliche Roben auf der Bühne präsentieren werden.

Mit der Liebe und der Ehe ist es wie mit der Fitness unseres Körpers – wer rastet, der rostet. Daher haben die TMS und das CityBootCamp Dresden das „CityBootCamp Hochzeit Feste Feiern“



ins Leben gerufen. Im „CityBootCamp Hochzeit Feste Feiern“ steht nicht nur die Fitness des Körpers im Vordergrund, sondern auch das gemeinsame Lebensgefühl.

Brautpaare, die Lust auf eine Teilnahme haben, können sich dafür unter winkler@tmsmessen.de anmelden. Zu gewinnen gibt es dabei Gutscheine für das CityBootCamp.

Weitere Informationen zur Messe
www.dresdner-hochzeit.de

Hochzeit · Feste Feiern

Programm

■ Sonnabend, 5. Januar 2013

Bühne

- | | |
|-----------------|---|
| 10.30 Uhr | Flashing Royals – Rock 'n' Roll, Boogie Woogie, Swing |
| 11, 14 & 16 Uhr | Braut- und Festmodenschau |
| 12.40 Uhr | Leyenda Latina – Salsa Band & Karibische Musik |
| 13.15 Uhr | Hochzeitstanz Tanzschule Böhm |
| 13.45 Uhr | Kaiserparty mit Steffen Heidrich |
| 15.20 Uhr | Wedding BootCamp – die fittesten Liebespaare |
| 15.45 Uhr | Sängerin-Pianist-Tanzparty mit Vivienne & Tino |

Vortragsraum Foyer

- | | |
|-----------|--|
| 10.30 Uhr | Hochzeitsplanung – wie Ihr Hochzeitstag perfekt wird |
| 13 Uhr | Hochzeitsbräuche – etwas Altes, Neues & Geborgtes |
| 15.30 Uhr | Hochzeitsplanung – wie Ihr Hochzeitstag perfekt wird |

■ Sonntag, 6. Januar

Bühne

- | | |
|-----------------|---|
| 10.30 Uhr | Flashing Royals – Rock 'n' Roll, Boogie Woogie, Swing |
| 11, 13 & 15 Uhr | Braut- und Festmodenschau |
| 12.45 Uhr | Hochzeits Sängerin Lydia Franke |
| 14.30 Uhr | Bauchtänzerin Latiffa |
| 14.45 Uhr | 15 Jahre Hochzeit Feste Feiern Brautstraußwerfen |
| 16 Uhr | Kaiserparty mit Steffen Heidrich |

Vortragsraum Foyer

- | | |
|-----------|--|
| 10.30 Uhr | Hochzeitsplanung – wie Ihr Hochzeitstag perfekt wird |
|-----------|--|

„Wiesenzauber“ Der besondere Blumenladen

Hochzeit

Für Ihren schönsten Tag, fertige ich ganz nach Wunsch, Brautsträuße, Auto- und Tischschmuck, Ranken und Kränze, und vieles mehr.

Mein weiteres Angebot :

- natürliche Floristik - Trauerschmuck - Pflanzen für innen und außen
- Spezialsträuße - Trockenfloristik - u.v.m.

Tolkewitzer Str. 6 (am Schillerplatz) · 01277 Dresden · Telefon 0351/8794893

Der schönste Tag und die Erinnerung daran

www.fotostudio-junker.de
Stephanienplatz 1 · 01307 Dresden
Tel.: 0351 / 848 95 36
Bei Vorlage dieser Anzeige 10% sparen

◀ Seite 12

eigenen Pkw's gegen Zahlung der Wegstreckenentschädigung nach dem Sächsischen Reisekostengesetz sowie die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 a BZRG i. V. m. § 30 Abs. 5 BZRG nach Aufforderung. Die Vollzeitstelle ist nach TVöD, mit Entgeltgruppe E15 plus Arbeitsmarktzulage bewertet.
Bewerbungsfrist: keine

■ **Schulverwaltungsamt im Geschäftsbereich Allgemeine Verwaltung**

Sachgebietsleiter/-in Schulbauten
Chiffre: 40121202

Das Aufgabengebiet umfasst:

- dienst- und fachaufsichtsführende Leitung des Sachgebietes
- verantwortlich für die Umsetzung des Dresdner Schulbauprogramms
- Bedarfe und Prioritäten bestimmen
- Aufgabenstellungen und Nutzerbedarfsprogramm entwickeln
- Kostenannahmen mit Finanzplanung abstimmen
- Abstimmung mit Behörden treffen
- Vorlagen erarbeiten und verteidigen
- verantwortlich für Planung und Umsetzung des Budgets für Gebäudeunterhaltung und Werterhaltung des Ergebnishaushaltes sowie des Investitionsbudgets des Finanzplanes
- baufachliche Anleitung des Sachgebietes, Baukontrolle
- verantwortlich für Abstimmung mit Schulen in Bauangelegenheiten (Bedarfsanmeldungen, -bestätigungen)

Voraussetzung ist ein Fachhochschulabschluss bautechnische Fachrichtung.

Erwartet werden Führungsqualitäten, Organisationsvermögen, hohe Belastbarkeit, Selbstständigkeit/Kooperationsfähigkeit, Verhandlungsgeschick, Kostenbewusstsein und Konzeptionelles Denken.

Die Vollzeitstelle ist nach TVöD, mit Entgeltgruppe E 11 bewertet. Die Stelle ist ab dem 1. Februar 2013 zu besetzen.

Bewerbungsfrist: 4. Januar 2013

Bewerbungen sind schriftlich (keine E-Mail) mit Angabe der Chiffre-Nr. und den vollständigen Bewerbungsunterlagen zu richten an: Landeshauptstadt Dresden, Haupt- und Personalamt, Postfach 120020, 01001 Dresden.

Frauen sind ausdrücklich zur

Bewerbung aufgefordert. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt. Wir freuen uns über Bewerbungen von Bürgerinnen und Bürgern mit Migrationshintergrund.

■ **Eigenbetrieb IT- und Organisationsdienstleistungen Dresden im Geschäftsbereich Allgemeine Verwaltung**

DV-Organisator/-in SAP R/3 bzw. ERP
Chiffre: EB 17 23/2012

Das Aufgabengebiet umfasst:

- Weiterentwicklung und Ergänzung des DV-Verfahrens SAP ERP

Dazu gehören unter anderem die Erarbeitung und Untersuchung von Lösungsmöglichkeiten, Treffen von Festlegungen zu erforderlichen Anpassungsmaßnahmen, Installation, Inbetriebnahme, Test und Probetrieb mit anschließender Überleitung in die produktive Nutzung und die Durchführung von Schulungen der betroffenen Anwender.

- Mitwirkung an Aufgaben der Verfahrensbetreuung und Verfahrenspflege

Dazu gehören unter anderem die Verfahrensadministration (Customizing), die Erstellung spezieller Auswertungen, die Benutzerhotline, die Vorbereitung von Vergaben von Programmierleistungen an Dritte, die Aktualisierung des Verfahrens auf der Grundlage rechtlicher Veränderungen und die Pflege infolge von Fehlern und Mängeln.

Voraussetzung ist ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium auf dem Gebiet der Informatik, Wirtschaftsinformatik oder einem vergleichbaren Gebiet.

Erwartet werden:

- umfangreiche Erfahrungen in der Nutzung und Betreuung von SAP ERP-Systemen. Von Vorteil sind dabei Kenntnisse der SAP-Module FI, CO, FI-AA, PSM, PSCD und PS.
- Fachkenntnisse der Betriebswirtschaft und Erfahrung auf dem Gebiet des IT-Einsatzes. Wünschenswert wären Kenntnisse aus dem Bereich des öffentlichen Dienstes (insbesondere des neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens – kommunale Doppik).
- analytisches, logisches und konzeptionelles Denkvermögen,
- selbstständige Arbeitsweise,
- Team-, Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit.

Die Stelle ist nach TVöD Entgeltgruppe 11 bewertet und befristet

ab dem 1. März 2013 bis Ende der Elternzeit zu besetzen. Die wöchentliche Arbeitszeit richtet sich nach dem TVöD.

Bewerbungsfrist: 6. Januar 2013

DV-Organisator/-in SAP
Chiffre: EB 17 24/2012

Das Aufgabengebiet umfasst:

- Verfahrensbetreuung und Verfahrenspflege SAP und weiterer Systeme
- Verfahrensadministration, Berechtigungsservice, Erstellung spezieller Auswertungen, Übernahme von Updates/Patches, Fehleranalyse und -behebung (Second-Level-Support)
- Weiterentwicklung bzw. Ergänzung des DV-Verfahrens SAP und weiterer Systeme für Fachaufgaben
- Erstellung von Fachkonzepten einschließlich Aufwands-/Kostenermittlung, Erarbeitung und Untersuchung von Lösungsmöglichkeiten, Mitwirkung bei der Bewertung und Auswahl von Systemen und Modulen
- Anwendungsprogrammierung, Anpassungen an die vorhandenen systemtechnischen Bedingungen einschließlich vorhandener Schnittstellen, Altdatenübernahme, Test der Programme und Programmbausteine in der Systemlandschaft
- laufende Fortschreibung der Dokumentation
- Zuarbeiten zum Schulungskonzept und Durchführung von Schulungen

Voraussetzung ist ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium auf dem Gebiet der Informatik, Wirtschaftsinformatik oder einem vergleichbaren Gebiet.

Erwartet werden mehrjährige Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Anwendungsentwicklung und Projektorganisation, Erfahrung auf dem Gebiet des IT-Einsatzes, Kenntnisse im Umgang mit Datenbanken und Entwicklungswerkzeugen sowie Kommunikationsfähigkeit und Kundenorientierung.

Die Stelle ist nach TVöD Entgeltgruppe 10 bewertet und ab sofort zu besetzen. Die wöchentliche Arbeitszeit richtet sich nach dem TVöD.

Bewerbungsfrist: 6. Januar 2013

Systemingenieur/-in Informations- und Datenbankmanagement
Chiffre: EB 17 25/2012

Das Aufgabengebiet umfasst:

- die Einführung, Adminis-

tration und Fortschreibung von IT-Lösungen zum Informations- und zum Konfigurationsmanagement sowie Datenbanken und Middleware-Lösungen.

- die Unterstützung bei der Auswahl und des Einsatzes von Software-Lösungen unter Nutzung von DB-Software in allen Organisationseinheiten der Landeshauptstadt Dresden.
- die Konzeption, Einführung, Administration und Fortschreibung von IT-Service-Management Prozessen nach ITIL.
- die Vorbereitung und Durchführung von Schulungen zum Inhalt des Aufgabengebietes.

Voraussetzung ist ein abgeschlossenes Fachhochschulabschluss auf dem Gebiet der Informatik oder einem vergleichbaren Gebiet.

Erwartet werden:

- mehrjährige Erfahrungen auf dem Gebiet des IT-Einsatzes, insbesondere Datenbanken
- umfassende Kenntnisse im Umgang mit den Betriebssystemen UNIX, LINUX und Windows
- vertiefte Kenntnisse im Umgang mit Datenbankmanagementsystemen insbesondere ORACLE und MS SQL Server
- analytisches, konzeptionelles und logisches Denkvermögen
- Service- und Kundenorientierung
- Team- und Kommunikationsfähigkeit

Die Stelle ist nach TVöD Entgeltgruppe 10 bewertet und ab dem 1. Februar 2013 zu besetzen. Die wöchentliche Arbeitszeit richtet sich nach dem TVöD.

Bewerbungsfrist: 8. Januar 2013

Bewerbungen sind schriftlich (keine E-Mail) mit Angabe der Chiffre-Nr. und den vollständigen Bewerbungsunterlagen zu richten an: Landeshauptstadt Dresden, Eigenbetrieb IT- und Organisationsdienstleistungen Dresden, Postfach 120020, 01001 Dresden.

Frauen sind ausdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung mit Vorrang berücksichtigt. Die Landeshauptstadt Dresden ist eine weltoffene und vielfältige Stadt. Diese Vielfalt soll sich in der städtischen Verwaltung widerspiegeln, um somit die Dienstleistung für unsere Bürgerinnen und Bürger optimal erbringen zu können. Wir begrüßen daher ausdrücklich Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund.

Im
UCI Saal
mit Higher
Frame
Rates*

HOBBIT

EINE UNERWARTETE REISE

JETZT IN DEINER
UCI KINOWELT!



Mit der UCI-Android App und der UCI-iPhone App entgeht dir nichts mehr!



Kinoprogramm, Lieblingsplätze mobil buchen,
alle Trailer, News & Events
(auch für iPod touch und iPad)!

UCI KINOWELT Elbe Park
Lommatzscher Str. 82
Tel.: (0351) 8 41 41 41
www.UCI-KINOWELT.de



Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die

Friedhöfe des Eigenbetriebes Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden (Friedhofssatzung)

Vom 13. Dezember 2012

Aufgrund der §§ 4 und 14 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 27.01.2012 (SächsGVBl. S. 130, 140), der §§ 1, 2, 9 und 10 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 14 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 144) und des § 7 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (Sächsisches Bestattungsgesetz – SächsBestG), vom 08. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321), zuletzt geändert durch Art. 48 des Gesetzes vom 27.01.2012 (SächsGVBl. S. 130, 147), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 13. Dezember 2012 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Schließung und Aufhebung

II. Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Dienstleistungserbringer

III. Bestattungsvorschriften

- § 8 Allgemeines
- § 9 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 10 Ausheben der Gräber
- § 11 Ruhezeiten
- § 12 Ausgrabungen und Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 13 Allgemeines
- § 14 Reihengrabstätten
- § 15 Wahlgrabstätten
- § 16 Gemeinschaftsanlagen
- § 17 Besondere Grabstätten

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 18 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
- § 19 Wahlmöglichkeit

VI. Grabmale

- § 20 Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- § 21 Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften
- § 22 Zustimmungserfordernis
- § 23 Anlieferung; Aufstellung

- § 24 Standsicherheit der Grabmale
- § 25 Unterhaltung
- § 26 Entfernung

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 27 Allgemeines
- § 28 Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- § 29 Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften
- § 30 Vernachlässigung

VIII. Leichenkühlhallen/Leichentiefkühlzelle, Feuerhallen/Feierräume, Verabschiedungsräume und Trauerfeiern

- § 31 Benutzung der Leichenkühlhallen/Leichentiefkühlzelle
- § 32 Trauerfeiern und Benutzung der Feuerhallen/Feierräume und Verabschiedungsräume

IX. Schlussvorschriften

- § 33 Alte Rechte
- § 34 Haftung
- § 35 Gebühren
- § 36 Ordnungswidrigkeiten
- § 37 In-Kraft-Treten

Anlage 1 Richtlinie für die Gestaltung der Grabmale und Grabstätten

Anlage 2 Richtlinien für Grabmalgrößen für Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen auf dem Urnenhain Tolkewitz

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Landeshauptstadt Dresden gelegenen und durch den Eigenbetrieb Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden, nachfolgend Friedhofsverwaltung genannt, verwaltete Friedhöfe und deren Einrichtungen:

- Heidefriedhof
- Urnenhain Tolkewitz
- Nordfriedhof
- Friedhof Dölzchen

§ 2 Friedhofszweck

Die Friedhöfe werden als gemeinsame öffentliche Einrichtung der Landeshauptstadt Dresden betrieben. Sie dienen der Bestattung von menschlichen Leichen, Fehlgeburten und Föten sowie der Beisetzung von Urnen und erfüllen aufgrund ihres hohen Grünanteils wichtige Umwelt- und Naturschutzfunktionen im Interesse der Allgemeinheit. Der Urnenhain Tolkewitz steht ausschließlich der Beisetzung von Urnen zur Verfügung.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Verfügungsberechtigte/-r im

Sinne dieser Satzung ist bei Reihengrabstätten der/die Inhaber/-in des Stellenscheins, bei Wahlgrabstätten die/der jeweilige Nutzungsberechtigte und Inhaber/-in des Stellenscheins bzw. die der/die Rechtsnachfolger/-in der/des Nutzungsberechtigten. Die/der Verfügungsberechtigte und die/der Nutzungsberechtigte sind Träger des Nutzungsrechts und der Verpflichtungen an der Grabstätte. (2) Dienstleistungserbringer/-innen im Sinne dieser Satzung sind Bestatter/-innen, Bildhauer/-innen, Gärtner/-innen, Steinmetze und sonstige Gewerbetreibende, die typischerweise auf den kommunalen Friedhöfen tätig werden.

§ 4 Schließung und Aufhebung

(1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann aus wichtigem öffentlichen Grund ganz oder teilweise für weitere Erdbestattungen und Beisetzungen der Aschen von Verstorbenen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung). Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen oder Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgräbern erlischt, ist den Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Grabstätte auf einem städtisch verwalteten Friedhof zur Verfügung zu stellen. (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Ist die Ruhezeit bei Reihengräbern bzw. die Nutzungszeit bei Wahlgräbern noch nicht abgelaufen, erfolgt im Einvernehmen mit den Verfügungs-/Nutzungsberechtigten auf Kosten der Landeshauptstadt Dresden eine Umbettung auf einen anderen kommunalen Friedhof. Satz 2 gilt entsprechend im Fall der Schließung gemäß Abs. 2, soweit Umbettungen erforderlich werden. (4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gegeben. Der/die Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid. Dies gilt nicht, wenn der Aufenthaltsort des/der Nutzungsberechtigten weder

bekannt ist, noch ohne zumutbaren Aufwand ermittelt werden kann. (5) Umbettungstermine werden drei Monate vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten gemäß Abs. 2 und 3 werden von der Landeshauptstadt Dresden kostenfrei, in gleichwertiger Weise wie die geschlossenen oder aufgehobenen Grabstätten hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind während der festgesetzten und an den Friedhofseingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten von Friedhöfen oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen, insbesondere bei extremen Wetterereignissen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 7 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf den Friedhöfen ist im Hinblick auf Abs. 1 insbesondere nicht gestattet,

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art (insbesondere Fahrrädern) und Sportgeräten (z. B. Rollschuhen, Inlineskater), ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, zu befahren;
- b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie das Anbieten von Dienstleistungen;
- c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen;
- d) ohne Auftrag der Angehörigen oder ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren;
- e) Druckschriften zu verteilen, es sei denn, sie dienen der Durchführung von Trauerfeiern;

f) Abraum und Abfälle, die aus Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
g) Abraum und Abfälle, die nicht aus Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, auf dem Friedhofsgelände abzulagern;
h) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken unberechtigt zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten;
i) Rundfunk- und Musikgeräte aller Art zu betreiben, zu lärmern und zu spielen, Sport zu treiben sowie zu lagern;
j) Tiere – ausgenommen Hunde – mitzubringen;
k) Hunde unangeleint mitzuführen. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen im Einzelfall oder dauerhaft zustimmen, soweit sie mit den Anforderungen des Abs. 1 vereinbar sind. Zu diesem Zweck sind die in Abs. 3 genannten Aktivitäten bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Dies gilt insbesondere für die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, die nicht privaten Zwecken dienen sowie für das Befahren von Friedhofstraßen mit Kraftfahrzeugen.

(4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden. Musikalische Darbietungen sind dem Anliegen der jeweiligen Veranstaltung anzupassen und zur Unterbindung des Missbrauchs, der Friedhofsverwaltung mit der Beantragung textlich einzureichen.
(5) Am Grab oder in Hecken und Pflanzungen versteckte Harken, Gießkannen, Konservendosen und Gläser sowie ähnliche Gerätschaften und Gegenstände können durch das Aufsichtspersonal ohne vorherige Benachrichtigung entfernt werden. Eine Verwahr- und Kostenersatzpflicht besteht nicht.
(6) Personen, die den Grundsätzen in Abs. 1 bis 3 zuwiderhandeln, können mündlich oder schriftlich des Friedhofs verwiesen werden.

§ 7 Dienstleistungserbringer

(1) Dienstleistungserbringer/-innen und ihre Bediensteten, die auf den kommunalen Friedhöfen tätig werden, haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Dienstleistungserbringer/-innen sowie ihre Bediensteten haften für

alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen und mit den von ihnen errichteten Grabmalen und sonstigen Anlagen schuldhaft verursachen.

(2) Unbeschadet § 6 Abs. 3 Buchst. c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der festgesetzten Öffnungszeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.

(3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien

dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Dienstleistungserbringer/-innen dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(4) Dienstleistungserbringer/-innen, die trotz mündlicher oder schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 verstoßen, kann die Friedhofsverwaltung ein weiteres Tätigwerden auf den Friedhöfen untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die gesetzlichen Fristen sind einzuhalten. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen; die Sterbeurkunde ist im Original beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit der Auftraggeberin/dem Auftraggeber fest. § 10 Abs. 3 SächsBestG bleibt unberührt.

(3) Erdbestattungen und Aschebeisetzungen sind auf den Friedhöfen ausschließlich von der Friedhofsverwaltung vorzunehmen. Zu diesen Bestattungshandlungen gehören auch die Aushebung und Verfüllung der Gräber, der Transport sowie das Absenken der Särge und Urnen.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann gestatten, dass der Sarg von anderen befähigten Personen bis zur Grabstätte getragen und gesenkt wird.
(5) Särge und Urnen werden unterirdisch grundsätzlich in direktem Kontakt mit dem umgebenden Erdbreich abgesenkt. Urnen können auch oberirdisch im Kolumbarium Urnenhain Tolkewitz beigesetzt werden.

(6) Die Erdbestattung konservierter Leichen ist auf den Friedhöfen nicht zugelassen. Ausnahmen sind möglich bei Toten, die im Ausland gestorben sind und nach ausländischen Vorschriften vor der Überführung konserviert werden mussten.

§ 9 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Zur Vermeidung von Umweltbelastungen müssen Särge aus umweltgerecht abbaubarem Material bestehen. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung.

(2) Die Särge sollen höchstens 210 cm lang, 80 cm hoch und im Mittelmaß 70 cm breit sein. Für Särge mit abweichenden Maßen

In Dresden verwurzelt
Der Dresdner Striezelmarkt

© Sylke Dittrich
markteam

Wir auch
Wir wünschen Ihnen eine frohe Weihnachtszeit
und ein gutes neues Jahr 2013.

Alles da. Alles nah. Alles klar. **DREWAG**

ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Hatte die/der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 6 Infektionsschutzgesetz gelitten oder besteht ein solcher Verdacht und geht von der Leiche eine Ansteckungsgefahr aus, ist der Sarg entsprechend zu kennzeichnen.

(4) Bei oberirdischen Beisetzungen ist eine Urnenhöhe von maximal 28 cm möglich.

(5) Es dürfen nur Aschekapseln, Schmuckurnen und sonstige Urnen verwendet werden, deren Material innerhalb der Ruhezeit, die für die entsprechende Beisetzung gilt, umweltgerecht abbaubar ist. Die Friedhofsverwaltung kann von der Bestatterin/dem Bestatter oder den Angehörigen eine Unbedenklichkeitserklärung für die von ihr/ihm verwendeten Materialien fordern.

(6) Särge und Urnen, die den vorgenannten Anforderungen nicht entsprechen, können zurückgewiesen werden.

§ 10 Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder geschlossen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 100 cm, bis zur Oberkante der Urne mindestens 50 cm.

(3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 30 cm starke Erdwände getrennt sein.

(4) Sofern beim Ausheben der Gräber, Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch die Verfügungs-/Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 11 Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Aschen Verstorbener beträgt 20 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Leichen beträgt für Kinder, die tot geboren oder vor Vollendung des 2. Lebensjahres gestorben sind, 10 Jahre, für ältere Verstorbene 20 Jahre.

§ 12 Ausgrabungen und Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Ausgrabungen oder Umbettungen von Leichen bedürfen einer schriftlichen Genehmigung des Gesundheitsamtes und der Friedhofsverwaltung.

(3) Ausgrabungen und Umbettungen von Urnen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Genehmi-

gung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.

(4) Ausgrabungen und Umbettungen werden in dem Zeitraum von 2 Wochen bis zu 6 Monaten nach dem Tode nicht zugelassen, sofern es sich nicht um Urnen handelt oder sofern die Ausgrabung oder Umbettung nicht richterlich angeordnet ist. Umbettungen aus der Sarggemeinschaftsanlage, den Urnengemeinschaftsanlagen, Urnengemeinschaftsgräbern und der Baumgrabanlage werden nicht zugelassen. Nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Leichen- oder Aschereste mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.

(5) Alle Ausgrabungen und Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten die/der Verfügungsberechtigte (§ 3 Abs. 1), bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten die/der jeweilige Nutzungsberechtigte. Dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. In den Fällen des § 30 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 30 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen sind, von Amts wegen in Reihengrabstätten umgebettet werden.

(6) Alle Ausgrabungen und Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Durchführung.

(7) Neben der Zahlung der Gebühren für die Ausgrabung oder Umbettung haben die Antragstellerin/der Antragsteller Ersatz für Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Ausgrabung oder Umbettung zwangsläufig entstehen.

(8) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Ausgrabung oder Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 13 Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Das Nutzungsrecht kann durch eine natürliche Person erworben werden. Die Vergabe des Nutzungsrechtes schließt eine gewerbliche Nutzung aus. Auf Antrag kann die Friedhofsverwaltung Nutzungsrechte an juristische Personen vergeben.

(3) Die Grabstätten werden unterschieden in:

- a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen;
- b) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen inkl. Urnennischen (Kolumbarium);
- c) Gemeinschaftsanlagen

- Sarggemeinschaftsanlagen,
- Urnengemeinschaftsanlagen ohne Kennzeichnung der einzelnen Grabstätte,
- Urnengemeinschaftsgräber mit Grabmal,

- Baumgrabanlage,
- Fehlgeburtenanlage.

d) Besondere Grabstätten

Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten, an Ehrengrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Mit dem Grabnutzungsrecht (§ 3 Abs. 1 Satz 2) entsteht ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis.

(5) Die Änderung der Anschrift und des Namens von Verfügungs-/Nutzungsberechtigten (§ 3 Abs. 1 Satz 1) sind der Friedhofsverwaltung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(6) Das zu einer Grabstätte gehörende Hinterland muss bei Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Grabstätte mit erworben werden. Die Nutzungszeit entspricht den Vorschriften für die Grabstätte. Beisetzungen im Hinterland sind unzulässig.

(7) Lebzeitenstellen können von der Friedhofsverwaltung für max. 20 Jahre vergeben werden, wenn die Beisetzung in ein Wahlgrab später ansteht. Ansonsten gelten die Bestimmungen eines Wahlgrabes und Urnenwahlgrabes.

(8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes sollen die Erwerberin/der Erwerber für den Fall ihres/seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis ihre/seinen Nachfolgerin/Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihr/ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst zum Zeitpunkt des Todes der/des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu ihrem/seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der/des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über

a) auf die überlebende Ehegattin/den überlebenden Ehegatten und eingetragene Lebenspartnerin/eingetragenen Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) in der jeweils geltenden Fassung, und zwar auch dann,

wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind;

- b) auf die Kinder;
- c) auf die Eltern;
- d) auf die Geschwister,
- e) auf die Partnerin/den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft nach § 7 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGBII) in der jeweils geltenden Fassung;
- f) auf die Großeltern;
- g) auf die Enkelkinder in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter;
- h) auf sonstige Verwandte bis zum 3. Grade;
- i) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis h) hat die/der jeweils älteste Nutzungsberechtigte Vorrang vor der/dem Jüngeren.

(9) Die/der jeweilige Verfügungs-/Nutzungsberechtigte kann mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung eine von Abs. 5 abweichende Festlegung zugunsten einer anderen Person treffen. Die Zustimmung dieser Personen zur Übernahme des Nutzungsrechtes ist der Friedhofsverwaltung vorzulegen.

(10) Jede Nachfolgerin/jeder Nachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(11) Abs. 13 gilt in den Fällen der Abs. 14 und 15 entsprechend.

(12) Die/der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden und in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden.

(13) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

(14) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(15) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes ist die Grabstelle durch die/den Verfügungs-/Nutzungsberechtigten zu beraumen. Sind im Boden nicht zersetzte Urnen vorhanden, werden diese auf Kosten der/des Verfügungs-/Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung tiefer gesetzt. Näheres zur Entfernung des Grabmals ergibt sich aus § 26 Abs. 2.

§ 14 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grab-

stätten für Erdbestattungen bzw. Urnenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit der/des zu Bestattenden vergeben werden. Die Nutzungsdauer entspricht der Ruhezeit und ist nicht verlängerbar. Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung des Stellenscheins und setzt die Entrichtung einer Gebühr voraus. Urnenreihengräber sind auf dem Heidefriedhof und dem Urnenhain in Dresden Tolkewitz vorhanden.

(2) Größe der Grabstätten:

Erdbestattung: Länge 2,60 m, Breite 1,30 m

Länge 1,20 m, Breite 1,00 m (Kindergrab bis zum vollendeten 2. Lebensjahr)

Länge 2,40 m, Breite 1,20 m (Kindergrab ab vollendeten 2. Lebensjahr)
Urnenbeisetzung: Länge 1,00 m, Breite 1,00 m

(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bzw. Urne beigesetzt werden. Ausnahmen können bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen zugelassen werden.

(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teile von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 6 Monate vorher öffentlich bekanntgemacht und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld angekündigt.

§ 15 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit der Erwerberin/dem Erwerber bestimmt wird. Die Verlängerung des Nutzungsrechts ohne Beisetzung für das gesamte Wahlgrab ist für jeweils fünf Jahre möglich. Der Antrag ist von der/dem Nutzungsberechtigten vor Ablauf der Nutzungszeit bei der Friedhofsverwaltung zu stellen. Die Friedhofsverwaltung kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung gemäß § 4 beabsichtigt ist.

(2) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung des Stellenscheins.
(3) Die/die Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, im Wahlgrab bestattet zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen in der Grabstätte zu entscheiden.

(4) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder

ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit der/des zuletzt Beigesetzten wiedererworben worden ist.

(5) Erdwahlgräber werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Die zusätzliche Beisetzung von bis zu zwei Aschen je Einfachgrab und bis zu vier Aschen im mehrstelligen Grab kann gestattet werden.
(6) Erdwahlgräber für Angehörige des muslimischen Glaubens werden in einem gesonderten Grabfeld auf dem Heidefriedhof eingerichtet.

(7) Urnenwahlgräber werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Urnenwahlgräber können bis zu 4 Urnen, mehrstellige Urnenwahlgräber bis zu 8 Urnen aufnehmen.

(8) Urnenbaumwahlgräber am Einzelbaum werden an ausgewählten Bäumen, an denen bis zu vier Urnen beigesetzt werden können, vergeben. Es können bis zu zwei kleine liegende Grabmale auf der Fläche um den Baum, unter Beachtung des Wurzelschutzes aufgebracht werden. Die individuelle Grabpflege sollte den naturnahen Gegebenheiten der Umgebung nicht entgegenstehen.

(9) Urnenwahlgräber am Gruppenbaum werden an ausgewählten

Bäumen vergeben. Um die Bäume wird eine Kreisfläche in vier Kreissegmente geteilt. In jedem Segment können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Zur Namensnennung kann ein kleines, liegendes Grabmal aufgebracht werden. Eine der Umgebung angepasste individuelle Grabpflege ist möglich.

(10) Partnergräber auf dem Heidefriedhof werden als Urnenwahlgräber für zwei Urnen vergeben. Eine individuelle Grabpflege sowie die Errichtung eines liegenden oder stehenden Grabmals sind möglich.
(11) Partnerstellen für zwei Urnen werden auf dem Urnenhain Tolkewitz vergeben. Auf einer Kupferplatte erscheinen Name, Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen. Eine individuelle Grabpflege ist möglich.
(12) Urnen können auch in Urnennischen (Urnenwahlgrab) im Kolumbarium des Urnenhains Tolkewitz oberirdisch beigesetzt werden. Diese Urnennischen können abhängig von der Größe bis zu 2 oder bis zu 4 Urnen aufnehmen.

§ 16 Gemeinschaftsanlagen

(1) Gemeinschaftsanlagen sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen für mehrere Verstorbene. Eine Verlängerung ist nicht möglich.

(2) In der Sarggemeinschaftsanlage werden Erdbestattungen der Reihe nach vorgenommen. Die Grabstätten erhalten keine Namensnennung. Die Flächen werden 6 Monate nach der Beisetzung eben angelegt und mit Rasen eingesät. Die Rasenpflege obliegt der Friedhofsverwaltung.

(3) Urnengemeinschaftsanlagen sind doppelreihige Urnenreihengräber auf einer Rasenfläche ohne Kennzeichnung der einzelnen Grabstätte. Eine besondere Form stellt die Rosen-Urnengemeinschaftsanlage auf dem Urnenhain Tolkewitz dar. Die Urnen werden der Reihe nach beigesetzt. Die Lage der einzelnen Urnen wird im Grabverzeichnis festgelegt. Die Gestaltung und Pflege der einheitlichen Rasen- bzw. Rosenpflanzfläche ohne Kennzeichnung der einzelnen Grabstätte obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(4) Urnengemeinschaftsgräber sind Urnenreihengräber, die der Reihe nach belegt und nach Ablauf der Ruhezeit eingeebnet werden. Die Urnengemeinschaftsgräber werden mit einem Grabmal angelegt und mit einer Bepflanzung versehen und von der Friedhofsverwaltung gepflegt.

(5) In der Baumgrabanlage werden Urnen in einer einstelligen Grabstätte in der Nähe eines Baumes beigesetzt. Nach der Beisetzung wird die Stelle wieder dem Waldboden angeglichen. Die Pflege der Grabanlage wird durch die Friedhofsverwaltung vorgenommen. Entsprechend dem Charakter der Baumgrabanlage als naturbelassenes Waldstück ist eine individuelle Gestaltung durch Pflanzen, Blumenschmuck oder Ähnliches nicht möglich.

(6) Föten und Fehlgeburten können in Särgen, Urnen und Sammelurnen in gesonderten Grabanlagen auf dem Heidefriedhof beigesetzt werden. Die Pflege dieser Anlagen erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

(7) Über Beisetzungen auf dem VdN-Ehrenhain auf dem Heidefriedhof ist entsprechend dem Stadtratsbeschluss zur „Weiterbehandlung von Ehrengräbern und Grabanlagen die auf Dresdens Friedhöfen zwischen 1945 und 1989 angelegt wurden“, Nr. 698-32-92, veröffentlicht im Amtsblatt 9/92 vom 02.03.1992, zu verfahren.

(8) Um eine ordnungsgemäße Grabpflege zu gewährleisten, dürfen auf den Gemeinschaftsanlagen und Gemeinschaftsgräbern weder Grablichter noch weiterer Grabschmuck abgelegt werden. Angehörige ha-

SDV · 51/2012 · Verlagsveröffentlichung

„TABU – Eine Geschichte von Liebe und Schuld“ ab 20.12. und „SCHIFFBRUCH MIT TIGER“ ab 26.12. im Kino in der Fabrik



Die mehrfach preisgekrönte Filmkunstperle **TABU – EINE GESCHICHTE VON LIEBE UND SCHULD** beginnt im Lissabon der Gegenwart. Aurora, eine 80-jährige exzentrische Dame, liegt im Sterben. Sie schickt ihre Nachbarin Pilar auf die Suche nach dem Italiener Gian Luca Ventura, mit dem sie vor über 50 Jahren eine Liebesaffäre hatte. Damals war sie die

Frau eines Plantagenbesitzers in einer portugiesischen Kolonie in Afrika und Gian Luca ein attraktiver Frauenheld. Regisseur Miguel Gomez trennt seinen Film inhaltlich und formal in zwei nur lose verbundene Hälften. Während die erste Hälfte von melancholischer Stimmung geprägt ist, vermittelt die in grotesker Stummfilmästhetik angelegte zweite Hälfte ein bissig ironisch angelegtes Bild arroganter weißer Kolonisatoren.

Eine extreme Schiffsreise und die abenteuerliche Suche nach Gott sind Thema von **LIFE OF PI – SCHIFFBRUCH MIT TIGER**. Pi wächst in den siebziger Jahren in idyllischen Verhältnissen in Südindien auf. Sein Vater besitzt einen Zoo und neben seiner Liebe zu den Tieren beginnt sich der hinduistisch geprägte Junge auch für das Christentum und den Islam zu interessieren. Als die Familie nach Kanada auswandern will, sinkt der Frachter bei schwerem Sturm und Pi findet sich mit einem Tiger auf einem Rettungsboot wieder. Eine 227 Tage währende Odyssee steht ihnen bevor und das diese nie langweilig wird, liegt am stets Raubtier bleibenden Tiger und der Klasse des Regisseurs Ang Lee (*Brokeback Mountain*).

ben auf die Gestaltung und Pflege keinen Einfluss. Das individuelle Bepflanzen auf diesen Flächen ist untersagt.

§ 17 Besondere Grabstätten

(1) Unbeschadet der Regelungen nach dem Sächsischen Denkmalschutzgesetz obliegt die Zuerkennung der Schutzwürdigkeit von Grabstätten bedeutender Persönlichkeiten und kulturell oder geschichtlich wertvoller Grabmale und/oder Grabstätten der Landeshauptstadt Dresden.

(2) Die in Abs. 1 genannten Grabstätten werden in ein vom Amt für Kultur und Denkmalschutz und Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft gemeinsam abgestimmtes und vom Stadtrat beschlossenes Verzeichnis aufgenommen. Die Eintragung der Grabstätte oder des Grabmals wird der/dem Grabnutzungsberechtigten bekannt gegeben.

(3) Die in dem Verzeichnis aufgenommenen Grabstätten und Grabmale dürfen nur mit Zustimmung der Landeshauptstadt Dresden verändert oder entfernt werden. Nach Erlöschen der Grabnutzungsrechte sollen sie auf Kosten der Landeshauptstadt Dresden oder durch Dritte erhalten und gepflegt werden.

(4) Denkmalgeschützte Grabstätten/Grabdenkmäler, bei welchen die Nutzungszeit abgelaufen ist und nicht mehr verlängert wurde, können als Wahlgräber/Urnenwahlgräber durch Grabpatenschaften neu vergeben und belegt werden. Mit Vergabe der Grabpatenschaft bleibt das Grabmal im Besitz der Landeshauptstadt Dresden. Grabnutzungsgebühren entstehen erst mit einer Bestattung oder Urnenbeisetzung. Die Grabpatin/der Grabpate kann das Grabmal kostenfrei nutzen und verpflichtet sich dazu, die Grabaufbauten zu pflegen und ggf. die Kosten für die Sanierung zu tragen. Alle Maßnahmen sind mit der Friedhofsverwaltung und der Denkmalschutzbehörde abzustimmen und vertraglich zu regeln (Vertrag über Grabpatenschaft).

(5) Besondere Grabstätten sind u.a. Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft. Diese Grabstätten bleiben dauernd bestehen. Die Verpflichtung zum Erhalt dieser Grabstätten regeln das Gräbergesetz und das Sächsische Bestattungsgesetz (SächsBestG) in der jeweils gültigen Fassung.

(6) Über eine Beisetzung auf dem Ehrenhain des Heidefriedhofs für verdiente Bürger entscheidet die Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Dresden oder ihr Vertreter.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 18 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

(1) Jede Grabstätte ist – unbeschadet der besonderen Anforderungen der §§ 20 und 28 für Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften – so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Art, Größe und Umfang der Grabmale und der sonstigen Grabausstattungen sowie Art und Umfang der Grabbepflanzung richten sich nach der in dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Richtlinie für die Gestaltung der Grabmale und Grabstätten.

(3) Grundsätzlich ist das Aufstellen nur eines Grabmales je Grabstätte gestattet. In besonderen Fällen und in Abhängigkeit von der Größe der Grabstätte kann die Friedhofsverwaltung bei mehrstelligen Gräbern Ausnahmen genehmigen.

(4) Auf Grund der Regelungen des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes (SächsDSchG) gibt es auf dem Urnenhain Tolkewitz Grabfelder mit besonderen Gestaltungsrichtlinien, in denen die Grabmale von der Anlage 1 abweichen können, diese unterliegen den Richtlinien nach Anlage 2.

(5) Die Anlagen 1 (Richtlinien für die Gestaltung der Grabmale und Grabstätten) und Anlage 2 (Richtlinien für Grabmalgrößen für Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen auf dem Urnenhain Tolkewitz) sind Bestandteil dieser Friedhofssatzung.

§ 19 Wahlmöglichkeit

(1) Auf den Friedhöfen sind Abteilungen mit und ohne besondere Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften sind:

■ Heidefriedhof:

■ Grabfeld für Erdbestattungen: E 11, Teil E 9 (Muslimische Grabanlage)

■ Grabfeld für Urnenbeisetzungen: U 3, U 5

■ Urnenhain Tolkewitz:

■ Grabfelder für Urnenbeisetzungen: Neuer Park R, N, T, S, M, O, Q

(2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit oder ohne besondere Gestaltungsvorschriften zu wählen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit (bei Anmeldung der Bestattung) kein Gebrauch gemacht, hat die Bestattung in einer Abteilung mit besonderen Gestaltungsvorschriften zu erfolgen.

(3) Die Grabmale in den Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen in

Material, Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen besonderen Anforderungen. Das Grabmal darf jedoch über die Grundfläche des Grabes nicht hinausragen und die Durchführung von weiteren Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen nicht behindern. Die Maße des Grabmales sollen in einem ausgewogenen Verhältnis zur Grabfläche stehen und angrenzende Grabstellen nicht beeinträchtigen.

VI. Grabmale

§ 20 Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung den speziellen Anforderungen des jeweiligen Friedhofs entsprechen.

(2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen sowie geschmiedete oder gegossene Bronze verwendet werden. Diese müssen wetterbeständig und bruchstark sein.

§ 21 Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften

In den Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen die Grabmale in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung keinen Vorschriften.

§ 22 Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Anträge sind durch die Verfügungs-/Nutzungsberechtigten zu stellen; die Antragstellerin/der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten den Stellenschein vorzulegen, bei Wahlgrabstätten das Nutzungsrecht nachzuweisen. Die Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere der Gestaltungsvorschriften und die Erfüllung der Anforderungen zur Standsicherheit sowie der Anforderungen an die Zuverlässigkeit und Eignung von Dienstleistungserbringer/-innen im Sinne von § 24 gewährleistet ist. Denkmalschutzrechtliche Vorschriften sind zu beachten.

Für Grabmale mit einer Höhe von über 4 m ist eine Baugenehmigung erforderlich.

(2) Die Anträge sind mittels Formulare zu stellen, die durch die Friedhofsverwaltung bereitgestellt werden. Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

a) der Grabmalentwurf mit Grundriss, Vorder- und Seitenansichten im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, der Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anord-

nung; Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist; falls erforderlich, eine Baugenehmigung; b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung; Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist; in besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen eines Modells in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden;

c) ergänzende Unterlagen zur Dienstleistungserbringerin/zum Dienstleistungserbringer (z. B. Bescheinigungen und Zertifikate), die/der mit der Herstellung und Errichtung des Grabmals beauftragt werden soll.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Bestattung verwendet werden. Anderenfalls kann die Friedhofsverwaltung die Entfernung auf Kosten der/des Verfügungs-/Nutzungsberechtigten bzw. der Auftraggeberin/des Auftraggebers veranlassen.

(6) Grabmale und andere bauliche Anlagen, die ohne Zustimmung errichtet sind und für die auch nachträglich keine Zustimmung erteilt werden kann sowie nicht zulässige Inschriften, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der/des Verfügungs-/Nutzungsberechtigten bzw. der Auftraggeberin/des Auftraggebers entfernen lassen.

(7) Nachbeschriftungen von Grabmalen sind möglich, soweit sich keine Änderung in Schriftausführung und Farbgebung ergeben.

§ 23 Anlieferung; Aufstellung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können.

(2) Das Aufstellen bzw. die Errichtung von Grabmalen und anderen baulichen Anlagen ist nur von Montag bis Freitag zulässig.

§ 24 Standsicherheit der Grabmale

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und des Handwerks, insbesondere den Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung, zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Grabmale dürfen nur von Dienstleistungserbringer/-innen errichtet und verändert werden, die in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig und geeignet sind. Einfache Maßnahmen oder Handgriffe, die keine besondere Fachkenntnis erfordern (z. B. Auflegen eines Liegesteins auf das Grab), bleiben hiervon unberührt. Fachlich zuverlässig und geeignet sind Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs die angemessene Gründungsart zu wählen und nach dem in der Satzung aufgeführten Regelwerk die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Sie müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Weiterhin müssen sie die Standsicherheit von Grabanlagen beurteilen und mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit kontrollieren und dokumentieren können. Zusätzlich müssen sie für ihre Tätigkeiten eine angemessene Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben. Satz 1 bis 5 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(3) Dienstleistungserbringer/-innen, die im Rahmen des Zulassungsverfahrens nach § 22 für unvollständige oder nicht den Regeln der Baukunst und des Handwerks entsprechende Entwürfe, Zeichnungen und Angaben verantwortlich sind, werden als unzuverlässig eingestuft. Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich Dienstleistungserbringer/-innen bei der Errichtung eines Grabmals oder einer sonstigen baulichen Anlage nicht an die im Zulassungsverfahren gemachten Angaben halten.

(4) Die Standsicherheit wird durch die Friedhofsverwaltung jährlich geprüft. Dies entbindet die/den Ver-

füguungs-/Nutzungsberechtigte(n) nicht von ihrer/seinen Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflichten (§ 25 Abs. 1).

§ 25 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten; für deren Standsicherheit ist Sorge zu tragen. Verantwortlich dafür ist der/die Verfügungs-/Nutzungsberechtigte (§ 3 Abs. 1).

(2) Ist die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlagen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen; die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist die/die Verantwortliche nicht bekannt, nicht ohne weiteres zu ermitteln oder nicht rechtzeitig erreichbar, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 3 monatiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld.

(3) Die/die Verantwortliche sind für jeden Schaden haftbar, der durch mangelnde Standsicherheit, durch Umfallen oder durch Abstürzen von Teilen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen verursacht wird. Die Haftung von beauftragten Dienstleistungserbringern (§ 7 Abs. 1 Satz 2) bleibt hiervon unberührt.

§ 26 Entfernung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden. Die Eigentumsrechte der/des Verfügungs-/Nutzungsberechtigten bleiben hiervon unberührt.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch die/den Verfügungs-/Nutzungsberechtigte(n) zu entfernen. Die/die Verfügungs-/Nutzungsberechtigte hat dies

vorher der Friedhofsverwaltung anzuzeigen und für den Fall, dass das Grabmal unter die Regelungen des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz – SächsDSchG) fällt, die entsprechende Genehmigung einzuholen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie in die Verfügungsgewalt der Landeshauptstadt Dresden. Sofern Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat die/die jeweilige Verfügungs-/Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

Wahlweise fällt nach Beendigung des Nutzungsrechtes das Eigentum an den Grabanlagen, die unter das Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz – SächsDSchG) fallen, an die Landeshauptstadt Dresden. Die Friedhofsverwaltung zeigt dies durch schriftliche Erklärung der/dem Nutzungsberechtigten an. Hat die Friedhofsverwaltung von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht und ist die Landeshauptstadt Dresden Eigentümerin der Grabanlagen geworden, besteht kein Anspruch auf Kostenersatz für die Beräumung der Grabstätte.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne Genehmigung aufgestellte bzw. von der Genehmigung abweichende Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nach Benachrichtigung der Inhaberin/des Inhabers des Stellenscheines durch eine Ersatzvornahme entfernen zu lassen.

(4) Falls die öffentliche Bekanntmachung oder ein Bescheid zur Mängelbeseitigung keine Beachtung erfahren, kann die Friedhofsverwaltung einen Monat nach der Wirksamkeit die Beräumung sowie Entsorgung oder Beseitigung des Mangels, ohne Aufbewahrungs- oder Schadenersatzpflicht, durch die Ersatzvornahme veranlassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 27 Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Ge-

staltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, den besonderen Charakter des Friedhofteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der/die Verfügungs-/Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.

(4) Reihengrabstätten müssen binnen 6 Monaten nach der Beisetzung, Wahlgrabstätten binnen 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die/die verantwortliche Stellenscheininhaberin/Stellenscheinhaber nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Andernfalls kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf ihre/seine Kosten in Ordnung bringen lassen.

(5) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(6) Bodensenkungen auf den allgemeinen Friedhofsflächen beseitigt die Friedhofsverwaltung. Bodensenkungen auf Grabflächen und dadurch verursachte Schäden an Grabanlagen können auf Antrag der/des Verfügungs-/Nutzungsberechtigten gegen Kostenersatz durch die Friedhofsverwaltung beseitigt werden. § 25 Abs. 2 bleibt unberührt.

(7) Kunststoffe und andere nicht umweltgerecht abbaubare Werkstoffe sollen in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden- und -gestecken nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht umweltgerecht abbaubarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

§ 28 Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabstätten müssen bepflanzt werden und in ihrer gärtnerischen Gestaltung sowie Anpassung an die Umgebung besonderen Anforderungen entsprechen.

(2) In den Belegungsplänen können für die Bepflanzung der Grabstätten kleinere Flächen als die Grabstätt-

tengröße vorgeschrieben und nähere Regelungen über die Art der Bepflanzung und die Gestaltung der Grabstätten getroffen werden. Nicht zugelassen sind grundsätzlich Bäume und großwüchsige Sträucher, Einfassungen jeder Art und das Aufstellen von Bänken.

§ 29 Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften

In den Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen die Grabstätten in Herrichtung und Pflege den allgemeinen Anforderungen (§ 27).

§ 30 Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die/der Verfügungs-/Nutzungsrechte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist die/der Verfügungs-/Nutzungsrechte nicht bekannt, nicht ohne weiteres zu ermitteln oder nicht rechtzeitig erreichbar, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und 3 monatiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten der/des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist die/der jeweilige Nutzungsrechte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist sie/er nicht bekannt, nicht ohne weiteres zu ermitteln oder nicht rechtzeitig erreichbar, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender 3 monatiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist die/der jeweilige Nutzungsrechte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Die/der Verfügungs-/Nutzungsrechte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabfeld auf die für sie/ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 26 Abs. 2 Satz 3 und 4

hinzuweisen.

(2) Für Grabschmuck gilt § 26 Abs. 2 Satz 3 und 4 entsprechend.

VIII. Leichenkühlhallen/Leichentiefkühlzelle, Feierhallen/Feierräume, Verabschiedungsräume und Trauerfeiern

§ 31 Benutzung der Leichenkühlhallen/Leichentiefkühlzelle

Die Leichenkühlhallen/Leichentiefkühlzelle dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Mitarbeiters betreten werden.

§ 32 Trauerfeiern und Benutzung der Feierhallen/Feierräume und Verabschiedungsräume

(1) Sofern keine Gesundheitsaufrichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

(2) Sofern es im Übrigen der Zustand der Leiche erforderlich macht, kann die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen anordnen, dass der Sarg geschlossen bleibt.

(3) Die Särge Verstorbener, bei denen der Verdacht besteht, dass sie an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten haben, sollen, sofern möglich, in einem besonderen Raum aufgestellt werden. Sie sind entsprechend zu kennzeichnen. Den Anordnungen des Gesundheitsamtes ist Folge zu leisten. Soweit das Gesundheitsamt im Einzelfall keine andere Anweisung gibt, ist der Sarg entgegen Abs. 1 geschlossen zu halten.

(4) Die Trauerfeiern finden in den Feierhallen oder Feierräumen statt.

(5) Die offene Aufbahrung der/des Verstorbenen im Verabschiedungsraum kann auf Antrag zugelassen werden. Die in § 32 Abs. 3 und 4 geregelten Grundsätze gelten entsprechend.

(6) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 30 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(7) Die für die Ausgestaltung der Trauerfeiern in den Feierhallen oder Feierräumen erforderlichen Gegenstände wie Beleuchtung und Feierhallenschmuck stellt die Friedhofsverwaltung als Grundaussstattung. Die Friedhofsverwaltung kann hiervon Ausnahmen zulassen.

(8) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen sowie die Benutzung der städtischen Musikinstrumente und –anlagen in den Feierhallen und Feierräumen,

bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(9) Die Auftraggeberin/der Auftraggeber einer Bestattung ist dafür verantwortlich, dass die Empfindungen anderer durch Reden, Musik oder Darbietungen während der Trauerzeremonie nicht gestört werden. Es ist ausschließlich die in den Feierräumen vorhandene Wiedergabetechnik zu benutzen.

(10) Die Orgeln und Harmonien in den Feierhallen und Feierräumen dürfen grundsätzlich nur von Organisten gespielt werden, welche die erforderliche Fachkunde besitzen.

(11) Sämtliche Ton-, Bild- bzw. sonstige Mitschnitte von Trauer- bzw. Gedenkfeiern u. ä. Veranstaltungen sowie von Friedhofsanlagen zu kommerziellen Zwecken dürfen dem Friedhofszweck nicht widersprechen.

(12) Trauerfeiern sind so abzuhalten, dass die Würde der/des Toten und das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt werden.

IX. Schlussvorschriften

§ 33 Alte Rechte

(1) Für Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach zum Zeitpunkt der Vergabe gültigen Vorschriften.

(2) Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 15 Abs. 1 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Urne.

§ 34 Haftung

(1) Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtung, durch dritte Personen oder durch Tiere sowie durch ungünstige Witterungsverhältnisse und Naturgewalten entstehen.

(2) Im Übrigen haftet die Friedhofsverwaltung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 35 Gebühren

Für die Benutzung der von der Landeshauptstadt Dresden verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 36 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. sich als Besucher/-in entgegen §

6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besucher/-innen entsprechend verhält, die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt sowie den Friedhof außerhalb der bekannt gegebenen Öffnungszeiten unbefugt betritt;

2. auf den Friedhöfen entgegen § 6 Abs. 3 und ohne eine vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung

a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art (insbesondere Fahrrädern) und Sportgeräten (z. B. Rollschuhen, Inlineskatern) ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, befährt;

b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie Dienstleistungen verkauft;

c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt;

d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen erstellt und verwertet, die nicht privaten Zwecken dienen und bei denen keine Genehmigung vorliegt;

e) Druckschriften verteilt, es sei denn, sie dienen der Durchführung von Trauerfeiern;

f) Abraum und Abfälle, die aus Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert;

g) Abraum und Abfälle, die nicht aus Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, auf dem Friedhofsgelände ablagert;

h) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken unberechtigt übersteigt oder Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten oder Grabeinfassungen unberechtigt betritt;

i) Rundfunk- und Musikgeräte aller Art betreibt, lärmt, spielt oder lagert;

j) Tiere – ausgenommen Hunde – mitbringt;

k) Hunde unangeleint mitführt;

3. entgegen § 6 Abs. 4 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt;

4. entgegen § 7 Abs. 2 als Dienstleistungserbringer/-in oder deren Bediensteten gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen außerhalb der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten oder auf Friedhofsteilen durchführt, deren Betreten nach § 5 Abs. 2 untersagt ist;

5. entgegen § 7 Abs. 3 als Dienstleistungserbringer/-in oder deren Bediensteten Werkzeuge und Materialien in unzulässiger Weise lagert, Arbeits- und Lagerplätze bei Beendigung oder Unterbrechung

der Arbeiten nicht wieder in den früheren Zustand versetzt, auf den Friedhöfen Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial abgelagert oder gewerbliche Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen auf den Friedhöfen reinigt;

6. entgegen § 22 Abs. 1 und Abs. 3 ohne vorherige Zustimmung oder auf Grundlage einer nach § 22 Abs. 4 inzwischen erloschenen Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert oder deren Errichtung oder Veränderung veranlasst;

7. entgegen § 24 Abs. 1 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht nach den Regeln der Baukunst und des Handwerks befestigt oder fundamentierte;

8. entgegen § 24 Abs. 2 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen errichtet oder verändert, ohne in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig und geeignet zu sein;

9. entgegen § 25 Abs. 1 als Verfügungs-/Nutzungsberechtigte(r) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht in verkehrssicherem Zustand hält;

10. entgegen § 26 Abs. 1 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt;

11. entgegen § 30 Abs. 1 trotz einer schriftlichen Aufforderung der Friedhofsverwaltung Grabstätten vernachlässigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 € geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist die Landeshauptstadt Dresden.

§ 37 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Landeshauptstadt Dresden vom 29. Juni 2006 sowie die Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die Friedhöfe des Eigenbetriebes Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden vom 25. Februar 2010 außer Kraft.

Dresden, 13. Dezember 2012

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin

Anlage 1 zur Friedhofssatzung Richtlinien für die Gestaltung der Grabmale und Grabstätten

1. Allgemeines

Die nachstehenden Bestimmungen und Richtlinien legen fest

■ Art, Größe und Aufstellung der Grabmale und der sonstigen Grabausstattungen,

■ Art und Umfang der Grabbepflanzungen.

2. Grabmale in Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

2.1 Grundsätzlich dürfen höchsten zwei verschiedene Materialien für ein Grabmal verwendet werden.

2.2 Die Bearbeitung ist grundsätzlich materialentsprechend vorzunehmen. Grabmale aus Stein sollen behauen sein. Um eine Spiegelwirkung zu vermeiden, sind bearbeitete Flächen bis maximal zum Feinschliff (mit einer Körnung von C 220 bis C 320) als Gestaltungsmittel möglich.

An einem Grabmal sollen nicht mehr als zwei unterschiedliche Bearbeitungsstufen auftreten. Steingrabmale sollen aus einem Stück hergestellt sein. Sockel sind unzulässig.

Farbige Anstriche, ebenso gold- und silberfarbene sind nicht gestattet.

2.3 Eine Abstimmung des Grabmales in Form und Farbe auf die benachbarten Grabstätten ist unerlässlich.

2.4 Die Maße des Grabmales müssen sich in die jeweiligen Gräberfelder einordnen und in einem ausgewogenen Verhältnis zur Grabfläche stehen. Aus bestattungstechnischen Gründen und zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit, sowie zur Erhaltung der Grabfeldräume sind einzelne Grabmalmaße zu begrenzen:

siehe Tabelle unten

2.5 Schrift und Symbole oder Ornamente sind als wesentliches Gestaltungsmittel für alle Flächen des Grabmales zu nutzen. Schriften sind ausreichend tief oder erhaben zu arbeiten, so dass allenfalls eine leichte Tönung erforderlich ist. Dabei ist nur ein Farbton je Grabmal zu verwenden.

Das Aufbringen von Metallschriften auf Steinen ist gestattet. Porzellan-, Glas-, Emaille- oder Kunststofftafeln und Lichtbilder sowie lichtbildähnliche Gravuren sind nicht gestattet.

Die Kombination einer aus dem Grabstein entwickelten Beschriftung und Metallschrift bzw. Platten ist unzulässig.

2.6 Soweit es die Friedhofsverwaltung innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 18 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen. Sie kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage, Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

3. Sonstige Grabausstattung

3.1 Grabausstattungen (z. B. Grablichter oder -laternen) müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zur Grabfläche stehen. Ihre Höhe darf 25 cm nicht überschreiten. Sie dürfen nicht ortsfest mit Fundament und dgl. errichtet werden.

3.2 Grabeinfassungen sind grundsätzlich nicht zulässig. In Ausnahmefällen bedarf es vor dem Anbringen, neben einer Genehmigung, auch der Maß- und Materialvorgabe durch die Friedhofsverwaltung.

3.3 Wintereindeckung duldet die Friedhofsverwaltung nur auf den individuellen Grabbeeten, und nur, sofern dort keine von ihr angelegte Staudengrundbepflanzung vorhanden ist. Die Wintereindeckung ist von den Veranlassenden im Frühjahr zu entfernen.

4. Anlage und Bepflanzung der Grabstätten

4.1 Das Grabbeet ist in hügellosen Grabfeldern in gleicher Höhe wie die umgebenden Wege bzw. das

anschließende Gelände anzulegen. In Grabfeldern mit zugelassener Hügelung ist eine einheitliche Hügelhöhe von 15 cm einzuhalten.

4.2 Grabstätten sind überwiegend flächenhaft zu bepflanzen. Die Bepflanzung soll sich in Art und Gestaltung der Umgebung anpassen. Höherwachsende Gehölze, Stauden und Rosen sind sparsam zu verwenden.

Es sind grundsätzlich nur Pflanzen zulässig, die durch ihre Höhe und Breite die benachbarten Grabstätten oder den Betriebsablauf nicht beeinträchtigen.

Richtmaß für die max. Höhe der Bepflanzung ist die Höhe des Grabsteins. Pflanzen, die für den jeweiligen Friedhof besonders empfohlen sind, werden in einer Pflanzenliste aufgeführt, die in der Friedhofsverwaltung einsehbar ist.

4.3 Sofern über 1,50 m hohe Gehölze stören oder die Verkehrssicherheit gefährden, können sie durch die Friedhofsverwaltung zu Lasten des Grabnutzers entfernt oder zurückgeschnitten werden.

4.4 Gemeinschaftsanlagen, Gemeinschaftsgräber und Kriegsgräber werden generell von der Friedhofsverwaltung angelegt und gepflegt. Für das Ablegen von Blumenbinden und -sträußen auf diesen Grabstätten sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Ablageschalen und -behälter zu benutzen.

Grundsätzlich ist das Bepflanzen der Gemeinschaftsanlagen/-gräber mit individuellem Grabschmuck nicht gestattet. Dieser wird von der Friedhofsverwaltung beseitigt. Eine Aufbewahrungs- oder Entschädigungspflicht besteht nicht.

4.5 Platten auf Einzelgräbern sind nur als Unterlage für Pflanzschalen gestattet; auf mehrstelligen Grabstätten dürfen Trittplatten angeordnet werden. Sie sollen aus Naturstein sein.

4.6 Grabstätten dürfen weder mit Kies noch mit Sand, Splitt, gefärbten Holzhäckseln usw. bestreut oder ausgestaltet werden.

5. Pflege und Schmuck der Grabstätten

5.1 Die Wege sowie Rahmen- und Gliederungspflanzungen in den Grabfeldern werden von der Friedhofsverwaltung gepflegt.

Die Wege innerhalb der Grabfelder dürfen nicht bearbeitet bzw. verändert werden.

5.2 Grabstätten können mit Kränzen, Gebinden, Pflanzen, Topfpflanzen und Schnittblumen geschmückt werden.

Grabschmuck jeglicher Art soll frei von unverrottbaren Bestandteilen

■ Stehende Grabmale (NGF = Nettograbfläche)

	max. Höhe	max. Breite	Mindeststärke
■ Urnengräber bis 1 m² NGF	65 cm	40 cm	12 cm
■ Urnengräber über 1m² NGF	80 cm	45 cm	12 cm
■ Einstellige Erdgräber	90 cm	50 cm	13 cm
■ Mehrstellige Erdgräber	110 cm	70 cm	14 cm

■ Liegende Grabmale

	max. Ansichtsfläche
■ Urnengräber	0,25 m²
■ Einstellige Erdgräber	0,45 m²
■ Mehrstellige Erdgräber	0,80 m²

sein. Kunststoffteile darf die Friedhofsverwaltung ohne gesonderte Ankündigung entfernen; ein Anspruch auf Ersatz besteht nicht.
5.3 Unansehnlich gewordener Grab schmuck und sonstige Abfälle von der Grabstätte sind in den Abfallbehältern des Friedhofes zu entsorgen. Die aufgestellten Sammelbehälter für die getrennte Erfassung der Abfälle sind entsprechend ihrer Kennzeichnung zu nutzen.
5.4 Der Einsatz von Chemikalien jeglicher Art (wie Unkrautbekämpfungs-, Pflanzenschutz- oder Steinreinigungsmittel) ist nicht gestattet.
5.5 Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, verwelkten Grab schmuck ersatzlos zu entfernen.

Anlage 2 zur Friedhofssatzung Richtlinien für Grabmalgrößen für Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen auf dem Urnenhain Tolkewitz

Maßangaben (in cm): Höhe x Breite x Tiefe

■ Reihenstellen an der Friedhofsverwaltung und im Schutzstreifen

Urnenstellen: A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, H II
Abmessungen: 70 x 28–30 x 12–20
Ausnahme:
Urnenstellen: D Sondergrabfelder A–E 382–513

Abmessungen: Liegeplatten/Kissensteine 40 x 30 x 12

Material: Holz und Stein
Einfassungen: nicht zulässig
Schutzstreifen E I–H I

Abmessungen: 90 x 45–50 x 12–20
Material: Holz und Stein

Einfassungen: nicht zulässig

■ Kolumbarium

Für die Mauernischen sind ausschließlich Platten aus Muschelkalkbetonwerkstein mit gleicher Materialzusammensetzung, wie bereits vorhanden, zu verwenden. Ferner ist eine einheitliche dunkelbraune Schrift, Mahagonibraun RAL 8002, zu verwenden

■ Mauerstellen

Mauerstellen: M, N, O, P, Q, R, S
Abmessungen: 30 x 22

Material: ausnahmslos Kupferplatten

Einfassungen: nicht zulässig

■ 50-Mark-Platz

50-Mark-Platz A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N, O, P

Abmessungen: 70–150 x 40–80 x 13–50,

Kissensteine: 40–60 x 30–50 x 12–20

Material: Holz und Stein

Einfassung: Pläner, Sandstein, Kalkstein

50-Mark-Platz Q

Abmessungen: 100 x 50 x 13–50

Material: Holz und Stein

Einfassung: Pläner, Sandstein, Kalkstein

50-Mark-Platz R

Abmessungen: 70 x 28–30 x 12–15

Material: Holz und Stein

Einfassung: nicht zulässig

■ 80-Mark-Platz

80-Mark-Platz A I, A II, B, C, D, E, F, G, H I, H II, I, K

Abmessungen: 100–175 x 40–80 x 12–35

Material: Holz, Sandstein, Muschelkalkstein, Kalkstein, Travertin, Porphyrt

Einfassung: Pläner, Sandstein

80-Mark-Platz L, H

Abmessungen: 70 x 30 x 12–15

Material: Holz und Stein

Einfassung: Pläner, Sandstein

■ 100-Mark-Platz

100-Mark-Platz B, C, D

Abmessungen: 100–200 x 45–80 x 13–50

Material: Holz, Sandstein, Muschelkalkstein, Kalkstein, Travertin, Porphyrt

Einfassung: Pläner, Sandstein

■ Rosarium

Großes Rosarium A I, B I, C I, D I (äußerer Ring)

Abmessungen: 90 x 45–50 x 12–20
Material: Stein

Einfassung: nicht zulässig

Großes Rosarium A II, B II, C II, D II, A III, B III, C III, D III

Abmessungen: 60 x 40–50 x 12–20
Material: Stein

Einfassung: nicht zulässig

Rosarium A, B Nutzung als Rosen–UGA

Rosarium C, D unten, E, F
Abmessungen: 150–180 x 50–80 x 15–80

Material: heller Sandstein, Muschelkalkstein

Einfassung: nicht zulässig

Rosarium D oben

Abmessungen: 100–120 x 70–100 x 15–30

Material: heller Sandstein

Einfassung: nicht zulässig

Rosarium G, H, N, L

Abmessungen: 100–150 x 30–50 x 15–40

Material: Stein

Einfassung: nicht zulässig

Rosarium I, K, M

Abmessungen: 150–200 x 80–120 x 15–80

Material: Stein

Einfassung: nicht zulässig

Rosarium O und P oben, O und P unten

Abmessungen: 100 x 45–50 x 13–20

Material: Stein

Einfassung: nicht zulässig

■ Östlicher Teil

Östlicher Teil A, B Nutzung als

Rosen–UGA

Östlicher Teil C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N, O, P, Q, R, S, T, U, W, X, Y, Z
Abmessungen: 120–160 x 50–60 x 15–30

Material: Sandstein, Kalkstein, Travertin

Einfassung: nicht zulässig

Östlicher Teil E oben

Abmessungen: 100–120 x 70–100 x 15–30

Material: heller Sandstein

Einfassung: nicht zulässig

■ Mittelteil

Mittelteil B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N, O, P jeweils oben sowie Q unten

Abmessungen: 120–150 x 45–60 x 15–30

Material: Stein

Einfassung: nicht zulässig

Mittelteil Q oben, V unten

Abmessungen: 70 x 30 x 12–15

Material: Holzstele, Stein

Einfassung: nicht zulässig

Mittelteil S unten

Abmessungen: 100 x 45–50 x 13–20

Material: Stein

Einfassung: nicht zulässig

Mittelteil T, U unten

Abmessungen: 65 x 40–45 x 12–15

Material: Holz, Stein

Einfassung: Naturstein

■ Neuer Teil

Neuer Teil A, B, C, D (äußerer Ring)
Abmessungen: 100–190 x 40–60 x 12–30

Material: Stein

Einfassung: nicht zulässig

Neuer Teil A Schutzstreifen

Abmessungen: 65 x 40–45 x 12–15 (2 Einh.); 90 x 45–50 x 12–15 (2 ½ Einh.)

Material: Holz, Stein

Einfassung: Naturstein

Neuer Teil E

Abmessungen: 100 x 40 x 12

Material: Stein

Einfassung: nicht zulässig

Neuer Teil F, G, H, I

Abmessungen: 100–170 x 45–90 x 12–40

Material: Stein

Einfassung: nicht zulässig

Neuer Teil K, L, M, N

Abmessungen: 100 x 40–50 x 12–20

Material: Stein

Einfassung: nicht zulässig

Neuer Teil O, P

Abmessungen: 40 x 50 Kissensteine

Material: Stein

Einfassung: nicht zulässig

Neuer Teil R Hecke Schutzstreifen
Abmessungen: 70 x 30 x 12–15

Material: Holzstele, Stein

Einfassung: nicht zulässig

Neuer Teil R Hecke

Abmessungen: 100 x 45–50 x 13–20

Material: Stein

Einfassung: nicht zulässig

Neuer Teil S

Abmessungen: 65 x 45 x 12–15

Material: Stein

Einfassung: Naturstein

■ Neuer Park – Terrassenanlage

Terrassen A I, B I, C I, D I, E I, F I, G I, A II, B II, C II, D II, E II, F II, G II

Abmessungen: 60 x 35 x 12–15
rechteckige Grabmale, nur ein Grabmal

Material: Stein

Einfassung: nicht gestattet

Terrassen A III, B III, C III, D III, E III, F III, G III, A IV, B IV, C IV, D IV, E IV, F IV, G IV

Abmessungen: 90 x 45–50 x 12–20
rechteckige Grabmale, nur ein Grabmal

Material: Stein

Einfassung: nicht gestattet

Neuer Park A

Abmessungen: 70 x 30 x 12–15

Material: Holz, Stein

Einfassung: nicht gestattet

Neuer Park A Schutzstreifen

Abmessungen: 65 x 40–45 x 12–15
Material: Holz, Stein

Einfassung: nicht gestattet

Neuer Park B, C

Abmessungen: 100–120 x 45–50 x 13–20

Material: Elbsandstein

Einfassung: Elbsandstein

Neuer Park D

Abmessungen: 70 x 40–45 x 12–15
Material: Stein, Holz

Einfassung: Naturstein

Neuer Park D Schutzstreifen

Abmessungen: 100 x 45–50 x 13–20

Material: Stein, Holz

Einfassung: Naturstein

Neuer Park E I–II

Abmessungen: 90 x 45–50 x 12–20
Material: Stein, Holz

Einfassung: Naturstein

Neuer Park E III–IV

Abmessungen: 70 x 40–45 x 12–15
Material: Stein, Holz

Einfassung: Naturstein

Neuer Park E V–V II

Abmessungen: 60 x 35 x 12–15

Material: Stein, Holz

Einfassung: Naturstein

Neuer Park E Schutzstreifen

Abmessungen: 65 x 40–45 x 12–15
Material: Stein, Holz

Einfassung: Naturstein

Neuer Park F I–II

Abmessungen: 100 x 50 x 13–20

Material: Stein, Holz

Einfassung: Naturstein

Neuer Park F III–IV

Abmessungen: 90 x 45–50 x 12–20
Material: Stein, Holz

Einfassung: Naturstein

Neuer Park F V–V II

Abmessungen: 60 x 40 x 12–15

Material: Stein, Holz

Einfassung: Naturstein

Neuer Park F Schutzstreifen

Abmessungen: 100 x 50 x 13–20
Material: Stein, Holz
Einfassung: Naturstein
Neuer Park G, H
Abmessungen: 100–130 x 45–60 x 13–30
Material: Stein, Holz
Einfassung: Pläner, Sandstein, Kalkstein
Neuer Park I Wahlstellen Schutzstreifen
Abmessungen: 100 x 45–50 x 13–20
Material: Stein
Einfassung: Pläner, Sandstein
Neuer Park I
Abmessungen: 60 x 35 x 12–15
Material: ausnahmslos rote Gesteine
Einfassung: wie Grabmalmaterial
Neuer Park I Hecke
Abmessungen: 80 x 40 x 12–15
Material: Holz, Stein
Einfassung: nicht zulässig
Neuer Park K, P II
Abmessungen: 70 x 30 x 12–15
Material: Holz, Stein
Einfassung: nicht zulässig

Neuer Park L I, L II
Abmessungen: 70 x 28 x 12
Material: Holz, Stein
Einfassung: nicht zulässig
Neuer Park P, U
Abmessungen: 90–120 x 40–70 x 15–50
Material: Holz, Stein
Einfassung: Pläner, Sandstein
Neuer Park M I, N I, O I, P I, W I, Y I, X I
Abmessungen: 90 x 45–50 x 12–15
Material: Stein, nur rechteckige Grabmale
Einfassung: nicht zulässig
Neuer Park Urnenhof A–D
Abmessungen: 60 x 35 x 12–15
Material: Stein, nur rechteckige Grabmale
Einfassung: nicht zulässig
Neuer Park Urnenhof außen und innen
Abmessungen: 30 x 20
Material: nur Kupferplatten
Einfassung: nicht zulässig
Neuer Park A, B, C, E, F, H, Q, L, M, S, T, U–Hecke (oberster Ring,

Terrassen)
Abmessungen: 100 x 45–50 x 13–15
Material: Stein, nur rechteckige Grabmale
Einfassung: nicht zulässig
Neuer Park A, E, F, Q, U–Hecke innen
Abmessungen: 65 x 30–35 x 12–15
Material: Stein, nur rechteckige Grabmale
Einfassung: nicht zulässig
Neuer Park A, B, C, D–Heckenallee
Abmessungen: 90 x 45–50 x 12–15, nur ein Grabmal
Material: Stein,
Einfassung: nicht zulässig
Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO
Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn
1. die Ausfertigung der Satzung

nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin

Satzung zur Änderung der

Straßenreinigungsgebührensatzung

Vom 13. Dezember 2012

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 140) und der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, 306), geändert durch Artikel 2 Abs. 14 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 144) sowie des § 51 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 134) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 13. Dezember 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung
Die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (Straßenreinigungsgebührensatzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 2009 (Dresdner Amtsblatt Nr. 07/09), zuletzt geändert durch

Änderungssatzung vom 24. November 2011 (Dresdner Amtsblatt Nr. 49/2011), wird wie folgt geändert:

1
§ 3 Abs. 2 Ziffer 4 wird wie folgt neu gefasst:

„4. ohne an eine öffentliche Straße anzugrenzen über diese erschlossen wird, das heißt über ein anderes oder mehrere andere Grundstücke oder über eine befahrbare Verkehrsanlage, die nach den tatsächlichen Verhältnissen den Eindruck einer Zufahrt vermittelt, Zugang zur Straße hat (Hinterliegergrundstück).“

2
§ 5 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:
„(4) Die Gebührensätze werden wie folgt festgesetzt:

Die Gebühren betragen je Meter Frontlänge und Jahr:

■ in der Reinigungsklasse W1: 4,66 EUR
■ in der Reinigungsklasse W2: 9,32 EUR
■ in der Reinigungsklasse W3: 13,98 EUR
■ in der Reinigungsklasse W5: 23,30 EUR
■ in der Reinigungsklasse W7: 32,62 EUR
■ in der Reinigungsklasse F1: 1,64 EUR
■ in der Reinigungsklasse F2: 3,28 EUR

■ in der Reinigungsklasse F3: 4,92 EUR
■ in der Reinigungsklasse F1W1: 6,30 EUR
■ in der Reinigungsklasse F1W2: 10,96 EUR
■ in der Reinigungsklasse F1W3: 15,62 EUR
■ in der Reinigungsklasse F1W5: 24,94 EUR
■ in der Reinigungsklasse F1W7: 34,26 EUR
■ in der Reinigungsklasse F2W1: 7,94 EUR
■ in der Reinigungsklasse F2W2: 12,60 EUR
■ in der Reinigungsklasse F2W3: 17,26 EUR
■ in der Reinigungsklasse F2W5: 26,58 EUR
■ in der Reinigungsklasse F2W7: 35,90 EUR
■ in der Reinigungsklasse F3W1: 9,58 EUR
■ in der Reinigungsklasse F3W2: 14,24 EUR
■ in der Reinigungsklasse F3W3: 18,90 EUR
■ in der Reinigungsklasse F3W5: 28,22 EUR
■ in der Reinigungsklasse F3W7: 37,54 EUR
■ in der Reinigungsklasse F14: 0,82 EUR
3
Die Anlage zur Straßenreinigungs-

gebührensatzung wird wie folgt geändert:

Die folgenden Zeilen werden gestrichen:

■ Altenberger Platz	F1
■ Blumenstraße	F1
■ von Käthe-Kollwitz-Ufer bis Arnoldstraße	
■ Carusufer	F2
■ Chiaverigasse	W7
■ Conertplatz	F2
■ von Hermsdorfer Straße bis Grumbacher Straße	
■ Florian-Geyer-Straße	F1
■ von Rietschelstraße bis Pfeifferhannsstraße	
■ Frauenstraße	F3
■ von Schuhmachergasse bis Neumarkt, Südseite	F3W7
■ Galeriestraße	
■ von Frauenstraße bis Rosmaringasse	F3W7
■ von Rosmaringasse bis Neumarkt	W7
■ von Wilsdruffer Straße bis Frauenstraße	F3W7
■ Hepkestraße	F2
■ Kanzleigäßchen	W5
■ Meußlitzer Straße	F1
■ Pirnaer Straße (Eschdorf, Schönfeld-Weißig)	F14
■ nur Hauptstraßenverlauf	
■ Prof.-Billroth-Straße	F1
■ von Lungkwitzer Straße bis Lugaer Straße	

► Seite 26

◀ Seite 25

■ Rähnitzgasse W1
 ■ Schössergasse F3W5
 ■ Tharandter Straße
 ■ von Kesselsdorfer Straße bis Altplauen F2
 ■ von Altplauen bis Stadtgrenze, Südseite F1W1
 ■ von Altplauen bis Stadtgrenze, Nordseite F1
 ■ Westendstraße F1
 ■ von Nöthnitzer Straße bis Plauenscher Ring
 ■ Zur Messe F1
 ■ Zur Wetterwarte F1
 Die folgenden Zeilen werden hinzugefügt:
 ■ Altenberger Platz F1
 ■ Hauptstraßenverlauf mit Abzweigung Enderstraße
 ■ Blumenstraße F1
 ■ von Neubertstraße bis Arnoldstraße
 ■ Carusufer
 ■ von Hoyerswerdaer Straße bis Weintraubenstraße F2
 ■ von Weintraubenstraße bis Löwenstraße F1
 ■ Chiaverigasse
 ■ von Schloßstraße bis Überführung W7
 ■ von Überführung bis Sophienstraße F3W7

■ Conertplatz F2
 ■ von Hermsdorfer Straße bis Grumbacher Straße (Hauptstraßenverlauf)
 ■ Eutschützer Straße F1
 ■ Florian-Geyer-Straße F1
 ■ von Sachsenplatz bis Pfeifferhannsstraße
 ■ Frauenstraße F3W7
 ■ von Galeriestraße bis Schuhmachergasse, Südseite F3
 ■ Fußweg Nr. 35 unter der Carolabrücke W2
 ■ von Hasenberg bis Steinstraße
 ■ Galeriestraße F3W7
 ■ Hepkestraße F2
 ■ von Enderstraße bis Altenberger Straße F14
 ■ Kanzleigäßchen F3W5
 ■ Meußlitzer Straße F1
 ■ Hauptstraßenverlauf
 ■ Pirnaer Straße (Eschdorf, Schönfeld-Weißig) F14
 ■ Hauptstraßenverlauf von Hausnr. 1 bis Hausnr. 98
 ■ Prof.-Billroth-Straße F1
 ■ von Heidenauer Straße bis Lugaer Straße
 ■ Rähnitzgasse W1
 ■ von Neustädter Markt Hausnr. 5 bis An der Dreikönigskirche
 ■ Roßbachstraße F1
 ■ Schössergasse

■ von Rosmaringasse bis Sporer-gasse F3
 ■ von Sporer-gasse bis Kanzleigäßchen F3W5
 ■ Tharandter Straße
 ■ von Kesselsdorfer Straße bis Altplauen F2
 ■ von Altplauen bis Stadtgrenze, Südseite F1W1
 ■ von Altplauen bis Stadtgrenze, Nordseite und Tunnel F1
 ■ Zur Messe F1
 ■ von Messering bis Abzweig Hausnr. 9
 ■ Zur Wetterwarte F1
 ■ Hauptstraßenverlauf

§ 2

Die Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Dresden, 13. Dezember 2012

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO
 Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer

Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 b) die Verletzung der Verfahrensvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
 Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin



Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege

Vom 13. Dezember 2012

Inhaltsübersicht

1. Rechtliche Grundlagen
2. Gesetzlicher Auftrag
3. Begriffserklärung und Formen der Kindertagespflege
4. Zuständigkeit
5. Die Leistungspflichten
 - 5.1 Planung
 - 5.2 Akquise von Kindertagespflegepersonen
 - 5.3 Eignungsfeststellung
 - 5.3.1 Anforderungen an die Kindertagespflegepersonen
 - 5.3.2 Durchführung des Bewerbungsverfahrens
 - 5.3.2.1 Erstes Informationsgespräch
 - 5.3.2.2 Eignungsfeststellung durch die Beratungs- und Vermittlungsstelle für Kindertagespflege
 - 5.3.3 Das Erlaubnisverfahren
 - 5.3.3.1 Antragstellung
 - 5.3.3.2 Gespräch zur Feststellung der fachlichen Eignung
 - 5.3.3.3 Vororttermin
 - 5.3.3.4 Erlaubniserteilung
 - 5.3.3.5 Entzug der Erlaubnis
 - 5.3.3.6 Bußgeldverfahren, Strafverfahren
 - 5.4 Vermittlung und vertragliche Bindung von Kindertagespflegestellen
 - 5.5 Qualitätssicherung
 - 5.5.1 Qualifikation von Kindertagespflegepersonen
 - 5.5.2 Betreuung und Beratung von Kindertagespflegepersonen und Personensorgeberechtigten
 - 5.6 Finanzierung
 - 5.6.1 Laufende Geldleistungen für alle Kindertagespflegepersonen
 - 5.6.1.1 Sachaufwand/Förderleistungen
 - 5.6.1.2 Beiträge zur Unfallversicherung
 - 5.6.1.3 Häftige Beiträge zu einer angemessenen Altersvorsorge
 - 5.6.1.4 Häftige Beiträge zu einer Kranken- und Pflegeversicherung
 - 5.6.2 Weitere Zuwendungen an Kindertagespflegepersonen im Bedarfsplan der Landeshauptstadt Dresden
 - 5.6.3 Kostenbeitrag der Personensorgeberechtigten
 6. Weitere Rahmenbedingungen der Kindertagespflege
 - 6.1 Vertretungsregelungen - Ersatzbetreuung
 - 6.2 Haftpflichtdeckungsschutz
 - 6.3 Unfallversicherung
 7. Inkrafttreten
 - Anlagen
 - Anlage 1: Finanzielle Zuwendungen

Anlage 2: Liste der anererkennungsfähigen Gegenstände im Rahmen der Bezuschussung der Ersatzbeschaffung

1. Rechtliche Grundlagen

Die Kindertagespflege ist im dritten Abschnitt des zweiten Kapitels des SGB VIII „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege“ festgeschrieben. Mit dem Inkrafttreten des Tagesbetreuungsausbaugesetzes (TAG) zum 1. Januar 2005 einschließlich der ergänzenden Vorschriften des Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetzes (KICK) zum 1. Oktober 2005 wurden diese Vorschriften novelliert. Eine weitere grundlegende Änderung erfuhren die Regelungen des SGB VIII mit dem Inkrafttreten des Kinderförderungsgesetzes (KiföG) zum 1. Januar 2009.

Nachfolgend genannte Rechtsgrundlagen gelten in der jeweils gültigen Fassung für die Betreuungsform Kindertagespflege: Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe § 1 Recht auf Erziehung Elternverantwortung, Jugendhilfe § 2 (2) Nr. 3, 5 Aufgaben der Jugendhilfe

§ 8 a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung § 22 Grundsätze der Förderung § 23 Förderung in Kindertagespflege § 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

§ 24 a Übergangsregelung und stufenweiser Ausbau des Förderangebotes für Kinder unter 3 Jahren § 43 Erlaubnis zur Kindertagespflege § 72 a Persönliche Eignung § 80 Jugendhilfeplanung § 90 Pauschalierte Kostenbeteiligung Landesjugendhilfegesetz (LJHG) § 23 Erlaubnis zur Kindertagespflege § 24 Erteilung, Versagen der Erlaubnis § 25 Mitteilungspflichten der Tagespflegeperson § 26 Rechte des Jugendamtes

Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) § 1 (6) Geltungsbereich § 2 (1) und (6) Aufgaben und Ziele § 3 (3) Angebot

§ 4 Wunsch und Wahlrecht § 8 Bedarfsplanung § 12 (3) Personal § 14 (6) Betriebskosten § 15 (3) Elternbeiträge § 17 (3) Gemeindeanteil § 18 (1) und (5) Landeszuschuss § 21 (2) und (3) Qualitätsentwicklung, Fort- und Weiterbildung, Fachberatung und Qualifikation und der nachfolgend veröffentlichten Verordnungen und Empfehlungen der Unfallkasse Sachsen

Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege und über die Erhebung von Elternbeiträgen vom 23. Juni 2011

§ 1 (1) Geltungsbereich § 2 (1), (3), (4) und (5) Aufnahme-modalitäten § 3 (2), (3) und (5) Öffnungszeiten § 4 (1) Betreuungszeiten § 5 (1), (2) und (4) Zusätzliche Betreuungsangebote § 6 (1) und (2) Aufsichtspflicht § 7 (1) und (2) Versicherungsschutz § 8 Verständnis der Zusammenarbeit mit den Eltern § 9 (1), (2), (3), (4), (5), (6), (7) und (9) Anmeldung/Abmeldung/Veränderungen § 10 (1), (3), (4), (5) und (6) Elternbeiträge § 11 (1), (2) und (3) Bemessungsgrundlage und Beitragssätze § 12 (1), (2), (3), (4) und (6) Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages § 13 (1), (2), (3) und (4) Erlass/Ermäßigung § 14 Datenerhebung § 15 (1) und (2) Schlussbestimmungen

2. Gesetzlicher Auftrag (1) Für Kinder im Alter unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten.

(2) Die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege stehen hierbei als eigenständige Angebotsformen der familienergänzenden Betreuung und Förderung von Kindern nebeneinander.

3. Begriffserklärung und Formen der Kindertagespflege (1) Kindertagespflege umfasst vorwiegend die Betreuung der Kinder

im Altersbereich von null bis zum vollendeten dritten Lebensjahr, schließt aber nicht aus, dass im Bedarfsfall, entsprechend des besonderen oder individuellen Bedarfs und mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten auch Kinder im Kindergartenalter in Kindertagespflege betreut werden können.

(2) Zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf kann Kindertagespflege als ganztägiges oder ergänzendes Angebot gefördert werden.

(3) Kindertagespflege kann ■ im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder

■ in extra dafür angemieteten kindgerechten Räumlichkeiten oder

■ im Haushalt der Personensorgeberechtigten ausgeübt werden.

(a) Kindertagespflege im eigenen Haushalt oder in extra dafür angemieteten kindgerechten Räumlichkeiten werden in der Regel von selbstständig tätigen Kindertagespflegepersonen ausgeübt.

(b) Wird die Kindertagespflege im Haushalt der Personensorgeberechtigten ausgeübt, handelt es sich für die Kindertagespflegeperson (Kinderfrau) um eine Betreuungsleistung im Rahmen eines sozialversicherungspflichtigen Angestelltenverhältnisses im Haushalt der Personensorgeberechtigten. Diese Form findet in der Regel im Rahmen der ergänzenden Betreuung statt.

(4) Bei betriebsnaher Kindertagespflege, d. h. im Fall der Bereitstellung von Kindertagespflegeplätzen für Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter von Betrieben, Einrichtungen und Institutionen, kann die Kindertagespflegeperson bei der Firma angestellt oder als selbstständige Kindertagespflegeperson tätig sein.

(5) Ersatzbetreuung ist der Anspruch der Personensorgeberechtigten auf Betreuung ihres Kindes bei Ausfall der Kindertagespflegeperson durch Urlaub, Krankheit oder Fortbildung.

4. Zuständigkeit

(1) Die Landeshauptstadt Dresden trägt für den Bereich der Kindertagespflege die Gesamtverantwortung. Dazu gehören:

■ Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII einschließlich der

Planungsverantwortung (§ 79 Abs. 1 SGB VIII),

■ Erteilung der Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII,

■ Gewährung von Geldleistungen an die Kindertagespflegepersonen, ■ Erhebung von Kostenbeiträgen von den Personensorgeberechtigten, ■ Gewährung wirtschaftlicher Jugendhilfeleistungen gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII.

(2) An Träger der freien Jugendhilfe sind Aufgaben der Kindertagespflege übertragen worden, die in eigener Verantwortung wahrgenommen werden. Die übertragenen Aufgaben sind:

■ Akquise von Kindertagespflegepersonen in Abstimmung mit dem öffentlichen Träger,

■ Prozessbegleitung im Eignungsfeststellungsverfahren,

■ Sicherung von Qualifizierungsmaßnahmen vor Aufnahme der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson und während der Ausübung der Tätigkeit,

Vermittlung von freien Plätzen bei Kindertagespflegepersonen an Personensorgeberechtigte,

■ Beratung und Begleitung der Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegepersonen während des Vermittlungsprozesses,

■ Prozessbegleitende Maßnahmen wie z. B. Hospitation und Fachberatung,

■ Beratung, Unterstützung und Förderung von Zusammenschlüssen von Kindertagespflegepersonen (Auf- und Ausbau von Netzwerken).

5. Die Leistungspflichten

5.1 Planung

(1) Der Bestand und der Bedarf an Plätzen in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege sind im Rahmen der Jugendhilfeplanung (§§ 79 Abs. 2, 80 SGB VIII) für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und fortzuschreiben. Beide Angebotsformen sind dabei im Rahmen einer differenzierten Jugendhilfeplanung sinnvoll aufeinander abzustimmen.

(2) Die Plätze der Kindertagespflegepersonen werden in den Bedarfsplan der Landeshauptstadt Dresden aufgenommen, wenn die Kindertagespflegeperson eine entsprechende Absichtsbekundung abgibt und ihre Plätze für die bedarfsgerechte Versorgung für die Kinder von null bis unter drei Jahren zur Verfügung stellt.

5.2 Akquise von Kindertagespflegepersonen

(1) Um den Bedarf an Betreuungsplätzen in der Kindertagespflege zu sichern ist die Akquise von Kindertagespflegepersonen eine

wichtige Aufgabe. Die Gesamtverantwortung für den Ausbau der Betreuungsplätze liegt bei der Landeshauptstadt Dresden.

(2) Wesentliche Maßnahmen zur Gewinnung von Kindertagespflegepersonen sind Presseveröffentlichungen, Werbungen und direkte Aufrufe an interessierte Bürgerinnen und Bürger der Landeshauptstadt Dresden.

5.3 Eignungsfeststellung

5.3.1 Anforderungen an die Kindertagespflegepersonen

(1) Kindertagespflegepersonen sind geeignet, wenn sie sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit den Personensorgeberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Außerdem müssen sie über vertiefende Kenntnisse hinsichtlich der Arbeitsschwerpunkte in der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

(2) Persönliche und fachliche Anforderungen: 1)

■ allgemein geordnete Lebenssituation,

■ Zuverlässigkeit, Belastbarkeit, Flexibilität,

■ Erziehungskompetenz und Freude am verantwortungsbewussten, einfühlsamen Umgang mit Kindern,

■ Achtung der Persönlichkeiten der zu betreuenden Kinder,

■ gute sprachliche und kognitive Fähigkeiten,

■ Erkennen und Eingehen auf die individuellen Bedürfnisse der Kinder,

■ Absicherung einer kindgerechten Ernährung,

■ kooperative Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten,

■ Toleranz gegenüber anderen Lebenseinstellungen,

■ Kritikfähigkeit und konstruktiver Umgang mit Konflikten,

■ Reflexion des eigenen Handelns,

■ Kooperation mit dem Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden und den territorial zuständigen Beratungs- und Vermittlungsstellen für Kindertagespflege,

■ Teilnahme an Fort- und Weiterbildung und zum Erfahrungsaustausch mit anderen Kindertagespflegepersonen,

■ Gestaltung vielfältiger Erlebnis- und Erfahrungsmöglichkeiten bei der Umsetzung eines eigenständigen, ganzheitlichen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages auf der Grundlage des Sächsischen Bildungsplanes,

■ Berücksichtigung des geschlechtersensiblen Arbeitsansatzes bei der Betreuung von Mädchen und Jungen,

■ Wahrnehmen von Kindeswohlgefährdung und Weitergabe von Informationen dazu an die Beratungs- und Vermittlungsstellen für Kindertagespflege,

■ Auseinandersetzung mit dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und Absolvierung entsprechender Fortbildungen.

1) Orientierung an der Empfehlung des Landesjugendamtes Sachsen zu Leistungen der Jugendhilfe in Form von Kindertagespflege vom 26.11.2009

(3) Gesundheitliche Anforderungen Die Kindertagespflegeperson muss gesundheitlich in der Lage sein, den Anforderungen an die Erziehung, Betreuung und Versorgung von Kindern im Alter von null bis unter drei Jahren gerecht zu werden.

(4) Fachlich geeignet ist, wer 1. über einen Berufsabschluss, berufsqualifizierenden Abschluss oder eine

Qualifikation nach Paragraph 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und Sport über die Anforderungen an die Qualifikation und Fortbildung der pädagogischen Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflegepersonen und der Fachberater (Sächsische Qualifikations- und Fortbildungsverordnung pädagogischer Fachkräfte – Sächs-QualiVO) verfügt,

2. eine Fortbildung absolviert hat, die mindestens dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts „Fortbildung von Tagespflegepersonen“ entspricht, oder

3. einen praxisvorbereitenden Kurs absolviert hat, der mindestens der Einführungsphase der in Nummer 2 genannten Fortbildung entspricht, und innerhalb von drei Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit einen praxisbegleitenden Kurs erfolgreich abschließt, der mindestens der Vertiefungsphase der in Nummer 2 genannten Fortbildung entspricht.

(5) Räumliche und technisch-organisatorische Anforderungen. Für die Anforderungen an die räumlichen Rahmenbedingungen für die Kindertagespflege gelten die „Rahmenbedingungen der räumlichen Eignung für die Erlaubnis zur Kindertagespflege“ in ihrer jeweils gültigen Fassung (Anlage 2).

5.3.2 Durchführung des Bewerbungsverfahrens

5.3.2.1 Informationsgespräch

(1) Mit den Interessentinnen/den Interessenten wird vor der Antrag-

stellung ein Informationsgespräch in einer Beratungs- und Vermittlungsstelle für Kindertagespflege durchgeführt.

Im Informationsgespräch erhalten die Interessentinnen/die Interessenten die notwendigen Informationen zur Kindertagespflege und über das Verfahren zur Erlaubniserteilung, sie werden über rechtliche Fragen informiert und zu fachlichen Fragen beraten.

5.3.2.2 Eignungsfeststellung durch die Beratungs- und Vermittlungsstellen für Kindertagespflege

(1) Die zuständige Beratungs- und Vermittlungsstelle für Kindertagespflege hat die Geeignetheit von potentiellen Kindertagespflegepersonen festzustellen. Diese ersetzt jedoch nicht die Eignungsfeststellung für die Pflegeerlaubnis.

(2) Die Prüfung der Eignung bezieht sich auf die persönliche, gesundheitliche und fachliche Eignung für diese Tätigkeit sowie auf das Vorliegen der räumlichen und technisch-organisatorischen Voraussetzungen, wenn bereits Räumlichkeiten vorhanden sind, die für die Kindertagespflege genutzt werden sollten.

(3) Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens ist dem Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden in Form einer fachlichen Einschätzung zur Geeignetheit mitzuteilen. Die Kindertagespflegeperson erhält die fachliche Empfehlung der Beratungs- und Vermittlungsstelle für Kindertagespflege zur Eignung der Kindertagespflegeperson in geeigneter Weise zur Kenntnis.

5.3.3 Das Erlaubnisverfahren

(1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts der Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will bedarf der Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis ist vor Beginn der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden) zu beantragen.

5.3.3.1 Antragstellung

(1) Von der Antragstellerin/dem Antragsteller sind folgende Unterlagen einzureichen:

■ formloser Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege

■ tabellarischer Lebenslauf

■ Nachweise über eine abgeschlossene Berufsausbildung

■ pädagogische Konzeption

Bestandteile der Konzeption sollen sein:

- Rahmenbedingungen der jeweiligen Kindertagespflegestelle,
- Öffnungs- und Betreuungszeiten (die flexible Gestaltung und Erweiterung über das verbindliche Angebot der Öffnungszeiten in der Konzeption hinaus ist jederzeit möglich),
- Vertretungsregelung,
- Pädagogische Grundsätze in Umsetzung des Sächsischen Bildungsplanes,
- Raumnutzungskonzept (nicht bei Betreuung im Haushalt der Personensorgeberechtigten),
- Eingewöhnung,
- Gesundheit und Ernährung,
- Tagesablauf,
- Ziele und Formen der Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten,
- Zusammenarbeit mit anderen Kindertagespflegepersonen und Institutionen,
- Qualitätssicherung (Reflexion, Bewertung und Verbesserung der eigenen Arbeit),
- Vorlage eines Gesundheitsnachweises über die psychische und physische Belastbarkeit,
- Nachweis über einen Besuch eines Kurses „Erste Hilfe bei Säuglingen und Kleinkindern“ (mindestens 12 Unterrichtsstunden) bei einer durch die Berufsgenossenschaft gemäß BGV A1 ermächtigten Stelle,
- Nachweis über die Belehrung im Sinne der §§ 42 und 43 des Infektionsschutzgesetzes (10 Jahre Gültigkeit),
- Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz (nicht älter als 6 Monate),
- Soll die Kindertagespflege im eigenen Wohnraum durchgeführt werden, so ist auch ein erweitertes Führungszeugnis durch den jeweilig anderen Ehepartner/Lebensgefährten beizubringen (nicht älter als 6 Monate),
- schriftliches Einverständnis vom Vermieter.

5.3.3.2 Gespräch zur Feststellung der fachlichen Eignung

(1) Der Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden führt mit der Antragstellerin/dem Antragsteller und, sofern die Betreuung im Haushalt der Personensorgeberechtigten erfolgen soll auch mit diesen, nach Prüfung der eingereichten Unterlagen ein abschließendes Gespräch zur fachlichen Eignung im Hinblick auf die Persönlichkeit, die Sachkompetenz und die Kooperationsbereitschaft der Kindertagespflegeperson durch. Die zuständige Fachberaterin/der

zuständige Fachberater nimmt an diesem Gespräch ebenfalls teil.

Bei den Bewerberinnen/den Bewerbern, die als Kindertagespflegepersonen im eigenen Haushalt oder in eigens dafür angemieteten Wohnraum tätig werden wollen, wird das Gespräch auf der Grundlage der fachlichen und räumlichen Einschätzung der Beratungs- und Vermittlungsstelle für Kindertagespflege geführt.

(2) Die Bewerberinnen/die Bewerber erhalten innerhalb von zwei Wochen vom Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden eine schriftliche Mitteilung über das Ergebnis des Gesprächs zur fachlichen Eignung.

5.3.3.3 Vororttermin

(1) Die Prüfung der räumlichen und technisch-organisatorischen Voraussetzungen erfolgt in einem Vororttermin durch den Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden. Dabei wird das Raumnutzungskonzept der Kindertagespflegestelle vorgestellt und erläutert.

(2) Beim Vororttermin können auf der Grundlage der Standards zu den räumlichen und technisch-organisatorischen Voraussetzungen Auflagen erteilt und Hinweise zur Ausstattung, zum Raumnutzungskonzept und zu Sicherheitsfragen gegeben werden.

5.3.3.4 Erlaubniserteilung

(1) Bei Feststellung der Geeignetheit wird die Erlaubnis für bis zu fünf fremde, gleichzeitig anwesende Kinder, für einen befristeten Zeitraum von fünf Jahren erteilt. Die Erlaubnis kann im Einzelfall auch für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden, wenn die Antragstellung oder die räumliche Situation dies bedingen.

(2) Kindertagespflegepersonen, die die Kinder im Haushalt der Personensorgeberechtigten betreuen, erhalten eine Eignungsfeststellung in Bezug auf die zu betreuenden Kinder, den zeitlichen Umfang und die Wohnung der Personensorgeberechtigten als Betreuungsort.

(3) Eine Erlaubnis wird erteilt, wenn die Kindertagespflegeperson volljährig ist. Das Tätigkeitsende richtet sich nach dem gesetzlichen Renteneintrittsalter.

5.3.3.5 Entzug der Erlaubnis

(1) Durch den Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden und deren Beauftragte können bei begründeten Hinweisen auch unangemeldete Hausbesuche durchgeführt werden. Durch die Kindertagespflegeperson ist der Zutritt zu den im bestätigten Raumnutzungskonzept ausgewiesenen Räumen zu gewähren.

(2) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege kann beim Vorliegen schwerwiegender Gründe aufgehoben werden. 2)

Schwerwiegende Gründe können sein:

- Wiederholte Verstöße gegen die Fürsorge- und Aufsichtspflicht,
- Verstöße gegen das Kindeswohl,
- Feststellung gravierender Mängel in der pädagogischen Arbeit oder der fehlenden hygienischen Mindestanforderungen sowie Verstöße gegen die Lebensmittelhygiene,
- gravierende gesundheitliche Beeinträchtigungen der Kindertagespflegeperson.

2) Orientierung an der Empfehlung des Landesjugendamtes Sachsen zu Leistungen der Jugendhilfe in Form von Kindertagespflege vom 26.11.2009.

5.3.3.6 Bußgeldverfahren, Strafverfahren

(1) Wer Kinder nach Maßgabe des § 43 SGB VIII ohne Erlaubnis zur Kindertagespflege betreut, handelt ordnungswidrig (§ 104 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII). Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden.

(2) Wenn durch die Betreuung ohne Erlaubnis leichtfertig ein Kind in seiner körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung schwer gefährdet wird handelt es sich um eine Straftat nach § 105 SGB VIII. Unter Strafe steht auch das beharrliche Wiederholen der Betreuung ohne Erlaubnis. Diese Straftaten werden mit Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

5.4 Vermittlung und vertragliche Bindung von Kindertagespflegestellen

(1) Die Vermittlung von Kindertagespflegestellen erfolgt durch die für den jeweiligen Wohnort zuständige Beratungs- und Vermittlungsstelle für Kindertagespflege unter folgenden Voraussetzungen:

- die Kindertagespflegeperson besitzt eine Erlaubnis und
- die Kindertagespflegeperson erbringt ihr Angebot im Rahmen des Bedarfsplanes der Landeshauptstadt Dresden.

(2) Die vermittelte Kindertagespflegeperson stellt den Personensorgeberechtigten ihre Konzeption vor, gibt Einblicke in ihre Arbeit und ihre pädagogischen Zielstellungen und Auffassungen.

(3) Die Kindertagespflegeperson schließt mit den Personensorgeberechtigten bei dem Zustandekommen des Betreuungsverhältnisses eine Vereinbarung zur Kindertagespflege ab.

(4) Die Landeshauptstadt Dresden,

Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden schließt mit den Kindertagespflegepersonen, die ihre Plätze im Rahmen der kommunalen Bedarfsplanung zur Verfügung stellen, eine Vereinbarung ab. Darin wird grundsätzlich die Leistung der Kindertagespflegeperson, die Leistung der Landeshauptstadt Dresden, die vertragsgemäße Erbringung der jeweiligen Leistungen und die Dauer der Vereinbarung geregelt.

5.5 Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

(1) Der Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden hat im Rahmen seiner Gesamtverantwortung den Qualitätsausbau, die Qualitätssicherung sowie eine systematische Qualitätsentwicklung in der Kindertagespflege zu fördern.

(2) Der Qualitätszirkel Kindertagespflege ist das Gremium, in dem die Maßnahmen zur Qualitätssicherung beraten und die Weiterentwicklung der Qualitätsstandards vorangetrieben werden. Die Kindertagespflegepersonen sind in angemessener Form in den Qualitätszirkel direkt einzubinden. Die Ergebnisse der Qualitätszirkelarbeit werden im Qualitätshandbuch Kindertagespflege veröffentlicht und sind Grundlage für die Arbeit in der Kindertagespflege.

(3) Wesentlich zur Erhöhung der Qualität in der Kindertagespflege tragen die vielfältigen Möglichkeiten des Austausches der Kindertagespflegepersonen untereinander (Netzwerkarbeit) und mit den Beraterinnen/den Beratern der Beratungs- und Vermittlungsstellen für Kindertagespflege (Arbeitstreffen) zu allen Fragen der Kindertagespflege bei. Dabei gilt es die bestehenden Arbeits- und Kommunikationsstrukturen nach den Grundsätzen der transparenten, kontinuierlichen und vertrauensvollen kooperativen Zusammenarbeit weiter zu entwickeln.

(4) Strukturell und konzeptionell ist die Kindertagespflege so weiter zu entwickeln, dass allen Kindern, auch Kindern mit besonderen Bedarfen, die Betreuung und Bildung bei dafür geeigneten Kindertagespflegepersonen ermöglicht werden kann.

5.5.1 Qualifikation von Kindertagespflegepersonen

(1) Kindertagespflegepersonen sind gemäß § 5 SächsQualiVO verpflichtet, mindestens 20 Stunden im Jahr praxisorientierte Fortbildung nachzuweisen. Hierzu zählen:

- Qualifizierungs- und Fortbildungsangebote,
- fachlich geleitete Gesprächsgruppen zum Erfahrungsaustausch

und zur Reflexion,

■ Fallbesprechungen unter Hinzuziehung von Experten, Supervision
(2) Die Kenntnisse und Fertigkeiten aus dem Erste-Hilfe-Kurs für Säuglinge und Kleinkinder sollen alle zwei Jahre mit dem Kurs „Erste Hilfe am Kind – Training“ (mindestens 8 Unterrichtsstunden, durchgeführt nach BGG 948) bei einer durch die Berufsgenossenschaft gemäß BGV A1 ermächtigten Stelle aufgefrischt werden.

5.5.2 Beratung und Prozessbegleitung von Kindertagespflegepersonen und Personensorgeberechtigten

(1) Die Beratung soll beim Aufbau der Kindertagespflegestelle, im Vorfeld eines konkreten Betreuungsverhältnisses, bei der Ausgestaltung des Kindertagespflegeverhältnisses im Alltag und der Konfliktlösung in bestehenden Betreuungsverhältnissen geleistet werden. Die Fachberatung beinhaltet alle Fragen der Kindertagespflege und die in diesem Zusammenhang auftretenden Probleme. Sie schließt damit auch den fachlichen Austausch zwischen den Kindertagespflegepersonen ein, der sich für die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung als besonders bedeutsam erwiesen hat.

Fachberatung für die Kindertagespflege umfasst auch Fortbildungen im pädagogisch konzeptionellen Bereich, die Vermittlung rechtlicher und finanzieller Informationen sowie Beratung im personellen Bezugssystem in Form von konkreter Einzelfallarbeit in Bezug auf die einzelnen Betreuungsverhältnisse.
(2) Die Landeshauptstadt Dresden bietet eigene Fachberatung und Fachberatung in der Struktur der territorial zuständigen Beratungs- und Vermittlungsstelle für Kindertagespflege an.

(3) Kindertagespflegepersonen können auch Fachberatungsleistungen bei einer Fachberaterin/einem Fachberater ihres Vertrauens in Anspruch nehmen. Eventuell entstehende Kosten werden hierfür durch die Landeshauptstadt Dresden nicht übernommen.

5.6 Finanzierung

5.6.1 laufende Geldleistungen für alle Kindertagespflegepersonen

5.6.1.1 Sachaufwand/Förderleistungen

(1) Die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson für die Erstattung angemessener Sachkosten und die angemessene Förderleistung wird pro Kind und entsprechend der Betreuungszeit als pauschaler monatlicher Betrag an alle Kindertagespflegepersonen gezahlt. (Anlage 1)

Die künftige Fortschreibung der laufenden Geldleistung soll entsprechend der Tarifsteigerungen bei den Erzieher/-innen der entsprechenden Einkommensgruppen erfolgen. Die Anpassung soll zwei Monate nach Inkrafttreten der Tarifsteigerung für die Erzieherinnen/die Erzieher wirksam werden.

Kindertagespflegepersonen, die ihre Plätze nicht im Rahmen des Bedarfsplanes der Landeshauptstadt Dresden zur Verfügung stellen, wird die laufende Geldleistung abzüglich des Elternbeitrages entsprechend des zeitlichen Betreuungsaufwandes und pro Kind gezahlt. (Anlage 1)

(2) Die Ersatzbetreuungslleistung wird pro Tag in der jeweiligen Betreuungszeitstufe abgerechnet (laufende Geldleistung der jeweiligen Betreuungszeitstufe: 20 Arbeitstage im Monat = Ersatzbetreuungstagesatz). (Anlage 1)

Ersatzbetreuungspersonen, die die Ersatzbetreuung für Kindertagespflegepersonen leisten, erhalten zusätzlich pro Kindertagespflegestelle, für die sie die Ersatzbetreuung leisten, einen monatlichen Basissatz. (Anlage 1)

(3) Kindertagespflegepersonen im Rahmen der ergänzenden Betreuung erhalten ihre Leistung als pauschalen Betrag oder auf Stundenabrechnungsbasis erstattet. (Anlage 1)

(4) Die laufende Geldleistung wird direkt an die Kindertagespflegepersonen gezahlt.

5.6.1.2 Beiträge zur Unfallversicherung

(1) Die laufenden Geldleistungen schließen die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer Unfallversicherung ein.

(2) Die Erstattung erfolgt jährlich nach Vorlage des Originalbescheides der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) auf der Grundlage der Mindest- bzw. Pflichtversicherungssumme.

5.6.1.3 Häufige Beiträge zu einer angemessenen Altersvorsorge

(1) Zu den laufenden Geldleistungen gehört auch die häufige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung.

(2) Mit der Neuregelung zur Besteuerung der Einkünfte der Kindertagespflegepersonen seit 2009 ist die Kindertagespflegeperson verpflichtet, Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI zu zahlen, sofern das steuerpflichtige Einkommen 400,00 EUR im Monat übersteigt.

(3) Kindertagespflegepersonen

reichen die erforderlichen Unterlagen ein (Rentenbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung, vollständige Kopien der Versicherungsscheine der privaten Versicherungen zur Altersvorsorge und als Nachweise der gezahlten Beiträge Kopien von Kontoauszügen oder Abrechnungen bzw. Rechnungen der Versicherungen). Die erforderlichen Nachweise sind immer zum 30. Juni des darauffolgenden Jahres für das vorangegangene Jahr zu erbringen.

Bei nicht erbrachtem Nachweis zum Termin erfolgen die Einstellung der Zahlungen und die Rückforderung für das vorausgegangene Jahr.

(4) Die Erstattungsbeträge werden monatlich gezahlt.

5.6.1.4 Häufige Beiträge zu einer Kranken- und Pflegeversicherung

(1) Bestandteil der laufenden Geldleistungen ist auch die häufige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

(2) Seit dem 1. Januar 2009 besteht für Kindertagespflegepersonen die gesetzliche Verpflichtung, sich bei einer gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung zu versichern. Durch gesetzliche Änderungen im SGB V gelten Kindertagespflegepersonen als nebenberuflich selbstständig Tätige. Der monatliche Beitragssatz bemisst sich damit nach der niedrigsten Mindestbemessungsgrundlage. Dies gilt bis 31. Dezember 2013. Bei der Ermittlung des erstattungsfähigen angemessenen Versicherungsbeitrages ist auf die für die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung geltenden Maßstäbe abzustellen.

(3) Kindertagespflegepersonen, deren Einkommensgrenze die für selbstständig Tätige von 365,00 EUR nicht übersteigt, können familienversichert und damit beitragsfrei sein.

(4) Kindertagespflegepersonen reichen die erforderlichen Unterlagen ein (Bescheid der gesetzlichen oder privaten Kranken- und Pflegeversicherung, vollständige Kopien der Versicherungsscheine der privaten Versicherungen und als Nachweise der gezahlten Beiträge Kopien von Kontoauszügen oder Abrechnungen bzw. Rechnungen der Versicherungen).

Die erforderlichen Nachweise sind immer zum 30. Juni des darauffolgenden Jahres für das vorangegangene Jahr zu erbringen. Bei nicht erbrachtem Nachweis zum Termin erfolgen die Einstellung der Zahlungen und die Rückforderung für das vorausgegangene Jahr.

(5) Die Erstattungsbeträge werden

monatlich gezahlt.

5.6.1.5 Weitere Erstattungen

(1) Die Landeshauptstadt Dresden erstattet der Kindertagespflegeperson Fortbildungskosten, wobei pro Fortbildung 50 % der Kosten erstattet werden. Die Höhe der jährlichen Erstattungskosten ist in der jeweils gültigen Anlage 1 zu dieser Richtlinie enthalten.

(2) Die Landeshauptstadt Dresden bezuschusst das Curriculum des DJI nach Abschluss einer Vereinbarung mit einem geeigneten Bildungsträger finanziell mit 50 % der Kosten (max. 350,00 EUR).

Der Zuschuss muss von der Kindertagespflegeperson an die Landeshauptstadt Dresden zurückgezahlt werden, wenn das Curriculum nicht erfolgreich absolviert bzw. die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson gemäß § 23 SGB VIII nicht aufgenommen wurde.

(3) Zur Erhöhung der Qualität der pädagogischen Arbeit in der Kindertagespflege beteiligt sich die Landeshauptstadt Dresden an den Kosten für das Curriculum zum Sächsischen Bildungsplan.

Die Landeshauptstadt Dresden bezuschusst nach Abschluss einer Vereinbarung mit einem dafür qualifizierten Bildungsträger diese Fortbildungsmaßnahme finanziell mit 80 % der Kosten. Dafür werden 5 zusätzliche Fortbildungstage gewährt.

(4) Für die Erstaussstattung wird ein Zuschuss in Höhe des in Anlage 1 benannten Betrages gewährt.

(5) Die Erstattung der Zuwendung unter Absatz 1 bis 4 erfolgt auf schriftlichen Antrag der Kindertagespflegeperson.

5.6.2 Weitere Zuwendungen an Kindertagespflegepersonen im Bedarfsplan der Landeshauptstadt Dresden

(1) Die Landeshauptstadt Dresden gewährt Kindertagespflegepersonen für 26 Tage im Kalenderjahr die Fortzahlung der laufenden Geldleistungen bei Urlaub. Wird die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson nicht ganzjährig ausgeübt, erfolgt eine anteilige Gewährung. Die Kindertagespflegeperson reicht bis zum 28. Februar eines jeden Kalenderjahres bei der zuständigen Beratungs- und Vermittlungsstelle für Kindertagespflege ihre Urlaubsplanung ein.

(2) Bis zu maximal 14 Arbeitstage im Kalenderjahr werden die laufenden Geldleistungen bei nachgewiesener Erkrankung der Kindertagespflegeperson bzw. der eigenen Kinder bis 12 Jahre (Nachweis durch Krankenschein) weiter gezahlt. Der Nachweis ist über die

Beratungs- und Vermittlungsstelle für Kindertagespflege einzureichen. (3) Für Fortbildung erhält die Kindertagespflegeperson fünf Tage Fortzahlung der laufenden Geldleistungen. Für das Curriculum zum Sächsischen Bildungsplan werden einmalig zusätzlich fünf Tage gewährt.

(4) Kindertagespflegepersonen können einen Antrag auf Bezuschussung der Ersatzbeschaffung stellen. Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der vom Stadtrat zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel. Auf die Bezuschussung besteht kein Rechtsanspruch. Bei der Beantragung ist zu beachten, dass ein angemessener Eigenanteil von der Kindertagespflegeperson einzukalkulieren ist.

Bezuschusst werden die Verbrauchsgüter, die in der jeweils gültigen Liste der anererkennungsfähigen Gegenstände aufgeführt sind (Anlage 2).

Entsprechend des Zuwendungsrechts dürfen die bewilligten Gelder nur entsprechend des im Bescheid ausgewiesenen Verwendungszweckes verwendet werden. Wird das Geld anderweitig ausgegeben, ohne dass die Landeshauptstadt Dresden im Vorfeld dem zugestimmt hat, so führt das zur Rückforderung des Zuschusses.

Für die Ersatzbeschaffung können die in der gültigen Anlage 1 aufgeführten Beträge beantragt werden. Die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses ist der Landeshauptstadt Dresden auf Nachfrage an Hand der Originalbelege nachzuweisen.

Die Anträge sind bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres für das Folgejahr über die Beratungs- und Vermittlungsstellen für Kindertagespflege beim Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden einzureichen.

5.6.3 Kostenbeitrag der Personensorgeberechtigten

(1) Für die Erhebung der Elternbeiträge gelten die Regelungen der Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege und über die Erhebung von Elternbeiträgen in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Elternbeitrag wird bei Kindertagespflegepersonen, die ihre Plätze im Rahmen des Bedarfsplanes der Landeshauptstadt Dresden zur Verfügung stellen, entsprechend der Betreuungszeit direkt von den Personensorgeberechtigten an den Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden gezahlt.

Werden Kinder durch Kindertagespflegepersonen außerhalb des Bedarfsplanes betreut, so zahlen die Personensorgeberechtigten den Elternbeitrag direkt an die Kindertagespflegeperson.

(3) Der Elternbeitrag kann den Personensorgeberechtigten ermäßigt bzw. erlassen werden, wenn ihnen die Belastung nicht zugemutet werden kann. Für den Erlass und die Ermäßigung des Elternbeitrages gilt die jeweils gültige Regelung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege und über die Erhebung von Elternbeiträgen.

6. Weitere Rahmenbedingungen der Kindertagespflege

6.1 Vertretungsregelungen – Ersatzbetreuung

(1) Zur Realisierung des Rechtsanspruches stehen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung.

Diese sind:

■ Ersatztagespflegepersonen, die nur für eine Kindertagespflegeperson die Ersatzbetreuung übernehmen,

■ Ersatztagespflegepersonen, die bei maximal vier Kindertagespflegepersonen die Ersatzbetreuung absichern (basissatzfinanzierte Ersatzbetreuung),

■ Ersatztagespflegepersonen mieten eigenen Wohnraum an und stellen ihre Plätze maximal vier Kindertagespflegepersonen im Rahmen der Ersatzbetreuung zur Verfügung (Stützpunktmodell),

■ Ersatzbetreuung durch den Zusammenschluss von 5 Kindertagespflegepersonen, die einen der bewilligten Plätze permanent für die Ersatzbetreuung der anderen Kindertagespflegepersonen freihalten (verzahntes Modell),

■ Kindertagespflegepersonen, die eine Ersatzbetreuung übernehmen bei einem freien Platz in ihrer Kindertagespflegestelle.

Kindertagespflegepersonen im Stützpunktmodell, im verzahnten Modell oder im basissatzfinanzierten Modell arbeiten kooperativ zusammen, führen eine Dokumentation über die Begleitung und die

Ersatzbetreuung und sprechen den Urlaub und die Fortbildungstage ab.

(2) Die fachlichen Anforderungen gelten grundsätzlich auch für die Ersatztagespflegepersonen.

6.2 Haftpflichtdeckungsschutz

(1) Die Personensorgeberechtigten übertragen die Aufsichtspflicht auf die Kindertagespflegeperson, wenn diese die Betreuung der Kinder in Abwesenheit der Eltern übernimmt. (2) Es besteht Haftpflichtdeckungsschutz gegenüber Dritten für Kindertagespflegepersonen und Tagespflegekinder beim KSA.

(3) Zusätzlich wurde von Seiten der Landeshauptstadt Dresden über den Verbund KSA, OKV und OVAG eine Haftpflichtversicherung für das Innenverhältnis abgeschlossen, das heißt für Ansprüche zwischen Kindertagespflegepersonen und Tagespflegekindern.

6.3 Unfallversicherung

(1) Selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen sind in der gesetzlichen Unfallversicherung pflichtversichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII). Dazu haben sie sich bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) als zuständigen Unfallversicherungsträger zu versichern.

(2) Nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII besteht ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für alle Kinder während der Betreuung durch geeignete Kindertagespflegepersonen im Sinne von § 23 SGB VIII.

(3) Unfalldeckungsschutz wird durch die Unfallkasse Sachsen den Kindertagespflegepersonen gewährt.

(4) Für Kinderfrauen, die im Haushalt der Personensorgeberechtigten Kinder betreuen, haben die Personensorgeberechtigten eine Betriebsunfallversicherung bei der Berufsgenossenschaft abzuschließen.

7. In-Kraft-Treten

(1) Die Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit der Beschlussfassung wird die Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von Kindern

in Tagespflege vom 24. Juli 2003 außer Kraft gesetzt.

Dresden, 17. Dezember 2012

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin

Anlage 1 Finanzielle Zuwendungen an die Kindertagespflegepersonen

1. Laufende Geldleistungen

1.1 Förderleistung und Sachaufwand

■ siehe Tabelle 1

1.2 Alterssicherung

Der zu zahlende Beitrag beträgt gegenwärtig 19,6 Prozent pro Monat und ist in dieser Höhe als angemessen anzusehen, wenn das steuerpflichtige Einkommen 400,00 EUR übersteigt. Ändert sich der Prozentsatz, so ist dies bei der Erstattung der Aufwendungen zu berücksichtigen.

Darüber hinaus erstattet die Landeshauptstadt Dresden hälftig Beiträge zur privaten Altersvorsorge platzabhängig unter Hinzurechnung der Erstattungsbeträge zur gesetzlichen Rentenversicherung bis zu einer Höhe von insgesamt 40,00 EUR pro Platz.

1.3 Kranken- und Pflegeversicherung

Seit dem 1. Januar 2011 liegt der Beitragssatz für die Krankenversicherung bei 14,9 Prozent und der Beitragssatz zur Pflegeversicherung bei 1,95 (mit Kindern) bzw. 2,2 Prozent (bei Kinderlosen). Auf der Grundlage der Mindestbemessungsgrenze in Höhe von 851,67 EUR liegen die Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung bei 143,51 EUR bzw. 145,64 EUR pro Monat. Verändern sich die Beitragssätze, so ist dies bei der Erstattung der Aufwendungen zu berücksichtigen. Ist das tatsächliche Einkommen aus der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson höher als 851,67 EUR, wird der Beitrag auf der Grundlage des tatsächlichen Einkommens dieser Tätigkeit errechnet.

1.4 Ersatzbetreuung

Die Vergütung der Ersatzbetreuungsleistung erfolgt auf der Grund-

■ Tabelle 1

Betreuungszeitstufe	Laufende Geldleistung	Förderleistung	Betriebskostenpauschale
bis 4,5 Stunden	260,00 Euro	92,00 Euro	168,00 Euro
6 Stunden	346,00 Euro	121,00 Euro	225,00 Euro
7 Stunden	404,00 Euro	142,00 Euro	262,00 Euro
8 Stunden	461,00 Euro	161,00 Euro	300,00 Euro
9 Stunden	519,00 Euro	219,00 Euro	300,00 Euro
10 Stunden	577,00 Euro	277,00 Euro	300,00 Euro
11 Stunden	634,00 Euro	334,00 Euro	300,00 Euro

lage der laufenden Geldleistungen für den Sachaufwand und die Förderleistung entsprechend der jeweiligen Betreuungszeitstufe und pro zu betreuenden Kind.

■ **siehe Tabelle 2**

1.5 Finanzierung der Ersatzbetreuungsmodelle

1.5.1 Basissatz

Die Kindertagespflegeperson, die für mehrere Kindertagespflegepersonen die Ersatzbetreuung auf vertraglicher Grundlage leistet erhält pro Kindertagespflegestelle einen monatlichen Basissatz in Höhe von 100,00 EUR

1.5.2 Verzahntes Modell

Jede im verzahnten Modell zusammenarbeitende Kindertagespflegeperson (5 Kindertagespflegepersonen) erhält die laufende Geldleistung für den Sachaufwand und die Förderleistung für einen Platz pauschal monatlich gezahlt.

1.5.3 Stützpunktmodell

Die Kindertagespflegeperson, die den Stützpunkt für die Ersatzbetreuung zur Verfügung stellt, erhält eine laufende Geldleistung entsprechend der Anzahl der im Stützpunktmodell zusammenarbeitenden Kindertagespflegepersonen (max. 4 Kindertagespflegepersonen auf der Grundlage der Betreuungszeitstufe von 9 Stunden und einer Platzzahl von 5). Dabei sollen die bei den Kindertagespflegepersonen vorgehaltenen Plätze und die Betreuungszeiten gleich sein.

■ **siehe Tabelle 3**

* Die Abstufung der Beträge um 50,00 € pro Platz trägt dem Rechnung, dass die Stützpunktperson bei weniger zusammenarbeitenden Kindertagespflegepersonen weniger für Ersatzbetreuung und Begleitzeiten in Anspruch genommen wird. Darüber hinaus gehende Betreuungsleistungen sind mit dem pauschalen Aufwandsersatz abgegolten und werden nicht gesondert vergütet.

Arbeiten in einem Stützpunkt Kindertagespflegepersonen zusammen, deren Platzzahl und die Betreuungszeitstufen von der Regel abweichen, so erhält die Stützpunktkindertagespflege eine diesen Verhältnissen angepasste laufende Geldleistung.

Finanzierung des Stützpunktmodells bei unterschiedlicher Platzzahl

■ **siehe Tabelle 4**

Finanzierung des Stützpunktmodells bei unterschiedlichen Öffnungszeiten

■ **siehe Tabelle 5**

Für beide Modellrechnungen gilt: Die mehrheitlich gegebenen Platzzahlen bzw. Betreuungszeitstufen bilden die Grundlage für die Berechnung. Darüber hinausgehende Betreuungsleistungen sind mit dem pauschalen Gesamtbetrag abgegolten

2. Laufende Geldleistungen an die Kindertagespflegepersonen im Rahmen der selbstgesuchten oder vermittelten Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII und für die ergänzende Betreuung

Die laufenden Geldleistungen an die Kindertagespflegepersonen im Rahmen der selbstgesuchten oder vermittelten Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII und für die ergänzende Betreuung werden entweder als pauschaler Betrag entsprechend des zur Förderung der Kinder notwendigen pauschalen Stundenvolumens oder auf der Grundlage nachgewiesener Stundenabrechnungen gezahlt. Bei dem pauschal vereinbarten Stundenvolumen kommt die laufende Geldleistung nach Punkt 1.1 Förderleistung und Sachaufwand zur Anwendung und wird pro betreutes Kind abzüglich des Elternbeitrages an die Kindertagespflegeperson gezahlt.

■ **siehe Tabelle 6**

Bis zu einem monatlichen Stundenvolumen von 45 Stunden wird die laufende Geldleistung auf Stundenbasis finanziert.

Pro Stunde werden pro Kind 5,00 EUR abzüglich des Elternbeitrages in Höhe von 1,15 EUR, der direkt an die Kindertagespflegeperson zu entrichten ist, an die Kindertagespflegeperson gezahlt.

3. Erstausrüstung

Als Zuschuss für die Erstausrüstung werden bis zu 200,00 EUR pro geschaffenen Betreuungsplatz gewährt. Bezuschusst werden geringfügige Verbrauchsgüter – keine Investitionen und Investitionsgüter.

4. Ersatzbeschaffung

Kindertagespflegepersonen können pro Jahr einen Antrag auf Zuschüsse für die Ersatzbeschaffung stellen. Dafür stehen max. 100,00 EUR pro Platz zur Verfügung.

5. Fortbildungskosten

Als Zuschuss zu den Fortbildungskosten stehen pro Kindertagespflegeperson pro Jahr 100,00 EUR zur Verfügung.

Anlage 2

Liste der anerkennungsfähigen Gegenstände im Rahmen der Bezuschussung der Ersatzbeschaffung Bei den finanziellen Mitteln zur

Ersatzbeschaffung handelt es sich um einen Zuschuss. Dies bedeutet, dass auch immer ein angemessener Eigenanteil erbracht werden muss. Entsprechend dem Zuwendungsrecht dürfen die Gelder nur entsprechend dem im Bescheid ausgewiesenen Verwendungszweck verwendet werden. Wird das Geld anderweitig ausgegeben, ohne dass der Zuwendungsgeber im Vorfeld dem zugestimmt hat, führt dies unweigerlich zur Rückforderung. Beantragt können bis max. 100,00 EUR pro Platz. Die Bewilligung des Zuschusses richtet sich nach den vom Stadtrat zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zuschussgewährung.

Anerkannt werden alle Gegenstände und Verbrauchsmaterialien, die unmittelbar von den Kindern genutzt werden.

Dies sind im Einzelnen:

- Kinderstühle
- Kindertische
- Schränke für Spielmaterialien
- Betten (Reisebetten, Matratzen – auch für Kuschelecken)
- Kopfkissen
- Decken
- Bettwäsche
- Handtücher
- Geschirrtücher
- Lätzchen
- Wickelkommode
- Wickelunterlage, hermetisch abgeschlossener Windeleimer
- Geschirr für die Kinder (z. B. Teller, Tassen, Trinkbecher/-gläser)
- Bestecke für die Kinder
- Spielgeräte (z. B. Rutschen, Sandkasten, Roller, Laufrad u. s. w.)
- Spielsachen
- Kinderbücher
- Spielteppiche (Keine Auslegware)
- Bastelmaterialien (z. B. Malfarben, Stifte, Kreide u. s. w.), max. 30,00 EUR pro Kind und Jahr
- Krippenwagen, Fußsack
- Ausstattungsgegenstände für den Sanitärbereich (z. B. Töpfchen, Zahnputzbecher, Kämme u. s. w.)

■ **Tabelle 2**

Betreuungszeitstufe	Tagessatz für Ersatzbetreuung
bis 4,5 Stunden	13,00 Euro
6 Stunden	17,00 Euro
7 Stunden	20,00 Euro
8 Stunden	23,00 Euro
9 Stunden	26,00 Euro
10 Stunden	29,00 Euro
11 Stunden	32,00 Euro

■ **siehe Tabelle 3**

Angebot von neun Stunden und fünf Plätzen:

Vier Kindertagespflegestellen:	519,00 Euro pro Platz und Monat 2.595,00 Euro
Drei Kindertagespflegestellen:	469,00 Euro pro Platz und Monat 2.345,00 Euro
Zwei Kindertagespflegestellen:	419,00 Euro pro Platz und Monat 2.095,00 Euro

Angebot von acht Stunden und fünf Plätzen:

Vier Kindertagespflegestellen:	461,00 Euro pro Platz und Monat 2.305,00 Euro
Drei Kindertagespflegestellen:	411,00 Euro pro Platz und Monat 2.055,00 Euro
Zwei Kindertagespflegestellen:	361,00 Euro pro Platz und Monat 1.805,00 Euro

Angebot von sieben Stunden und fünf Plätzen:

Vier Kindertagespflegestellen:	404,00 Euro pro Platz und Monat 2.020,00 Euro
Drei Kindertagespflegestellen:	354,00 Euro pro Platz und Monat 1.770,00 Euro
Zwei Kindertagespflegestellen:	304,00 Euro pro Platz und Monat 1.520,00 Euro



■ Garderoben (z. B. Bänke, Schränke, Regale u. s. w.)
Nicht anerkannt werden Materialien und Gegenstände der Werterhaltung (z. B. Farben, Teppichböden u. s. w.), sowie Kühlschränke, Gefrierkombinationen, Staubsauger, Mikrowellen, Waschmaschinen, Computer/Laptops, Musikanlagen, Fotoausrüstungen u. ä.
Die Liste ist nicht abschließend. Bei Beschaffungswünschen, die nicht auf der Liste stehen, ist vor Antragstellung schriftlich bei der zuständigen Bearbeiterin/dem zuständigen Bearbeiter im Eigenbetrieb anzufragen.
Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4

SächsGemO

Sollte diese Richtlinie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
1. die Ausfertigung der Richtlinie nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Richtlinie verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin



Behördenfragen?



dresden.de/wegweiser

■ siehe Tabelle 4

Angebot von 9 Stunden und fünf Plätzen

Vier Kindertagespflegestellen: Gesamtsumme 2.595,00 EUR
Drei Kindertagespflegestellen: Gesamtsumme 2.345,00 EUR
Zwei Kindertagespflegestellen: Gesamtsumme: 2.095,00 EUR

für jeden geringeren Platz im Modell wird von der jeweiligen Gesamtsumme ein Betrag von 130,00 EUR abgezogen (2.595,00 € : 20 Kinder = 130,00 €).

Angebot von 8 Stunden und fünf Plätzen

Vier Kindertagespflegestellen: Gesamtsumme: 2.305,00 EUR
Drei Kindertagespflegestellen: Gesamtsumme: 2.055,00 EUR
Zwei Kindertagespflegestellen: Gesamtsumme: 1.805,00 EUR

für jeden geringeren Platz im Modell wird von der jeweiligen Gesamtsumme ein Betrag von 115,00 EUR abgezogen (2.305,00 € : 20 Kinder = 115,00 €).

Angebot von 7 Stunden und fünf Plätzen

Vier Kindertagespflegestellen: Gesamtsumme: 2.020,00 EUR
Drei Kindertagespflegestellen: Gesamtsumme: 1.770,00 EUR
Zwei Kindertagespflegestellen: Gesamtsumme: 1.520,00 EUR

für jeden geringeren Platz im Modell wird von der jeweiligen Gesamtsumme ein Betrag von 100,00 EUR abgezogen (2.020,00 € : 20 Kinder = 100,00 €).

■ siehe Tabelle 5

Angebot von 9 Stunden und fünf Plätzen

Vier Kindertagespflegestellen: Gesamtsumme 2.595,00 EUR
Drei Kindertagespflegestellen: Gesamtsumme 2.345,00 EUR
Zwei Kindertagespflegestellen: Gesamtsumme: 2.095,00 EUR

pro Stunde Abweichung werden von dem jeweiligen Gesamtbetrag 72,00 EUR abgezogen (2.595,00 € - 2.305,00 € = 290,00 € : 4 = 72,50 €).

Angebot von 8 Stunden und fünf Plätzen

Vier Kindertagespflegestellen: Gesamtsumme: 2.305,00 EUR
Drei Kindertagespflegestellen: Gesamtsumme: 2.055,00 EUR
Zwei Kindertagespflegestellen: Gesamtsumme: 1.805,00 EUR

pro Stunde Abweichung werden von dem jeweiligen Gesamtbetrag 72,00 EUR abgezogen (die finanziellen Abstände sind bei allen Betreuungszeitstufen gleich).

Angebot von 7 Stunden und fünf Plätzen

Vier Kindertagespflegestellen: Gesamtsumme: 2.020,00 EUR
Drei Kindertagespflegestellen: Gesamtsumme: 1.770,00 EUR
Zwei Kindertagespflegestellen: Gesamtsumme: 1.520,00 EUR

pro Stunde Abweichung werden von dem jeweiligen Gesamtbetrag 72,00 EUR abgezogen (die finanziellen Abstände sind bei allen Betreuungszeitstufen gleich).

■ siehe Tabelle 6

Monatliche Betreuungszeit in Stunden	Laufende Geldleistung pro Monat	Kostenbeitrag für die Eltern
bis 90 Std.	260,00 EUR	95,00 EUR
bis 120 Std.	346,00 EUR	126,00 EUR
bis 140 Std.	404,00 EUR	147,00 EUR
bis 160 Std.	461,00 EUR	168,00 EUR
bis 180 Std.	519,00 EUR	189,00 EUR
bis 200 Std.	577,00 EUR	210,00 EUR
bis 220 Std.	634,00 EUR	231,00 EUR

Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die

Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung)

Vom 13. Dezember 2012

Aufgrund von §§ 2,6 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. 418, ber. GVBl. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 144), §§ 4 und 14 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130), und § 63 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung vom 13. Dezember 2012 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

§ 1 Erhebungsgrundsätze

§ 2 Gebührenschuldner

§ 3 Höhe der Gebühren

II. Schmutzwasser und sonstige Einleitungen

§ 4 Gebührenmaßstab für Schmutzwasser und sonstige Einleitungen

§ 5 Schmutzwassermenge

§ 6 Absetzungen

§ 7 Pauschale Absetzungen bei landwirtschaftlichen Betrieben

§ 8 Entstehung der Gebührenschuld für Schmutzwassergebühr

§ 9 Veranlagungszeitraum der Schmutzwassergebühr

§ 10 Fälligkeit der Gebührenschuld, Vorauszahlungen bei Schmutzwassergebühren

§ 11 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr

§ 12 Ermittlung der zu veranlagenden Fläche

§ 13 Festsetzung der Niederschlagswassergebühr

IV. Starkverschmutzerzuschläge

§ 14 Erhebung von Starkverschmutzerzuschlägen

§ 15 Berechnung der Starkverschmutzerzuschläge

V. Auskünfte- und Anzeigepflichten; Ordnungswidrigkeiten

§ 16 Auskunftspflicht

§ 17 Anzeigepflicht

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

VI. Schlussbestimmungen

§ 19 In-Kraft-Treten

I. Allgemeines

§ 1 Erhebungsgrundsätze

(1) Die Landeshauptstadt Dresden

(im Folgenden „Stadt“ genannt), erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren. Sie werden erhoben für die Teilleistungen Schmutzwasserentsorgung, Niederschlagswasserentsorgung, Entsorgung von abflusslosen Gruben und Entsorgung von Kleinkläranlagen.

(2) Für die Gebührenerhebung ist es ohne Belang, ob das Abwasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen geleitet wird.

(3) Die Gebühren können nach Maßgabe des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der jeweils geltenden Fassung auch rückwirkend erhoben werden.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührenschuldner ist der Grundstückseigentümer.

(2) Anstelle des Grundstückseigentümers sind Gebührenschuldner die Erbbauberechtigten, sowie die sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigten. Ist kein dinglich Berechtigter leistungsfähig, ist Gebührenschuldner auch der Besitzer des Grundstücks.

(3) Erfolgt die Einleitung ohne konkreten Grundstücksbezug, so ist Gebührenschuldner auch derjenige, der die Einleitung vornimmt.

(4) Mehrere Gebührenschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner. Bei Grundstücken, an denen Wohnungs- oder Teileigentum begründet wurde, ist Gebührenschuldnerin die Gemeinschaft der Wohnungs- bzw. Teileigentümer.

§ 3

Höhe der Gebühren

(1) Der Gebührensatz beträgt

1. für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 4 für Schmutzwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch eine Kläranlage gereinigt wird (Schmutzwassergebühr), je m³

ab dem 01.01.2011: 1,73 Euro,

ab dem 01.01.2013: 1,76 Euro,

ab dem 01.01.2015: 1,81 Euro,

2. für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung gemäß § 11 für Niederschlagswasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird (Niederschlagswassergebühr), je m² zu veranlagende Fläche und Jahr, 1,69 Euro,

3. für die Teilleistung Entsorgung von abflusslosen Gruben für Abwasser, das aus abflusslosen Gruben

entnommen, abgefahren und in einer Kläranlage gereinigt wird, je m³ 16,09 Euro,

4. für die Teilleistungen Entsorgung von Kleinkläranlagen bzw. Entsorgung von abflusslosen Gruben für Fäkalien und Fäkalschlamm, die/der aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben entnommen, abgefahren und in einer Kläranlage gereinigt werden, je m³ 22,69 Euro,

5. für die Teilleistung Ableitung des vorgereinigten Abwassers aus Kleinkläranlagen in öffentliche Regenwasserkanäle gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 der Entwässerungssatzung je m³ 0,50 Euro.

(2) Neben den unter Absatz 1 Nr. 3 und 4 erhobenen Gebühren wird bei Entleerung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, bei denen mehr als 20 m Saugschlauch benötigt werden, ein Entfernungszuschlag pro durchgeführte Entleerung erhoben. Der Zuschlag fällt auch dann an, wenn für die Entsorgung ein zusätzliches Kleinfahrzeug eingesetzt werden muss. Der Zuschlag beträgt für die Längen über 20m bis 30m: 7,50 Euro über 30m bis 40m: 14,50 Euro über 40m bis 50m: 23,50 Euro über 50m bis 60m: 32,00 Euro über 60m bis 70m: 41,50 Euro über 70m: 52,00 Euro

(3) Für die Einleitung von nicht reinigungsbedürftigen Wässern nach § 7 Abs. 10 der Entwässerungssatzung und gleichwertig vorbehandelten Abwässern werden keine Gebühren erhoben. Die Abrechnung der Leistung erfolgt im Rahmen privatrechtlicher Verträge, die mit der Stadtentwässerung Dresden GmbH abzuschließen sind.

II. Schmutzwasser und sonstige Einleitungen

§ 4

Gebührenmaßstab für Schmutzwasser und sonstige Einleitungen

(1) Die Schmutzwassergebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 5 Abs. 1).

(2) Für Schmutzwasser bzw. Fäkalschlamm, das/der aus abflusslosen Gruben oder Kläranlagen entnommen wird, bemisst sich die Gebühr nach der Menge des entnommenen Schmutzwassers bzw. Fäkalschlammes.

§ 5

Schmutzwassermenge

(1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 9) gilt als angefallene Schmutzwassermenge

1. die dem Grundstück bei einer öffentlichen Wasserversorgung der Entgeltberechnung zugrunde gelegten Wassermenge (Frischwassermassstab),

2. die dem Grundstück aus Gewässern und Brunnen zur privaten Wasserversorgung zugeführten Wassermenge,

3. die den öffentlichen Abwasseranlagen aus privaten Regenwassernutzungsanlagen zugeführten Wassermenge.

(2) Der Gebührenschuldner hat bei privater Wasserversorgung und Regenwassernutzungsanlagen vor Inbetriebnahme (Abs. 1 Nr. 2 und 3) geeignete, den Bestimmungen des Gesetzes über das Mess- und Eichwesen in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten. Der Einbau der Messeinrichtung ist ebenso wie der Wechsel der Messeinrichtung durch eine Fachfirma vorzunehmen und der Stadt mit dem Standort, der Zählernummer, dem Zählerstand am Tage des Einbaus und den Nachweisen der Fachfirma über den fachgerechten Einbau innerhalb von einem Monat nach Einbau anzuzeigen. Die den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführte Menge hat der Gebührenschuldner innerhalb von zwei Wochen nach Ablesung des Trinkwasserzählers der Stadt anzuzeigen.

(3) Hat ein Wassermengensmesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, sind Messeinrichtungen noch nicht erstellt oder hat die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüf bare Unterlagen verlangen.

(4) Die Stadt ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(5) Bei privaten Regenwassernutzungsanlagen werden im Fall des Abs. 3 durch die Stadt für jede auf dem Grundstück gemeldete Person jährliche Schmutzwassermengen entsprechend der Nutzungsart bestimmt. Für den Anschluss der Toilettenspülung werden dabei 10 m³, für den Anschluss der Waschmaschine 11 m³ je Jahr in Ansatz gebracht,

(6) Führt die Anwendung der Maß-

stäbe nach Abs. 1 zu erheblichen Abweichungen der ermittelten zur tatsächlich auf dem Grundstück anfallenden Abwassermenge, kann die Stadt den Einbau einer kalibrierten, automatisch arbeitenden Einrichtung zur Messung der Abwassermenge verlangen. Die Messergebnisse sind monatlich abzulesen und der Stadt mitzuteilen. Die Stadt ist befugt, die Messeinrichtung und die Messergebnisse ohne Ankündigung zu kontrollieren.

§ 6 Absetzungen

(1) Wassermengen, die nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden, werden auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr abgesetzt.
(2) Von der Absetzung nach Abs. 1 sind das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und das zur Speisung und zum Betrieb von heizungstechnischen Anlagen verbrauchte Wasser ausgeschlossen.

(3) Die Antragstellung nach Abs. 1 muss bei jährlicher Abrechnung innerhalb von zwei Wochen nach Ablesung des Trinkwasserzählers erfolgen. Der Zählerstand der Messeinrichtung nach Abs. 4 ist dazu der Stadt mitzuteilen. Bei monatlicher Abrechnung hat die Antragstellung spätestens bis zum 15.01. des Folgejahres zu erfolgen. Der Antrag kann mit Dauerwirkung gestellt werden, wenn sich die Grundlage für die Bemessung der unberücksichtigt bleibenden Wassermenge im Einzelfall nicht ändert. Es wird jeweils nur der auf die laufende Abrechnungsperiode entfallende Anteil der entnommenen Wassermenge zum Ansatz gebracht.

(4) Der Gebührenschuldner hat den Nachweis über die abzugsfähige Wassermenge durch Messeinrichtungen, die den Bestimmungen des Gesetzes über das Mess- und Eichwesen in der jeweils geltenden Fassung entsprechen, zu erbringen. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur Frischwassermengen entnommen werden, die nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden. Der Ein- und Ausbau der Messeinrichtung ist ebenso wie der Wechsel der Messeinrichtung durch eine Fachfirma vorzunehmen und der Stadt mit dem Standort, der Zählernummer, dem Zählerstand am Tage des Ein- bzw. Ausbaus und den Nachweisen der Fachfirma unverzüglich anzuzeigen.

(5) Ist der Einbau von Messeinrichtungen nicht möglich, kann der Nachweis über die abzugsfähige

Wassermenge auf Kosten des Gebührenschuldners durch andere geeignete Beweismittel erbracht werden. Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 7 Pauschale Absetzungen bei landwirtschaftlichen Betrieben

(1) Bei landwirtschaftlichen Betrieben können abweichend vom § 6 auf Antrag ohne Nachweis durch eine Messeinrichtung pro Vieheinheit 15 m³/Jahr als nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt geltend gemacht werden.

(2) Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

(3) Die nach erfolgter Absetzung verbleibende Wassermenge muss für jede im Grundstück gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraumes nicht nur vorübergehend aufgehalten hat, mindestens 28 m³/Jahr betragen. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die pauschale Absetzmenge entsprechend zu verringern.

§ 8 Entstehung der Gebührenschuld für Schmutzwasser und sonstige Einleitungen

(1) Die Pflicht, Schmutzwassergebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Veranlagungszeitraums, frühestens jedoch mit dem Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen.

(2) Die Gebührenschuld entsteht 1. in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 5 mit dem Ablauf des Veranlagungszeitraumes (§ 9 Abs. 1), 2. in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4 sowie Abs. 2 mit der Erbringung der Leistungen.

In den Fällen des § 2 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld abweichend von Satz 1 mit dem Zeitpunkt der Einleitung.

§ 9 Veranlagungszeitraum der Schmutzwassergebühr

(1) Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist der Zeitraum, für den der Wasserverbrauch zur Berechnung des Entgelts für die Wasserlieferung aus öffentlicher Wasserversorgung festgestellt wird. Unterbleibt innerhalb eines gesamten Kalenderjahres eine solche Feststellung, endet der Veranlagungszeitraum zum Ende des Kalenderjahres und beginnt ein neuer Veranlagungszeitraum mit Beginn des folgenden Kalenderjahres. Sofern aus der öffentlichen

Wasserversorgung kein Wasser bezogen wird, ist der Veranlagungszeitraum das Kalenderjahr.

(2) Entsteht die Gebührenpflicht zur Schmutzwassergebühr erstmalig im Laufe eines Veranlagungszeitraumes oder ist die Schmutzwassergebühr für einen bereits abgelaufenen Veranlagungszeitraum neu festzusetzen oder ist die Schmutzwassergebühr nach einem anderen Gebührensatz im Laufe eines Veranlagungszeitraumes zu erheben, so sind die Berechnungseinheiten dem Zeitanteil entsprechend aufzuteilen.

§ 10 Fälligkeit der Gebührenschuld, Vorauszahlungen bei Schmutzwassergebühren

(1) Die Schmutzwassergebühren nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 5 sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. In den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4 sowie Abs. 2 wird die Gebühr zu dem in dem Bescheid bestimmten Zeitpunkt fällig.

(2) Die Stadt erhebt angemessene Vorauszahlungen. Den Vorauszahlungen ist ein entsprechender Teil der Schmutzwassermenge des Vorjahres zugrunde zu legen.

(3) Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

III: Niederschlagswasser

§ 11 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr

(1) Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr ist die zu veranlagende Fläche eines Grundstückes. Ausgenommen sind Grundstücke, die gemäß § 2 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) in der jeweils geltenden Fassung dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

(2) Die zu veranlagende Fläche eines Grundstückes wird als gewichtete Summe der tatsächlich überbauten und befestigten Grundstücksflächen ermittelt. Berücksichtigt werden nur solche Flächen, von denen das Niederschlagswasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt. Der Flächenansatz ist unabhängig davon, ob das Niederschlagswasser einer Kläranlage zufließt.

(3) Dabei fließen

- a) Dachflächen ohne Regenwasserspeichereffekt zu 100 v. H.,
- b) Dachflächen mit Regenwasserspeichereffekt, begrünte Dachflächen oder Tiefgaragen außerhalb von Gebäuden zu 50 v. H.,
- c) Flächen mit Beton- oder Schwarzdecken; Pflaster mit

Fugenverguss zu 100 v. H.,

d) Flächen mit Pflaster oder Platten, in Sand, Schlacke o. ä. verlegt zu 70 v. H.,

e) Flächen mit wassergebundenen Decken zu 50 v. H.,

f) bebaute oder befestigte Flächen, welche an Regenwassernutzungsanlagen mit ganzjähriger Nutzung oder über Versickerungsanlagen (außer Anlagen nach Punkt g) angeschlossen sind, die über einen Notüberlauf zur Kanalisation verfügen zu 10 v. H.,

g) Bebaute oder befestigte Flächen, die über ungedichtete Mulden-Rigolen-Systeme an die Kanalisation angeschlossen sind, zu 50 v. H.

der jeweils überdeckten Boden-

flächen in die Berechnung ein.

(4) Die Stadt kann abweichend von Abs. 3 auf Antrag andere Anteile zugrunde legen, wenn der Grundstückseigentümer hierzu durch ein Gutachten über das Abflussverhalten des Niederschlagswassers auf dem Grundstück den Nachweis erbringt.

§ 12 Ermittlung der zu veranlagenden Fläche

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt eine Erklärung über die nach § 11 für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr maßgeblichen Umstände abzugeben. Wird die Abgabe der Erklärung verabsäumt oder sind die Angaben unvollständig oder widersprüchlich, ist die Stadt berechtigt, die Verhältnisse zu schätzen.

(2) Veränderungen der nach § 11 maßgeblichen Umstände hat der Grundstückseigentümer innerhalb von einem Monat der Stadt mitzuteilen und geeignete Nachweise vorzulegen.

§ 13 Festsetzung der Niederschlagswassergebühr

(1) Die Niederschlagswassergebühr wird für den Veranlagungszeitraum festgesetzt. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr. Ändert sich die zu veranlagende Fläche innerhalb des Veranlagungszeitraums, berechnet sich die Gebühr zeitanteilig nach dem Umfang der jeweiligen Nutzung.

(2) Die Niederschlagswassergebühr entsteht jeweils zum Ende des Veranlagungszeitraumes und ist zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Die Stadt erhebt angemessene Vorauszahlungen. Den Vorauszahlungen ist ein entsprechender Teil der gemäß § 11 im Vorjahr zu veranlagenden Fläche zugrunde zu legen.

IV. Starkverschmutzerzuschläge § 14

Erhebung von Starkverschmutzerzuschlägen

(1) Die Stadt erhebt für die Ableitung und Behandlung von stark verschmutztem Abwasser Zuschläge zu den Gebühren nach § 3 Abs. 1 Nr. 1. (2) Als stark verschmutzt gilt Abwasser, wenn die mittleren Konzentrationen der nachstehenden Abwasserinhaltsstoffe die folgenden Schwellenwerte übersteigen:

■ Chemischer Sauerstoffbedarf, sedimentiert (CSB_{sed}) 750 mg/l

■ Kjeldahl-Stickstoff, total (TKN) 90 mg/l

■ Phosphor gesamt (P_{ges}) 15 mg/l

■ Abfiltrierbare Stoffe, Papierfilter (AF) 400 mg/l

(3) Bemessungsgrundlage des Starkverschmutzerzuschlages sind sowohl die Konzentrationen für CSB_{sed}, TKN, P_{ges} und AF, die über den in Absatz 2 genannten Schwellenwerten liegen, als auch die Verhältnisse zwischen

a) CSB_{sed} und Biochemischem Sauerstoffbedarf in fünf Tagen, sedimentiert (BSB_{5, sed}),

b) BSB_{5, sed} und TKN.

(4) Der Stadt ist unverzüglich anzuzeigen, wenn Abwasser eingeleitet wird, das einen oder mehrere der in Absatz 2 festgelegten Schwellenwerte überschreitet.

(5) Die für die Gebührensuschläge maßgebenden Verschmutzungswerte werden an der Einleitungsstelle in die öffentliche Abwasseranlage in mg/l gemessen. Die Stadt kann im Einzelfall festlegen, dass mehrere Einleitstellen eines Grundstücks als eine Einleitstelle gelten.

(6) Der Berechnung des Starkverschmutzerzuschlages wird das arithmetische Mittel für die in Abs. 2 genannten Parameter aus in der Regel sechs bis zwölf qualifizierten Stichproben im Jahr, die aus dem jeweiligen Teilstrom entnommen werden, und die Wassermenge des Teilstromes zugrunde gelegt. Die Anzahl und der Zeitpunkt der Messungen werden von der Stadt festgelegt, die auch die Kosten dafür trägt.

(7) Der Gebührenschuldner kann darüber hinaus weitere Messungen durch die Stadt und Untersuchungen durch vereidigte Sachverständige beantragen. Die Kosten für diese Messungen und Untersuchungen gehen zu Lasten des Antragstellers.

(8) Die Einleiter können eigene Messungen vornehmen, die dann anerkannt werden, wenn sie mit der Stadt vorher so abgestimmt sind, dass ihre Richtigkeit nachgeprüft werden kann. Die entsprechenden

Messergebnisse sind innerhalb von zwei Monaten nach Entnahme der Proben der Stadt vorzulegen.

(8) Zur Berechnung des Gesamtzuschlages werden die an den einzelnen Einleitungsstellen gemessenen Konzentrationen der in Abs. 3 genannten Parameter mit der an der jeweiligen Einleitungsstelle abgeleiteten Abwasserteilmenge gewichtet. Der Einleiter ist verpflichtet, der Stadt die Abwasserteilmengen glaubhaft zu erklären, soweit eine Messung nicht möglich ist.

§ 15

Berechnung der Starkverschmutzerzuschläge

(1) Die Höhe des Starkverschmutzerzuschlages Z (in EUR/m³) wird wie folgt berechnet:

$$Z = (C_{\text{CSB}} - 750) \cdot F_{\text{CSB}} + (C_{\text{TKN}} - 90) \cdot F_{\text{TKN}} + (C_{\text{P}} - 15) \cdot F_{\text{P}} + (C_{\text{AF}} - 400) \cdot F_{\text{AF}}$$

mit $(C_{\text{CSB}} - 750) = 0$, wenn $C_{\text{CSB}} < 750 \text{ mg/l}$; $(C_{\text{TKN}} - 90) = 0$, wenn $C_{\text{TKN}} < 90 \text{ mg/l}$

$(C_{\text{P}} - 15) = 0$, wenn $C_{\text{P}} < 15 \text{ mg/l}$; $(C_{\text{AF}} - 400) = 0$, wenn $C_{\text{AF}} < 400 \text{ mg/l}$. Dabei sind C_x die mittleren Konzentrationen in mg/l und F_x die Zuschlagsfaktoren für die in § 14 Absatz 2 genannten Abwasserinhaltsstoffe.

(2) Die in Abs. 1 angeführten Zuschlagsfaktoren drücken die Höhe des Starkverschmutzerzuschlages in EUR/m³ aus, der pro 1 mg/l, um das die mittlere Konzentration des betreffenden Inhaltsstoffes den jeweiligen in § 14 Absatz 2 angegebenen Schwellenwert übersteigt, zu entrichten ist.

(3) Der Zuschlagsfaktor für den Parameter CSB_{sed} ist abhängig von der durch das Verhältnis zwischen CSB_{sed} und BSB_{5, sed} definierten biologischen Abbaubarkeit der den CSB_{sed} bildenden Inhaltsstoffe. Der Zuschlagfaktor für den Parameter TKN ist abhängig vom Verhältnis zwischen BSB_{5, sed} und TKN. Die Parameter CSB_{sed} und BSB_{5, sed} werden aus dem Überstand der sedimentierten Probe, die Parameter TKN, P_{ges} und AF aus der homogenisierten Probe bestimmt.

(4) Die Zuschlagsfaktoren betragen im Einzelnen:

■ siehe Tabelle 1

(5) Die Starkverschmutzerzuschläge werden, sofern sich die abwassertechnischen Bedingungen bei dem betreffenden Einleiter nicht ändern, jeweils für ein Kalenderjahr festgesetzt. Die Bestimmung der mittleren Konzentrationen für die den Aufwand bestimmenden Abwasserinhaltsstoffe erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart wird, anhand der Analyseergebnisse des der Zuschlagsfestsetzung

vorangegangenen Kalenderjahres.

V. Auskunfts- und Anzeigepflichten; Ordnungswidrigkeiten § 16

Auskunftspflicht

(1) Die Gebührenschuldner oder ihre Vertreter haben der Stadt auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung von Gebühren erforderlich ist.

(2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung der örtlichen Voraussetzungen gemäß Abs. 1 nach Maßgabe des § 21 Abs. 4 der Entwässerungssatzung ungehinderter Zutritt zu allen hierfür in Betracht kommenden Grundstücksteilen zu gewähren.

§ 17

Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht.

(2) Mit der Anzeige über den Eigentumswechsel ist auch der abgelesene oder der zwischen dem alten und neuen Eigentümer vereinbarte Wasserzählerstand mitzuteilen.

(3) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Höhe der Gebührenschuld beeinflussen, so hat der Gebührenschuldner dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

(4) Der Anfall von Schmutzwasser, das einen Verschmutzungsgrad annimmt, der einen erhöhten Gebührensatz auslösen kann (§ 14), ist vom Gebührenschuldner unverzüglich anzuzeigen.

(5) Ist bei Großeinleitern mit einer jährlichen Schmutzwassermenge von mehr als 10.000 m³ zu erwarten, dass sich im Verlaufe des Veranlagungszeitraumes die Abwassermenge gegenüber dem vorangegangenen Veranlagungszeitraum um mehr als 30 % erhöhen oder verringern wird, so hat der Gebührenschuldner hiervon der Stadt unverzüglich Mitteilung zu machen.

(6) Wird die überbaute oder befestigte Grundstücksfläche oder der Zuschnitt des Grundstücks verändert, so ist dies durch den Gebührenpflichtigen binnen eines Monats nach Veränderung der Stadt mitzuteilen.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (Sächs-KAG) in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer seinen Auskunftspflichten nach § 14 Abs. 9 und § 16 oder seinen Anzeigepflichten nach § 17 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe bis zu 1.000 EUR geahndet werden.

VI. Schlussbestimmungen

§ 19

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt in Bezug auf § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 rückwirkend zum 1. Januar 2011, im Übrigen am 1. Januar 2013 in Kraft.

(2) Sie ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Abwassergebührensatzung vom 15. Dezember 2005, zuletzt geändert durch Satzung vom 24. November 2011.

Dresden, 17. Dezember 2012

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin

■ Tabelle 1

■ CSB _{sed} F _{CSB}	= 0,000240	bei CSB _{sed} /BSB _{5, sed} > 3,0
	= 0,000120	bei CSB _{sed} /BSB _{5, sed} > 2,0 bis 3,0
	= 0	bei CSB _{sed} /BSB _{5, sed} bis 2,0
■ TKN F _{TKN}	= 0,00183	bei BSB _{5, sed} /TKN bis 4,0
	= 0,00156	bei BSB _{5, sed} /TKN > 4,0 bis 6,0
	= 0,00128	bei BSB _{5, sed} /TKN > 6,0 bis 8,0
	= 0,00101	bei BSB _{5, sed} /TKN > 8,0 bis 10,0
	= 0,00073	bei BSB _{5, sed} /TKN > 10,0
■ P _{ges} F _P	= 0,00464	
■ AF F _{AF}	= 0,000899	

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn 1. die Ausfertigung der Satzung

nicht oder fehlerhaft erfolgt ist, 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, 3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin

Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die

Erhebung von Entgelten für die Durchführung der Notfallrettung und des Krankentransportes im Bereich Dresden (Rettungsdienstentgeltsatzung)

Vom 13. Dezember 2012

Auf der Grundlage von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 140), und § 32 Abs. 5 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, ber. S. 647), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 22. August 2012 (SächsGVBl. S. 454), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 13. Dezember 2012 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Entgelterhebung

§ 3 Entgeltschuldnerin/Entgeltschuldner

§ 4 Erhebung und Fälligkeit

§ 5 Schlussbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Das Brand- und Katastrophenschutzamt gewährleistet als Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes in der Landeshauptstadt Dresden die Notfallrettung und den Krankentransport (Rettungsdienst) als öffentliche Aufgabe gemäß Abschnitt 4 des SächsBRKG.

(2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für die Rettungsdienstleistungen aller im Auftrag des Brand- und Katastrophenschutzamtes tätigen Leistungserbringer.

(3) Zur Finanzierung des Rettungsdienstes erhebt das Brand- und Katastrophenschutzamt gemäß § 32 Abs. 5 Satz 2 SächsBRKG Entgelte nach dieser Satzung, soweit die Benutzerin/der Benutzer an keine Entgeltvereinbarung mit den Kostenträgern gemäß § 32 Abs. 5

Satz 1 SächsBRKG gebunden ist. Das betrifft:

■ privat versicherte Personen,

■ nicht versicherte Personen,

■ gesetzlich versicherte Personen, wenn die Leistung nicht Bestandteil des Leistungskataloges der gesetzlichen Krankenkassen ist,

■ gesetzlich versicherte Personen, wenn die Leistung von der gesetzlichen Krankenkasse nicht genehmigt wurde (Das betrifft zum Beispiel nicht genehmigte Krankentransportfahrten.) und

■ Krankenhäuser für Verlegungsfahrten.

§ 2 Entgelterhebung

(1) In den Fällen des § 1 Abs. 3 werden pauschale Entgelte für den Einsatz von

1. Krankentransportwagen (KTW),
2. Rettungstransportwagen (RTW) und

3. Notarzteinsatzfahrzeugen (NEF) erhoben. Die Höhe der Entgelte richtet sich nach der beigefügten Entgelttabelle, welche als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Die Entscheidung über den Einsatz der notwendigen Rettungsmittel trifft grundsätzlich die integrierte Leitstelle Feuerwehr und Rettungsdienst des Brand- und Katastrophenschutzamtes der Landeshauptstadt Dresden.

(3) Der Entgeltanspruch entsteht mit der Vermittlung des Einsatzes durch die Leitstelle.

(4) Beim Transport mehrerer Personen mit demselben Krankentransportwagen wird von jeder transportierten Person das pauschale Entgelt erhoben.

(5) Begleitpersonen können mitgenommen werden, wenn dadurch die Patientenbeförderung nicht behindert wird. Für Begleitpersonen werden keine Entgelte erhoben. Der

Leistungserbringer des Rettungsdienstes haftet nur für Schäden an einer Begleitperson, wenn diese durch die Fahrzeugbesatzung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 3 Entgeltschuldnerin/Entgeltschuldner

(1) Entgeltschuldnerinnen/Entgeltschuldner sind:

1. die Benutzerinnen/Benutzer oder ein gesetzlicher Vertreter,

2. die Behandelten oder ein gesetzlicher Vertreter,

3. der Betreiber des Krankenhauses, welches einen Transport ohne zwingende medizinische Gründe oder ohne Einwilligung der gesetzlichen Krankenkasse veranlasst hat.

(2) Entgeltschuldnerin/Entgeltschuldner ist weiterhin, wer einen Fehleinsatz verursacht, indem er wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen den Rettungsdienst alarmiert.

§ 4 Erhebung und Fälligkeit

(1) Das Entgelt wird mittels Entgeltfestsetzung erhoben.

(2) Das Entgelt wird mit der Bekanntgabe der Entgeltfestsetzung fällig.

Es ist spätestens ein Monat nach Bekanntgabe zu zahlen.

§ 5 Schlussbestimmungen

(1) Die Rettungsdienstentgeltsatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Entgelten für die Durchführung der Notfallrettung und des Krankentransportes im Bereich Dresden (Rettungsdienstentgeltsatzung) vom 15. Dezember 2011 außer Kraft.

Dresden, 13. Dezember 2012

Helma Orosz

Oberbürgermeisterin

Anlage

Entgelttabelle

Rettungsmittel Entgelt

■ Rettungstransportwagen (RTW)
283,70 EUR

■ Krankentransportwagen (KTW)
101,50 EUR

■ Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)
95,70 EUR

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung der Landeshauptstadt Dresden über den

Bebauungsplan Nr. 123.2 A Dresden-Altstadt I Nr. 15, Prager Straße-Süd/Wiener Platz (1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 123.2)

Vom 22. November 2012

Aufgrund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1509) sowie des § 89 Absatz 1 Nummern 1 bis 6 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 28. Mai 2004 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 200), zuletzt geändert am 27. Januar 2012 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seiten 369, 377) und des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18. März 2003 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 55, ber. Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2003, Seite 159), zuletzt geändert am 27. Januar 2012 (Sächsisches Gesetz- und

Verordnungsblatt Seiten 323, 325) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 22. November 2012 über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 123.2, Dresden-Altstadt I Nr. 15, Prager Straße Süd / Wiener Platz, bestehend aus dem Satzungstext, beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt.

Der Bebauungsplan Nr. 123.2 wird wie folgt ergänzt:

1. Planungsrechtliche Festsetzungen
3. Zulässigkeit von Wohnungen (§ 7 Abs. 4 BauNVO)

Im MK 5 sind an der Nord-, Ost- und Westseite des Baufensters ab dem 2. Obergeschoss Wohnungen zulässig. Die Wohnungen an der Nordseite des Baufensters müssen zur Gewährleistung ausreichender Beson- nung gemäß DIN 5034 nach Süden

orientierte Wohnräume aufweisen. An der Südseite des Baufensters sind in einem Abschnitt von 25 Metern, gemessen ab der Gebäudeecke an der Breslauer Straße, Wohnungen erst ab dem 3. Obergeschoss, im übrigen Abschnitt auch ab dem 2. Obergeschoss zulässig, wenn deren Wohnräume in dem bezeichneten Abschnitt einzig nach Süden und/ oder Norden orientiert sind.

Ausnahmsweise können bei spezifischen Nachweis ausreichender Besonnung nach DIN 5034 auch Wohnungen unterhalb der festgesetzten Geschossebenen errichtet werden.

Entlang der festgesetzten Baulinie müssen die Fassaden, hinter denen eine Wohnnutzung geplant ist, ein resultierendes Schalldämm-Maß aufweisen, das den Anforderungen

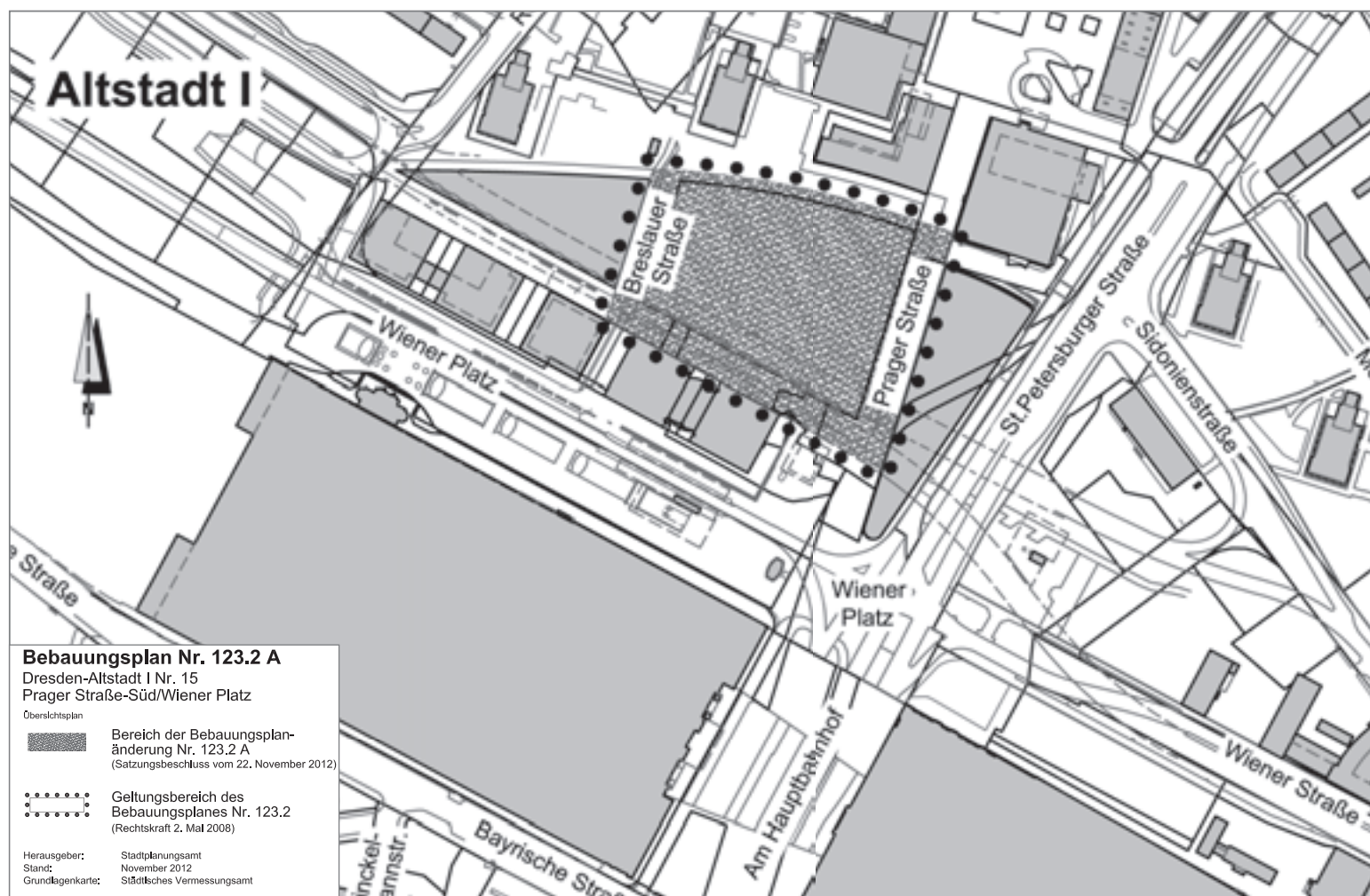
aus Raumarten für den jeweiligen Lärmpegelbereich nach Tabelle 8 der DIN 4109 entspricht.

Schlaf- und Kinderzimmer sowie Wohnräume mit sauerstoffverbrauchenden Energiequellen sind mit vom Öffnen der Fenster unabhängigen Lüftungseinrichtungen auszustatten, so die Schalldämm-Maße nicht erreicht werden.

Bekanntmachungsvermerk

1. Die am 22. November 2012 beschlossene und am 5. Dezember 2012 ausgefertigte Satzung über den Bebauungsplan Nr. 123.2 A wird hiermit bekannt gemacht. Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung im Dresdner Amtsblatt in Kraft.

2. Der hier bekannt gemachte Satzungstext über den Bebauungsplan Nr. 123.2 A und die ihm beigelegte



Begründung sind im World Trade Center (WTC), Stadtplanungsamt, Plankammer, 3. Obergeschoss, Zimmer 3342, Freiburger Straße 39, 01067 Dresden, niedergelegt. Sie können dort während der Sprechzeiten durch jedermann kostenlos eingesehen werden.

3. Der Bereich der Bebauungsplanänderung Nr. 123.2 A ist in dem folgenden Übersichtsplan zeichnerisch dargestellt.

4. Eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3, Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Dresden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

5. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

6. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass nach § 4 Absatz 4 SächsGemO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die

Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Dresden, 17. Dezember 2012

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin

Satzung zur Änderung der

Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden vom 2. Juni 1994, zuletzt geändert am 29. Oktober 2009

Vom 13. Dezember 2012

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung für den Freistaat (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55; ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 562, 563), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 13. Dezember 2012 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden beschlossen:

§ 1
(1) In Paragraphen 9 Hauptsatzung wird folgende Ziffer 12 neu angefügt:

„der Ausschuss für die Dresdner Erinnerungskultur“.

(2) Paragraph 15a wird neu Paragraph 15b.

(3) Nach Paragraph 15 wird ein neuer Paragraph 15a eingefügt:

„Geschäftskreis des Ausschusses für die Dresdner Erinnerungskultur“

Der Ausschuss für die Dresdner Erinnerungskultur ist zuständig für alle Grundsatzfragen zur Gestaltung der Dresdner Erinnerungskultur, insbesondere für das Konzept zu den städtischen Aktivitäten zur Dresdner Erinnerungskultur.

§ 2
Das Inhaltsverzeichnis wird der in § 1 dieser Satzung normierten Än-

derung redaktionell angeglichen.
§ 3
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden, 17. Dezember 2012

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin



Geplant?



dresden.de/offenlagen

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin

Impressum



Dresdner Amtsblatt
Mitteilungsblatt der
Landeshauptstadt Dresden
www.dresdner-amtsblatt.de

Herausgeberin
Landeshauptstadt Dresden
Die Oberbürgermeisterin
Abteilung Öffentlichkeitsarbeit
Dr.-Külz-Ring 19
Postfach 12 00 20, 01001 Dresden
Telefon (03 51) 4 88 23 90
Telefax (03 51) 4 88 22 38
E-Mail presse@dresden.de
www.dresden.de

Redaktion/Satz
Doris Schmidt-Krech
(verantwortlich),
Heike Großmann (stellvertretend),
Hendryk Balko, Marion Mohaupt,
Sylvia Siebert, Andreas Tampe
**Verlag, Anzeigen,
Verlagsbeilagen**
Sächsisches Druck- und
Verlagshaus AG
Amtliche Medien
Radostina Velitchkova
Tharandter Straße 23–35
01159 Dresden
Telefon (03 51) 42 03 16 00
Telefax (03 51) 42 03 16 99
E-Mail heike.wunsch@sdrv.de

Abonnements
Sächsisches Druck- und
Verlagshaus AG
Tharandter Str. 23–35
01159 Dresden
Viola Iffland
Telefon (03 51) 42 03 14 05
Telefax (03 51) 42 03 14 90
E-Mail viola.iffland@sdrv.de

Druck
Schenkelberg Druck
Weimar GmbH

Vertrieb
Pirnaer Rundschau Vertriebs- und
Werbeagentur P. Hatzirakleas

Bezugsbedingungen
Das Amtsblatt erscheint wöchentlich, in der Regel donnerstags. Es liegt kostenlos in den Rathäusern, Ortsämtern und Verwaltungsstellen der Stadt, in den Filialen der Ostsächsischen Sparkasse Dresden sowie in weiteren Dresdner Bürohäusern und Einrichtungen aus. Jahresabonnement über Postversand: 63,35 Euro inklusive Mehrwertsteuer, Versand und Porto. Die Aufnahme eines Abonnements ist wöchentlich möglich bei anteiligem Abonnementpreis. Kündigungen müssen bis zum 15. November des Jahres beim Sächsischen Druck- und Verlagshaus nach einem Mindestbezug von einem Jahr schriftlich eingegangen sein.

**Gesundheit in
besten Händen**

**AOK
PLUS**



Beste Wünsche und Gesundheit

Das ganze Jahr über haben wir mit vielen zusätzlichen Leistungen große und kleine Pakete für Sie geschnürt. Auch in Zukunft ist unser größtes Anliegen, Ihnen mit unseren Angeboten Gesundheit zu schenken. Mehr Infos unter www.aokplus-online.de

DRESDEN KOMPAKT

Ganz Dresden im Taschenformat



Lass uns Freunde sein!

[www.facebook.com/
dresdenkompakt](http://www.facebook.com/dresdenkompakt)



Folge mir!

[www.twitter.com/
dresdenkompakt](http://www.twitter.com/dresdenkompakt)